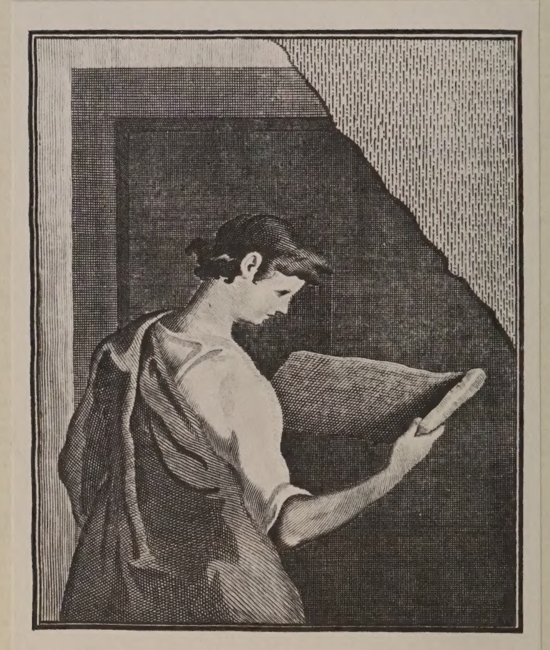




THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



1317

Beiträge

zur

Geschichte Dortmunds

und

der Grafschaft Mark.

Herausgegeben

im Auftrage

des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark

von

Karl Rübel.

X.



DD
901
D6
B42
v. 10

Dortmund,
Verlag der Köppen'schen Buchhandlung
(Hans Hornung).
1901.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Reichshöfe

im

Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege.

Mit 2 Kartenskizzen.

Von

Karl Rübel.



Dortmund,

Verlag der Köppen'schen Buchhandlung
(Hans Hornung).

1901.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

Das nachfolgende Werk sollte ursprünglich als eine Einleitung für eine Geschichte der Dortmunder „Reichsleute" dienen, deren Verhältnisse ich schon 1877 in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds 2/3 S. 140 ff. behandelt hatte. 1877 lag jedoch der Dortmunder Urkundenbestand nur theilweise im Druck vor. Die späteren Akten und Manuskripte des Archivs waren damals überhaupt nicht meiner Aufsicht unterstellt. Aus den Urkunden und Akten ergaben sich für mich, namentlich, seitdem ich von Ostern 1899 ab das Archiv nicht wie bis dahin im Nebenamte, sondern im Hauptamte verwaltete, umfassende Erweiterungen und oft erst auch richtige Auffassung des aus dem Mittelalter herrührenden Materials. Zudem hatte sich, wie in meinem Werke „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen" 1892 des Näheren entwickelt ist, aus den Rechnungen und Steuerlisten der Jahre 1388—1400 ein sehr viel genaueres Bild des Reichsgutes in Dortmund ergeben, als es sich 1877 hatte entwerfen lassen. 1877 war nämlich ein sehr großer Theil des in dem Buche „Finanz- und Steuerwesen" verwertheten Materials noch in widerrechtlicher Verwahrung des Herrn Fahne, also von mir nicht verwerthbar. Demnach war eine Neudarstellung der Verhältnisse der Reichsleute dringend geboten. Eine solche Darstellung der Rechtsverhältnisse an den Marken der Reichsleute ließ sich aber, wie sich bald herausstellte, nicht entwerfen, wenn nicht die Marken Westfalens überhaupt mit in die Betrachtung einbezogen wurden. Die Werke von Maurer und Thudichum mit ihrer Aneinanderreihung von oft sehr

verschiedenen Verhältnissen boten nicht die gesuchte Aufklärung, vielmehr mußten eine Reihe Einzeluntersuchungen mit möglichst genauer kartographischer Fixirung aller einschlägigen Verhältnisse vorgenommen werden. Dieselben ergaben aber die erneute Nothwendigkeit, die Entstehung des Reichsbesitzes zunächst im südlichen Westfalen zu untersuchen. Zunächst wurde also das Reichsgut am Hellweggebiete einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen. Das hier gewonnene Resultat wurde des Weiteren auf das Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet ausgedehnt, dabei war es für den Verfasser eine Ueberraschung, daß sich das Resultat den Nachrichten, die wir über Karl's Kriege mit den Sachsen haben, zwanglos einfügte. Diese Uebereinstimmung bot eine weitgehende Garantie für die Richtigkeit der gewonnenen Aufstellungen, und legte die Erwägung nahe, ob die Untersuchung nicht am zweckmäßigsten mit Schilderung der karolingischen Verhältnisse zu beginnen habe. Indessen habe ich es vorgezogen, den Leser denselben Weg zu führen, auf dem ich zu den schließlichen Resultaten gelangt bin. Der Vortheil dieser Darstellungsweise wird sich aus der Untersuchung ergeben, in der hervortritt, daß wir in den am längsten dem Reich verbliebenen Besitzungen in und um Dortmund den Schlüssel haben zur Aufhellung der Verhältnisse in den anderweitigen Reichsbesitzungen, die sehr frühzeitig dem Reiche entfremdet sind, und in denen rein hofrechtliche Verhältnisse platzgegriffen haben. In der Untersuchung ist nach bestem Können abgewogen, inwieweit spätere Nachrichten mit Recht oder nicht zur Aufklärung früherer Verhältnisse herangezogen werden dürfen. Hier kann nur die Lektüre der Untersuchung selbst die Rechtfertigung der einzelnen Aufstellungen bringen. Obwohl ein weiterer, ausführlicher, zweiter Band folgen soll, so ist doch auch der vorliegende Band ein in sich abgeschlossener, da er eine selbstständige Untersuchung über das in Frage kommende Reichsgut bildet. Daß eine große Zahl wichtiger Fragen mit durch den Gang der Untersuchung berührt werden mußte, ergiebt dieselbe. Auch allgemeinere Fragen, die hier in Betracht kommen, sind, soweit es möglich

war, im Gange der Untersuchung oder in den drei als Anhang beigefügten Erörterungen berührt. Es ist jedoch vermieden, zu allen einschlägigen Fragen feste Stellung zu nehmen, doch haben sich sehr gewichtige Bedenken dagegen ergeben, daß die aus unseren Flurkarten sich ergebenden Zeugnisse über Flurvertheilung ohne genauere, urkundliche Nachweise sich zur völligen Aufhellung der ältesten Siedelungsverhältnisse verwerthen lassen.

April 1901.

Karl Rübel.

Verbesserungen und Zusätze.

Zu Seite 14. Der Reichshof Ehrenzell ist ausführlich von Grevel behandelt in: „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen“ 3. Essen 1881. Eine Karte ist beigegeben, die Größe des Umfanges des Hofes Ehrenzell im Jahre 1818 ist auf 9 Morgen 157 1/2 Ruthen bestimmt, Auszüge aus „Akten der Ehrenzeller Markgenossenschaft“ sind mitgetheilt, viele Einzeldaten sind gegeben, auf die hier noch nachträglich hingewiesen wird.

S. 18 Zeile 26 ist ein Reichshof „Wevelinonde“ genannt. So schien der Name nach den Drucken von v. Steinen und Rive zu heißen. Als die richtige Form ist späterhin aus der Originalurkunde im Düsseldorfer Archiv von Ilgen festgestellt und S. 79 eingesetzt: Webelngenwerde.

S. 57 Zeile 8 ist zu lesen: auf dem „linken“ Lippeufer anstatt auf dem „rechten“.

Zu S. 67. In Varnhagen, Waldeckische Landes- und Regentengeschichte I S. 38 (vgl. Westf. U.-B. 4 S. 161), sind die ausgegangenen Orte bestimmt: Budineveldon = Buddefeld bei Goldhausen, jetzt Waldboden, Brungerinchusen = Brungerinchausen bei der Meierei Eschenbeck zwischen Eppe und Goddelsheim, wo Corvey noch 1636 als Lehnsherrin über den Hof zu Brüngeringhausen erscheint, auch ein Brüngeringhäuser Feld und Brüngerkuser Bruch bekannt ist. Halegehuson wird wohl Averinghausen zwischen Goldhausen und Rehna sein. Dem entsprechend sind die Namen in die Kartenskizze eingetragen.

Inhaltsverzeichniß.

Anhang.

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege.

Von Karl Rübel.

Allgemeines.

An der Lippe, Ruhr und Diemel, sowie in dem Gebiete zwischen Lippe und Ruhr findet sich vielfacher Besitz, der als Reichsgut bezeichnet ist. Diesem Reichsgute gilt die nachfolgende Untersuchung.

Die zahlreichen Zuwendungen aus Königsgut an der Lippe und namentlich zwischen Lippe und Ruhr, die die Ludolfinger gemacht haben, haben in vielen bisherigen Darstellungen die Vermuthung aufkommen lassen, daß die Ludolfinger hier reichbegütert gewesen seien. „Von ihren Stammsitzen um Dortmund und an der Lippe," sagt Nitzsch in der Deutschen Geschichte I S. 303, „hatten die Ludolfinger ihre Besitzungen allmählich bis zur Elbe und Saale ausgedehnt." Auf die Autorität von Nitzsch hin habe ich ebenfalls früher diese von Seibertz[1]) und Anderen aufgestellte Behauptung für richtig gehalten. Indessen, die von Seibertz angenommene Abstammung Ludolf's von dem unter Karl dem Großen genannten Grafen Egbert[2]), den derselbe angeblich allen Sachsen zwischen Rhein und Weser vor-

[1]) Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II S. 3: „Die Stammgüter des Geschlechtes (der Ludolfinger) lagen in Westfalen und Engern von der Ruhr und Lippe nach der Weser hin."

[2]) Vita S. Idae c. 1. 2. in Mon. Germ. Ss. 2. 570 f. und Wilmans-Philippi, Kaiserurk. der Provinz Westfalen I S. 472. Vgl. Seibertz l. c. I 224.

gesetzt haben soll[1]), ist irrig[2]): die Ehe Egbert's und der Ida war wahrscheinlich kinderlos, wie es Wilmans in den Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I S. 295—298 ausgeführt hat; von sicher Ludolfingischen älteren Besitzungen in Westfalen bleibt nach den Untersuchungen von Waitz und Wilmans[3]) für das neunte Jahrhundert nur allenfalls Goddelsheim im Fürstenthume Waldeck, ferner Herzfeld an der Lippe übrig. Letzteres wird in der legendenhaften vita Idae II cap. 1 als curtis regia bezeichnet[4]). Nach dem Tode der heiligen Ida war es an einen ungenannten Ahn Ludolf's gekommen. Alles weist darauf hin, daß die Heimath und die ursprünglichen Besitzungen der von Brun abstammenden Ludolfinger im östlichen Sachsen lagen[5]). Bestehen bleibt nur die Thatsache, daß die Ludolfinger häufig, nachdem sie die Königswürde erlangt hatten, in der Gegend zwischen Ruhr und Lippe Aufenthalt genommen haben und militärische Stützpunkte dort gefunden haben; ferner, daß zur Ludolfingerzeit der Hellweg, die Straße, welche zwischen Ruhr und Lippe sich hinzieht, eine wichtige Heeresstraße darstellte.

Man darf indessen aus dem häufigen Aufenthalte der Ludolfinger in den Besitzungen am Hellwege keinen Rückschluß auf frühere Besitzverhältnisse derselben dort machen. Noch enger sind die Beziehungen der Ottonischen Familie zu den königlichen Gütern bei Kaiserswerth, Duisburg, Werden und Essen[6]). Hier ist aber an Ludolfingisches Hausgut natürlich nicht zu denken.

Die Frage ist allerdings aufzuwerfen, ob, wenn ein Ludolfinger, wie beispielsweise Otto III. 997[7]), Dortmund als einen Ort seines Besitzes, locum proprietatis sue bezeichnet, diese

---

[1]) Ueber den Werth dieser Nachricht äußert sich Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3^2 S. 368, Note 2.

[2]) Nach Waitz, König Heinrich I S. 188 f.

[3]) Wilmans, Kaiserurk. Westfalens I S. 216—226.

[4]) Mon. Germ. Ss. II r 574, Wilmans l. c. I S. 482.

[5]) Waitz, Verfassungsgesch. 5 S. 40/41.

[6]) Vgl. Lacomblet, Archiv 3 S. 27 und a. a. O.

[7]) Lacomblet, U.-B. I Nr. 129; Rübel, Dortmunder U.-B. I 29.

Bezeichnung nicht doch auf Hausgut zu beziehen sei. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß unter den Ludolfingern „die bestimmte Tendenz auftritt“, Reichsgut und Hausgut zu trennen, wie es Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I S. 312, formulirt hat; indessen bezeugen die von Waitz, Verfassungsgeschichte VIII 240 ff., gebrachten Beispiele, daß diese Tendenz zur Trennung des Hausgutes und Königsgutes weder in der Rechtsauffassung noch in der Ausdrucksweise der Urkunden und der Schriftsteller immer scharf oder dauernd zum Ausdruck gekommen ist. Man wird also in jedem Falle, wo Könige über die betreffenden Güter verfügen, erst näher zusehen müssen, welche Art von Gütern gemeint ist, und vor Allem nicht Ausdrücke wie proprietatis mee ohne Weiteres auf Hausgut beziehen können, während die Bezeichnung einer „villa“ als einer „publica“ wohl unbedenklich als für Königsgut beweisend angesehen werden darf. Auch ist Dortmund unter wechselnden Herrschergeschlechtern immer als Bestandtheil des Reichsbesitzes behandelt, vom Reiche verpfändet und verschenkt worden[1]).

Die Frage nach Entstehung und Bedeutung der am Hellwege und im südlichen Westfalen gelegenen königlichen Besitzungen des 9.—13. Jahrhunderts bedarf also, ehe wir die weiteren Fragen, die sich anmelden, prüfen, zunächst einer urkundlichen Zusammenstellung. Das Königsgut könnte ja sehr verschiedenen Ursprungs sein. Tritt jedoch eine systematische Anlage hervor, die den Straßenzügen und den Knotenpunkten derselben sich anschließt, so zwingt nichts urkundlich Verbürgtes, diese Anlage den Ludolfingern zuzuschreiben. Tritt ferner hervor, daß Theile dieses Königsgutes älter sind als die Anfänge der Ludolfingischen Herrschaft, so dürfte die Frage nach Entstehung derselben für unbefangene Betrachtungsweise recht einfach liegen.

Nach unserer Ansicht treten aber wirklich in der Anlage des Königsgutes bestimmte, systematische Anordnungen ganz

---

[1]) Vgl. auch Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XIV.

unverkennbar hervor; es liegt eine Reihe der Königsgüter am Hellwege, der Straße von Duisburg nach Paderborn und über Paderborn heraus bis zum Königshofe Höxter hin; eine zweite Gruppe läßt sich an der die Lippe aufwärts führenden Straße verfolgen, welche jedoch den großen, südlich geöffneten Lippebogen Dorsten-Lünen abkürzt; andere Besitzungen lassen sich die Ruhr aufwärts nachweisen; dieselben setzen sich über Brilon in das Thal der Diemel und diemelabwärts bis Herstelle fort; endlich bildet eine vierte Gruppe eine Verbindung vom Süden nach der Ruhr hin und von der Ruhr zur Lippe. Deutlich tritt hier hervor die nördliche Richtung aus dem Lennethale über Hohensiburg und über Dortmund zur Lippe, in deren Knotenpunkte Dortmund liegt. Es tritt ferner nach der Sachsenfeste Eresburg (= Obermarsberg) in das Diemelthal eine Linie von Süden her aus dem Ederthale auf, welche dann einerseits weiter nördlich nach Paderborn an den Hellweg führt, andererseits über Obermarsberg Brilon sich weiter das Möhnethal abwärts bis Soest und von Soest zur Lippe bis Herzfeld hin verfolgen läßt. Die Bedeutung von Soest und Dortmund für die ältesten Zeiten würde sich hieraus ergeben. Die reichsten Nachrichten über Königsgut haben wir über Dortmund und Umgegend beschaffen können. Hier soll zunächst nur im Allgemeinen zusammengestellt werden, was sich urkundlich über älteres Königsgut ergiebt.

Duisburg.

Wenn wir von der Darstellung der Pfalz Kaiserswerth absehen, haben wir zunächst Duisburg zu behandeln.

Der Reichsbesitz Duisburg beginnt mit Duisburg und dem östlich sich daran schließenden großen Walde, in dem das Reich berechtigt war. Die Verhältnisse des Reichshofes Duisburg zeigen vielfache Analogien mit Dortmund. Der Reichshof mit seiner königlichen Burg[1]) wird meist als eine fränkische Burg bezeichnet. Doch beruht diese Annahme wesentlich auf der

[1]) Die Lage derselben wird bei Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. 1894. S. 145, festgelegt.

Stelle bei Gregor von Tours Hist. Frank. II 9, wonach Chlodio ein Lager hatte, „apud Dispargum“ „in termino Thuringorum“[1]). Indessen ist dieses Dispargum wohl sicher ein belgischer Ort. Für Besetzung spätestens durch Pipin wird dann der Umstand herangezogen[2]), daß die Abtei Prüm, deren Gründung von Pipin 762 als monasterium s. Salvatoris abgeschlossen wurde, nach einem Güterverzeichniß von 893[3]) in Dusburc 19 Salhufen, 2 andere Hufen, ferner 3 mansa apsa (3 Hufen, deren Were nicht besetzt war), auch 4 Hufen von einem Meginardus geschenkt, sowie zahlreiche andere Einkünfte besaß. Da die Duisburger Kirche eine Salvatorkirche ist, soll Prüm durch Pipin mit den Besitzungen in Duisburg ausgestattet sein. Indessen, der Schluß ist durchaus unsicher; wenn es auch wahrscheinlich ist, daß jene Hufen aus dem Reichsbesitze verschenkt sind, können wir doch auf Zeit und Art des Schenkungsactes nicht ohne Weiteres schließen.

Befestigungen muß der Ort schon 884 gehabt haben, wo die Normannen den Ort opidum Duisburch besetzten und eigene Verschanzungen dort errichteten[4]). Als Aufenthaltsort diente Duisburg den ludolfingischen Herrschern ebenso wie Dortmund zu wiederholten Malen, so war Heinrich I. 935, Otto I. 944, 945, 966, Otto III. 976, 979, 986 April 29, 992 Mai 7, 993 Februar 6, 1002 Aug. 18, ferner Heinrich II. 1016 Dezember 6 in Duisburg[5]).

Ueber den Bestand des Reichshofes ist wenig Zuverlässiges festzustellen. Die Burg mit ihrem Stapelthore lag am „Poet“[6]). Der ganze Reichshof in pago Rurigouve mit einem Forste wurde zwar 1065, October 16, von Heinrich IV. an Adalbert von Bremen geschenkt[7]), doch hatte die Schenkung

[1]) Vgl. Lacomblet, Archiv f. die Gesch. des Niederrheins 3 S. 11 ff.

[2]) S. Lacomblet l. c. S. 12, im Anschluß an ihn Averdunk l. c. S. 224.

[3]) Beyer, Mittelrhein. U.-B. I S. 190.

[4]) Reginonis chronikon in Mon. Germ. Ss. I 594.

[5]) Die Nachweise bei Lacomblet, Archiv 3 S. 12/13.

[6]) Averdunk l. c. S. 146.

[7]) Lacomblet, U.-B. I 205.

keinen bleibenden Erfolg, denn 1129 bestätigte König Lothar III. den Bewohnern seiner regia villa das Recht zum Steinebrechen im „Forste" bei der Stadt [1]), verschenkte auch der Kirche zu Elten 2 Talente aus seinem Zinse in Duisburg [2]), und König Konrad III. gestattete 1145 den Duisburger Bürgern, um die Pfalz und den Königshof Häuser anzulegen [3]). Der Reichsbesitz ist dem Reiche frühzeitig verloren gegangen. Die erste Schenkung tritt urkundlich in einer Urkunde Otto's III. hervor, wonach er 1001 dem Bischofe Rhetarius von Paderborn die Schenkung de tribus mansis in Dusburg et Trutmannie bestätigte [4]). 1013 bestätigte Heinrich II. dem Bischof Bernward von Hildesheim eine ihm von Otto III. geschenkte Hufe cum tribus areis [5]), ferner verschenkte der Burggraf von Kaiserswerth 1243, September 11, dem Kloster Düssern auf kaiserlichen Befehl eine Hufe, die mit Dornen bewachsen war, pertinens in curtem imperii de Dusburg, die früher in den Reichshof 2 Schillinge zu liefern pflegte, gegen Leistung dieser 2 Schillinge in den Reichshof [6]).

Auch erfolgten vielfache Verpfändungen der ganzen Stadt, 1204 an den Herzog von Lothringen und Brabant, später an den Herzog Walram von Limburg, 1279 an den Herzog Rainald von Geldern, 1290 an den Grafen Theoderich von Cleve [7]). So muß der Bestand des Reichsbesitzes vielfach geschmälert sein. Was davon übrig blieb, ist etwa Folgendes:

Ein Burggraben (fossatum castri), eine Burgmühle (molendinum castri), wird noch 1350 genannt [8]). Der „Reichshof" lag ebenso wie in Dortmund der „Königshof" nicht auf der Burg, sondern an der Burg. Durch wiederholte weitere

---

[1]) Lacomblet, U.-B. I 305.
[2]) Ebd. I 306.
[3]) Ebd. I 353.
[4]) Wilmans-Philippi, Kaiserurk. 2 Nr. 121.
[5]) Origines Guelficae IV 345.
[6]) Lacomblet, U.-B. II 277.
[7]) Ebd. II 458, 738, 739, 893.
[8]) Averdunk l. c. 152.

Verpfändungen[1]) kam der Reichshof in den Besitz der Grafen von der Mark, später an Cleve-Mark. Eine Aufnahme des Umfanges des Reichshofes ist aus dem Jahre 1525 erhalten. Danach umfaßte derselbe damals einen verfallenen Platz, „den „Rixhof", den „Kaiseracker" in der Rheinau (= 100 Morgen Duisburgisch = 36 Morgen holl.), 5 Parcellen zu 24, 3, 2½, 14, 8 Morgen, 4 Hufen im Duisburger Walde, jede Woche ein Fuder Holz, Thorgelder, Marktgelder, Wegegelder.

Mit den Hufen waren wohl ursprünglich die Waldgerechtsame verknüpft, die aber bei Verkauf oder Parzellirung von Hufen sich ablösten und selbständige Waldgerechtigkeiten wurden[2]). Averdunk will aus der Zahl von 99½ Walderben auf eine ehemalige Zahl von 100 Hufen schließen[3]), indessen ist dieser Schluß nicht bindend, ebenso wenig wie die Annahme, daß von den 25 der Abtei Prüm 893 gehörigen Latenhufen mindestens 19 Schenkungen des Reichs seien. Auch die Ausgestaltung des Holzgerichtes = Hyengerichtes im Duisburger Walde läßt sich ebenso wenig verfolgen wie die Verhältnisse der nicht in Abhängigkeit von geistlicher Grundherrschaft gerathenen Königshufen. Auch ein Schluß auf die Größe der Königshufen = 60 Morgen ist ganz problematisch[4]). Die Hyengerichte sind stets hofrechtlicher Natur. Es ist nun zwar nicht unmöglich, daß königliche Hufen von vornherein mit Laten besetzt gewesen sind — die Schenkung König Ludwigs von 858, Juni 13, in Selm und Stockum von 30 Mansen mit 60 Familien Laten zeigt diese Möglichkeit wenigstens für diese Zeit[5]) —, indessen stammen die ersten Erwähnungen der Hyengerichte aus einer Zeit, wo Rainald I. von Geldern Duisburg als Pfandherr beanspruchte, 1280[6]). Die Rechte des

[1]) Darstellung bei Averdunk l. c. 269 ff.

[2]) Averdunk S. 229 unter Berufung auf einzelne Verkäufe, vgl. S. 225 Anm. 3, wonach 1321 30 Morgen in Angerhausen mit einem halben Rechte im Walde verkauft werden.

[3]) S. 225.

[4]) Ebd. S. 225.

[5]) Wilmans-Philippi l. c. I 31.

[6]) Lacomblet, U.-B. II 738 unter der Jahreszahl 1279.

Duisburger Waldes, wonach die „zwölf geschworenen Hyen in den Reichshof" einen Meier wählen und den Herren zur Bestätigung präsentiren sollen, zeigen diesen Meier als einen rein hofrechtlichen Beamten des Pfandherrn[1]), aber der Rath der Stadt bestritt noch 1416 durchaus das Recht der Hyen zur alleinigen Wahl eines Meiers, behauptete vielmehr das Recht der „gemeinen Erben" zur Wahl eines Meiers[2]). Die 12 Hyen demnach als „Hofesgeschworene des alten Königshofes" Duisburg" zu bezeichnen[3]), ist nicht angängig. Vielmehr scheint sich nach der Urkunde von 1280 mit der Verpfändung von Duisburg eine Villication und Umgestaltung der Art vollzogen zu haben, daß neben dem älteren Gerichte der „Waldgenossen" oder „Holzgenossen" ein hofrechtliches Hyengericht gebildet ist. Es sind hier also Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse unmöglich, obwohl nach unserer Ansicht sonst den besten Aufschluß über die ältesten Verhältnisse die Gerechtsame am Walde und Almende geben. Für den „Duisburger Reichshof" ist nur noch zu beachten, daß für denselben 1525 4 Hufenrechte am Duisburger Walde in Anspruch genommen werden, ähnlich wie für den „Grafenhof" 1515 in Dortmund 4 Gabenrechte nach altem, seit 1377 urkundlich fest bezeugtem Gebrauche[4]) verlangt werden. Der 1842 in Theilung gegangene Duisburger Wald umfaßte damals noch 6325 Morgen 140 R. 60 Fuß[5]). Doch war dieser Wald nur ein kleiner Theil eines großen Waldes, welcher im alten Keldagau und Ruhrgau bestanden hat[6]). Kaiserswerth ließ sich 1140 und 1193 durch Heinrich III. den ungehinderten Eintritt in den königlichen Forst Aap, sowie 1193 die Jurisdiction und die Rechte in den Forsten Lintorf, Saarn, Grind, Ungensham, Lohe, Ueberangern, Zeppenheim, Leuchtenberg, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern be-

---

[1]) Lacomblet, Archiv 3 S. 259/260.

[2]) Ebd. S. 261.

[3]) So Lacomblet, U.-B. II 738 Anm. 2, Archiv 3 S. 257.

[4]) Dortmunder U.-B. 2 59.

[5]) Averdunk l. c. S. 736.

[6]) S. die Riemann'sche Karte Nr. 122.

stätigen, die Kaiserswerth seit den Zeiten Pipin's und dessen Nachfolger, vornehmlich seit den Zeiten Friedrich's I., inne gehabt habe[1]). Hierbei sind Waldtheile mit genannt, die in dem großen „Forste" lagen, welchen Heinrich IV. nebst dem Reichshofe Duisburg 1065, October 16, verschenkte[2]). Dieser Forst erstreckte sich „in dem Dreieck zwischen Rhein, Ruhr und Düssel, ruhraufwärts bis zur Ruhrbrücke bei Werden, von da an der Kölner Straße bis zur Düssel, dann die Düssel abwärts bis zur Mündung in den Rhein, von da den Rhein abwärts bis zur Ruhrmündung". Diese letztere Schenkung ist nun nicht perfect geworden; auch können wir die Entwickelung nicht weiter verfolgen. Es kann sich hierbei allerdings nicht um einen einzigen großen, zusammenhängenden Forst handeln, es muß sich vielmehr um den Wildbann in dem bezeichneten Dreieck handeln[3]). Immerhin ist, wie die Riemann'sche Karte lehrt, bis in das 19. Jahrhundert hinein bei Weitem der größte Theil dieses Dreieckes thatsächlich mit Wald bedeckt gewesen; auch umfaßte nach mannigfachen Abwandlungen der mit wilden Pferden betriebene Wald hier 1736 „12 Gemarken mit einem Umkreise von 14—15 deutschen Meilen"[4]). Ob bei der Forestirung hier vorkarolingische, karolingische oder nachkarolingische Institutionen vorliegen, läßt sich aus localen Nachrichten nicht erkennen. Aber auch königliche Wälder und königlicher Besitz mit Königshufen lassen sich an den Rändern dieses so umschriebenen Forstbezirkes festlegen. So liegt am Westrande Calcum (Calicheim), welches Arnulf an Stift Gandersheim verschenkte[5]), südlich davon, auf einer Rodung

---

[1]) Lacomblet, U.-B. I, 339, 540.

[2]) Ebd. I 205, cum banno nostro forestum unum in triangulo trium fluminum scilicet Rein, Tussale et Rurae positum, ita quoque determinatum, per Ruram se sursum extendens usque ad pontem Werdinensem et ex inde per stratam Coloniensem usque ad rivum Tussale et per decessum ejus rivi ad Rhenum et per alveum Rheni, usque quo Rura influit Rhenum.

[3]) Vgl. Lamprecht, Wirthschaftsgeschichte I S. 469; Endres im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III² S. 1127.

[4]) Averdunk l. c. 47.

[5]) Leibniz, Ss. rer. Brunswig. III 707.

des Reichsforstes Aap, Rade, Rade vorm Aap[1]) genannt, welches Wilhelm von Holland 1248 nebst Metmann und den Reichseinkünften in Remagen dem Grafen Adolf von Berg verpfändete[2]), ferner am Südrande das eben genannte Metmann. König Ludwig das Kind bestätigte 904, August 3, der Abtei Kaiserswerth die curtis in Medamana mit Ausnahme von zwei Königshufen bei Metmann, die dem Propste auf Lebzeiten belassen werden sollten[3]). Ueber die Organisation der Reichshöfe, die Berechtigungen derselben zum Reichswalde läßt sich aus den Urkunden ein Bild nicht gewinnen.

I.

Der Hellweg, die Wälder, Marken und Reichshöfe am Hellweg.

Jenseits des königlichen Bannforstes liegt die Grenze des sächsisch-fränkischen Gebietes nach Osten zu. Hier war von Werden an, bis wohin sich der königliche Forst erstreckte, nach Osten zu um die Wende des neunten Jahrhunderts wieder fast durchweg Wald. Auf den Rodungen des „Wenaswaldes und des Waldes Heissi“ (Heisingen)[4]) entstanden die ältesten Aecker der Abtei Werden; die Hütungsrechte, die die Abtei dort bis 849 erwarb, waren Schweinemasten in den Wäldern des Wenaswaldes, Heisingen und Oeft[5]). 2½—3 Jahrzehnte, nachdem Karl die Angriffskriege gegen die Sachsen unternommen hatte, trat hier Liudger als Missionar und Colonisator hervor, indem er zum Theil durch eigenes Beispiel[6]) das Land urbar machen ließ und für Werden erwarb.

---

[1]) Lacomblet, Archiv 3 S. 102 mit einem Weisthum der „Hobsleute von Nieder Rath vorm Ap“ von 1564.

[2]) Lacomblet, U.-B. I 329.

[3]) Ebd. I 83.

[4]) Ebd. I 19, 26, 52, 64.

[5]) Ebd. I 45, 47, 49, 50, 57, 64 Anmerkung.

[6]) Ebd. I 13. Urkunde von 799, Februar 14: „hovam illam comparavi, possedi, et in ea elaboravi, quod potui.“ Die Entwicklung Werdens ist dargestellt von Kötschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.

Im Osten daran schließt sich längs der Ruhr noch heute über Witten auf der Höhe des Haarstranges bis östlich von Schwerte Wald fast in geschlossenem Zusammenhange an, von dem der Wald „die Reichsmark" nebst anderen Wäldern eine weitere Untersuchung weiterhin erfahren wird. Von hier aus zogen sich im vorigen Jahrhundert große Waldbestände, der „Schelek" oder „Scheleck" genannt, auf der Höhe des Haarstrangs hin. Der Schelk, „der einzige zusammenhängende Rest der einst waldbewachsenen Haar, vormals ein königliches Gehege"[1]), ist durch die unter Friedrich II. stattgefundenen Theilungen stark gelichtet[2]). Viel zusammenhängender ist aber der große Walddistrict, der, südöstlich von Werl beginnend, auf dem Rücken des Haarstranges sich fortsetzt. Die als die „5 Möhnemarken" benannten, bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte 1 S. 96 ff., behandelten Marken des Arnsberger Waldes dehnen sich in der Länge von 20 km die Möhne aufwärts parallel dem Hellwege von Westen nach Osten aus. Die Bewohner der Soester Börde und von Soest waren in ihnen mitberechtigt. So ist also zwischen der Ebene der Hellwegsstraße und der Ruhr ein großer, ehemals geschlossener Walddistrict auf der Höhe des Haarstranges vorhanden gewesen und zum Theile noch heute vorhanden. Wo derselbe, wie etwa südlich von Hemmerde, durch Theilungen verschwunden ist, läßt sich der alte Bestand doch noch feststellen. Wo der

---

[1]) So Nordhoff, Kreis Hamm S. 13.

[2]) Auseinandersetzungsreceß von 1846, Juli 31, der Generalcommission in Münster: „Der Schelk ist ein Theil jener großen, auf der Wasserscheide zwischen Ruhr und Lippe sich hinziehenden, in den Jahren 1769—1789 unter die einzelnen Beerbten zwar vertheilten, jedoch seitdem mit Servituten behaftet gebliebenen Waldfläche, und liegt in den Katastral-Steuergemeinden Fröndenberg, Frömern, Bausenhagen und Hemmerde. Das ganze Schelk bildet mit Ausnahme der Districte Uebbingsen und Käsekorb eine zusammenhängende Fläche, wird von den cultivirten Grundstücken der Ortschaften Frömern, Ostbühren, Siddinghausen, Vinning, Dreinhausen, Grünebaum, Bausenhagen, Heide, Fröndenberg, Viehof und Winkelnhof eingeschlossen, und war der größte Theil der Bewohner dieser Ortschaften zur Ausübung des Hudeservitutes im Schelk berechtigt".

Haarstrang nach Norden sich allmählich zur Ebene herab senkt, liegen die durch ihre Ertragsfähigkeit ausgezeichneten Fluren des Hellweges, im Osten als Soester Börde bekannt. Im Norden des Hellweges, zwischen Lippe und Hellweg, liegt ein Gebiet, das ebenfalls wie die Walddistricte des Haarstranges bis in die Neuzeit hinein Gesammteigenthum der angrenzenden Dörfer und Bauerschaften gewesen ist. Hierhin gehören zunächst die Ufer der Emscher, als „Emscherbruch" bezeichnet. „Die Suderwicher Mark bildete einen Theil des Emscherbruches, welches auch unter dem Namen „Vestische Wildbahn" bekannt war. Dieses Bruch zog sich von der Gemeinde Bottrop bis nach Henrichenburg die Emscher entlang und hatte eine Ausdehnung von 35 km Länge und 11—12 km Breite. Es bestand aus folgenden 8 Marken, nämlich der Welheimer, Horster, Berger, Resser, Hertener, Recklinghauser und Suderwicher Mark". So beschreibt sie Esch in der Zeitschrift für Recklinghausen 8 S. 171. Ueber die Rechtsverhältnisse an diesen Marken ist außer der eben genannten Schrift bis jetzt wenig veröffentlicht[1]); auch sind Karten über den Umfang derselben nicht erschienen. Bestimmter hat sich das Bild der gemeinsamen Marken und Weidegründe in der Gegend nördlich von Dortmund feststellen lassen.

Aus den auf Grund der Theilungskarten gemachten Feststellungen sei hier nur Folgendes hervorgehoben. Für den Gesammtbesitz an Weide und Wald von Huckarde—Dorstfeld, Dortmund, Brakel stellt sich folgendes Bild dar, das mit gewisser Wahrscheinlichkeit auch auf das Land westlich von Dortmund, sowie östlich von Brakel auf größere Entfernungen hin zutrifft. Das oben bezeichnete Gesammteigenthum der Dorstfelder Mark, der Huckarder Bauerschaft, der Dortmunder und Brakeler Reichsleute bildet eine große, zusammenhängende Fläche von etwa 14 km Länge, die in ununterbrochenem Zuge

---

[1]) Einiges bei v. Steinen, Westfäl. Gesch. 3 S. 765. Ueber die benachbarte Herner Mark s. Dransfeld, Geschichte der evangel. Gemeinde Herne S. 76, wo ein Markenbuch im Auszuge gebracht ist.

von Westen nach Osten in einer Breite von etwa 2½—3 km sich erstreckt. In demselben liegt, wie eine Insel von altem Gesammteigenthum umschlossen, die Rodung „Hucrithi“, Huckarde. Der Zusammenhang der Anordnung dieser Marken mit dem Zuge der Straße des Hellweges springt unabweislich in die Augen. Das gesammte Ackerland der betreffenden Gemeinden liegt, mit einziger Ausnahme wieder von Huckarde, zu beiden Seiten des Hellweges, der größere Theil südlich, vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, in Gemengelage. Die Anordnung der Höfestätten folgt — immer wieder mit Ausnahme von Huckarde — dem Zuge des Hellweges. Die Gewanneintheilung zeigt sich — am deutlichsten in Dorstfeld — durch den Zug der Hellwegstraße beeinflußt, so zwar, daß die Bestellung der Gewanne unter Flurzwang vom Hellwege aus geschah, während sich die die Gewanne durchschneidenden Straßen als spätere Verbindungswege kennzeichnen. Die Schlußfolgerung wird durch das Kartenbild nahegelegt, daß dieselbe Gewalt, welche die Verkehrsstraße des Hellweges geschaffen hat, eine Neuordnung der Ackerfluren und vor Allem eine Zuweisung an bestimmte Hufen neben der Festsetzung des Gemeindelandes bewirkt hat. Die Richtung des Gemeindelandes — Marklandes — von Osten nach Westen parallel dem Hellwege und die Grenzscheiden der Einzelmarken, in der Hauptrichtung von Süden nach Norden, auf den Hellweg zu verlaufend, legen diesen Schluß mehr als nahe. Es wird sich also darum handeln, ob sich Einzelzüge gewinnen lassen, die erkennen lassen, in welchen Zusammenhang diese Einrichtungen, vor Allem die Abgrenzungen der einzelnen Marken, gehören. Allgemeine Erwägungen können zu den allerverschiedensten Resultaten führen. Wird eines derselben durch urkundliche Angaben getragen und gestützt, so wird ein solches Bild Anspruch auf Richtigkeit haben dürfen.

Selbst wenn wir aber das Bild, welches wir für Dorstfeld, Dortmund, Brakel, Elmenhorst, Westhofen gewinnen können, mit Unrecht verallgemeinert hätten, so würde die Darstellung der Markenverhältnisse doch noch einen bleibenden Werth haben.

Wir wenden uns nunmehr den urkundlich beglaubigten Nachrichten über die Bedeutung einzelner Ortschaften, die an dem Ackerlande am Hellwege meist in Gemengelage, sowie an den Marken und Weideländereien nördlich des Hellweges betheiligt waren, zu.

Bis nach Werden hin erstreckte sich, wie oben erwähnt, von Duisburg aus der königliche Bannwald. Im Norden und Nordosten dieser Waldungen beginnen die Königsbesitzungen, die wir nunmehr auf der Linie von Duisburg bis zur Weser verfolgen wollen.

Philippsburg-Ehrenzell.

Kaiser Otto I., welcher ehedem den Hof curtem, que est sita in villa Ericsele, auf Bitten seines Sohnes Ludolf dessen Tochter Mathilde geschenkt hatte, schenkte in comitatu Hooldi comitis in pago Borhtergo curtem predictam scilicet Ericseli mit allem Zubehör irgendwelcher Art, seu cujuscunque modi utilitatis ad nostrum jus habere videbatur, dem Stifte Essen, den monialibus in Astnithe, 966, März 1. Duisburg [1]).

Ericsele ist als „Ehrenzell" einer der Essen'schen Oberhöfe geworden und in dem Kettenbuche [2]) mit sehr bedeutendem Villicationsbezirke verzeichnet. Der Name ist späterhin mit „Philippsburg" vertauscht. Doch zeigt das von Grevel vervielfältigte Kartenbild des territorii Essendiensis von Nitribitt 1783 die Lage des Hofes „Ehrenzell". Er ist dort in der Mitte von Fronhausen und Essen an der Straße, die von Duisburg über Mühlheim nach Essen führt, in der Entfernung von etwa 2 km im Westen von Essen eingetragen.

---

[1]) Lacomblet, U.-B. I 109.

[2]) Das Kettenbuch, liber catenatus, im Kirchenarchive der Münsterkirche zu Essen, ist noch nicht herausgegeben. Von mir ist benutzt das Original einer deutschen Uebertragung ca. 1400, welches den Kindlinger'schen Manuscripten des Münster'schen Staatsarchives 114 S. 89 ff. einverleibt ist. Die von Groß begonnene Geschichte der Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stiftes Essen in Zeitschrift der berg. Gesch. 11 S. 174 ff., 12 S. 121 ff. behandelt Ehrenzell nicht.

Steele.

Von Essen aus zieht der Hellweg über Steele, Freisenbruch, Stalleicken nach Bochum, nur sehr theilweise mit der heutigen Chaussee zusammenfallend[1]). 5 km östlich von Essen durchschneidet er die villa, quae dicitur Stela, in welche Otto I. 938, Mai 18, einen Reichstag mit seiner Kampfesentscheidung über die Frage berief[2]), ob Enkel in gleicher Berechtigung in Bezug auf das Erbe einrücken sollten wie die Brüder ihrer verstorbenen Väter. Eine ganze Reihe der in und um Steele gelegenen Hufen und Kotten ist später in den Besitz von Essen gelangt, und zwar unter die Villication des Oberhofes Eikenscheid[3]). Daß Steele und Eikenscheid von Otto I. dem Stifte Essen ebenso wie Ehrenzell geschenkt seien, ist eine öfter ausgesprochene Vermuthung[4]), die aus der bekannten Freigebigkeit Otto's gegenüber dem Stifte Essen begründet wird; urkundlich nachweisbar ist eine solche Schenkung nicht.

Bochum.

Etwa 12 km östlich von Steele liegt Bochum am Hellwege. Die Abtei Deutz war 1003 durch den Bischof Heribert von Köln in Folge einer Vereinbarung, die Otto III. bei Lebzeiten mit Heribert getroffen hatte, und auf Schenkungen Otto's III. hin auch mit Königsgut ausgestattet; so hatte sie 1003, April 1, ein Viertel des „Kuningesvorstes" [5]), Mai 3 [6]) auf Schenkung Otto's III. hin je eine curtis in Windense, Wich, Werchinge

---

[1]) Näheres in der Statistik des Landkreises Essen 1875—1880, 1883 S. 247.

[2]) Widukind, Res gestae Saxon. II 10 in Mon. Germ. Ss. III 440. Urkunde Otto's II. für Osnabrück 938, Mai 18, Actum in Stela. Philippi, Osn. U.-B. I 87. Den Zug des Hellweges durch Stele, das nachmalige Königsstele, zeigt Grevel in Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 11 S. 30/31.

[3]) Liber catenatus.

[4]) Vgl. Beitr. zur Gesch. v. Stift u. Stadt Essen 11 S. 61.

[5]) Lacomblet, U.-B. I 136.

[6]) Ebd. I 153.

und Odinge[1]) erhalten. 1041, Juni 17, schenkte nun Erzbischof Hermann II. von Köln, Enkel Otto's II., der Abtei Deutz 11 Hufen (mansus) mit allen Nutzungen und 40 Eigenhörige (mancipia) im Sachsengau bei der „villa publica Cuofbuockheim“ [2]). Dieser Ausdruck villa publica Bochum ist so unzweideutig wie möglich, er kann nur auf Königsgut bezogen werden, und zwar ist es keine einzelne Hufe, die bezeichnet wird, sondern die villa.

Huckarde, Dortmund, Brakel.

Weitere 12 km östlich davon beginnt Königsgut mit den Höfen Huckarde, Dortmund und Brakel. Die Betrachtung dieser Höfe wird den Haupttheil unserer Untersuchung ausmachen. Hier mag nur Folgendes vorläufig hervorgehoben werden. Der Mittelpunkt der einzelnen villae liegt etwa je 5 km aus einander. Wäre demnach der Bestand der königlichen villae zwischen Lippe und Ruhr mit seinen Antheilen an den Waldmarken, wie wir zu vermuthen geneigt sind, im Wesentlichen gleichartig gewesen, so hätten wir von vornherein einen gewissen Anhalt für die Lage und Ausdehnung der königlichen villae. Dieser bestätigt sich in etwa auch durch den Reichshof Westhofen mit der zubehörigen Reichsmark und dazu berechtigten Hufen, welche um eine Längsachse von Südosten nach Nordwesten von etwa 6—7 Kilometer und eine Querachse von etwa 3—5 Kilometer sich gruppieren.

Nach dieser vorläufigen orientirenden Bemerkung wollen wir auf die urkundlichen Nachrichten zurückkommen. 947, Jan. 15, gewährte Otto I. auf Bitten der Aebtissin Hadewig dem Kloster Essen das Recht der Aebtissinnenwahl, bestätigte auch unter Anderem die Schenkungen der Könige und anderer Gläubigen, worüber die Urkunden in dem Klosterbrande untergegangen waren[3]), unter Anderem auch einen Hof (curtis), vom Könige Ludwig

---

[1]) Lage unbekannt. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum I S. 16, rechnet auch Hattingen, Wattenscheid, Herbede und Wengern zu den Schenkungen Otto's III., was jedoch aus den angeführten Urkunden (Lacomblet I. 357) nicht hervorgeht.

[2]) Lacomblet, U.-B. I 176.

[3]) Ebd., U.-B. I 97.

geschenkt, „Hucrithi“ genannt, und quicquid habuit in comitatu Ecberti et Cobbonis. Da Essen erst am 27. September 874 gestiftet ist, müßte die Schenkung Ludwigs in die Jahre 874—876 fallen. Da indessen auch Schenkungen des 864 gestorbenen Erzbischofs Günther von Köln und des 867 gestorbenen Papstes Nikolaus I. in der Urkunde genannt sind, so können, wie Wilmans Kaiserurkunden Westfalens I S. 260 bemerkt, diese letzteren Schenkungen nicht ursprünglich für Essen ausgestellt gewesen, sondern müssen erst mit den geschenkten Gütern an Essen gekommen sein. Für die Schenkung Hucrithis durch König Ludwig könnte also allenfalls auch ein früherer Termin in Betracht kommen. Hucrithi ist später ebenso wie Ehrenzell und Eickenscheidt Essenscher Oberhof geworden, es hatte im 13ten Jahrhundert einen Villikationsbezirk mit weit ausgedehntem Streubesitz, doch sind weder die sämmtlichen, nicht zahlreichen Huckarder Höfe noch die des benachbarten Dorstfeld, über welches sich späterhin eine Essensche Landeshoheit herausbildete, von vorneherein im Besitze von Essen nachzuweisen. Die werdende Villikation des 13ten Jahrhunderts läßt sich urkundlich verfolgen, im Uebrigen sind wir über Huckarde ohne weitere, ältere Nachrichten. Ergiebt sich späterhin aus der Betrachtung, daß wie schon oben erwähnt, der Zusammenhang der Huckarder Dortmunder Marken einen Rückschluß auf gemeinsame Organisation des Reichsforstes der Dortmunder Reichsleute und der Dorstfelder Huckarder Mark nothwendig macht, so sind wir genöthigt, diese Organisation wegen der Schenkung durch Ludwig in vorludolfingische Zeit zu verlegen. Für Dortmund, dessen Stellung den Mittelpunkt der Untersuchung bilden wird, braucht hier zunächst nur auf die Zusammenstellungen bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, im Dortmunder Urkundenbuche, und dem Werke von Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, hingewiesen werden. Frühzeitig beginnen Verpfändungen und Verschenkungen einzelner Hufen, sowie des ganzen Reichshofes. Otto I. schenkte 2 Hufen in Dortmund dem Stifte Enger 966 Juli 17[1]).

[1]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II 87.

Otto III. schenkte, wie oben bemerkt, 997 Okt. 12 dem Marienstifte zu Aachen quendam nostre proprietatis locum Trotmannia[1]), ohne daß die Schenkung nachweislich späterhin Wirkung gehabt hätte. Derselbe Otto schenkte 3 Hufen in Duisburg und Dortmund dem Bistum Paderborn 1001 Jan. 1[2]), ohne daß dieser Besitz späterhin hervorträte. Weitere Schenkungen bestätigte 1059 April 7 König Heinrich IV. der Abtei Deutz als von seinem Vater herrührend, sie bestanden aus 2 Pfund Silber ex curte Trutmannia und 2 Pfund Silber ex curte Tiela[3]). Dann folgte 1193 März 23 die Schenkung Kaiser Heinrichs VI., wonach er das an seinen Curia Dortmund anstoßende Land, welches gewöhnlich Koningeskamp genannt wird[4]), zum Bau des Katharinenklosters schenkt.

Im 13ten Jahrhundert tritt in Westfalen nur noch um und in Dortmund Königsbesitz hervor, der gegen 1300 durch Verschenkungen und Verpfändungen ebenfalls dem Reiche verloren gegangen ist. 1205 Jan. 12 schenkte König Philipp seinen Hof in Brakel dem Erzbischof Adolf von Köln[5]), doch ist die Schenkung nicht perfekt geworden. Ueber diese Reichshöfe Dortmund, Brakel, Westhofen, Elmenhorst scheint eine Rolle des Jahres 1241—1242 Aufschluß zu geben, die eine genaue Untersuchung erfordert[6]). Wir haben diese Untersuchung jedoch in den Anhang verwiesen.

In diesem Anhange I sind die Verpfändungen der Reichshöfe Brakel, Westhofen, Elmenhorst, Dortmund und eines Reichshofes „Wevelinonde“ behandelt. Es genüge hier also der Hinweis auf diese Ausführungen. Die Reichshöfe werden späterhin eine genaue Behandlung erfahren. Hier sei nur das

---

[1]) Lacomblet, U.-B. I 129.

[2]) Wilmans-Philippi II 121.

[3]) Lacomblet, U.-B. I 194.

[4]) Wilmans-Philippi II 249: terram curie nostre Tremonie adjacentem, que vulgariter Koningescamp nuncupatur.

[5]) Ebd. II 259. Lacomblet, U.-B. II 11 unter der Jahreszahl 1204.

[6]) Neues Archiv f. ält. Gesch. Bd. 23 S. 517—553. Dazu die Ausführungen von Zeumer in der Sybel'schen Zeitschrift Bd. 81 S. 24 ff.

schließliche Resultat verzeichnet, daß nach vielfachen Verpfändungen die Reichshöfe Westhofen, Brakel, Elmenhorst dauernd, der Reichshof Dortmund 1300—1377 in den Besitz der Grafen von der Mark geraten ist.

Ehe wir von dem Reichshofe Brakel uns zur Betrachtung weiter nach Osten wenden, mag noch darauf hingewiesen werden, daß der hier behandelte Reichsbesitz Elmenhorst, Westhofen, Brakel, Dortmund, sowie Hirschberg an der Saale die einzigen Reichsgüter in ganz Norddeutschland sind, die sich für die Zeit 1273—1313 in den Untersuchungen von W. Küster: Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 haben auffinden lassen, und somit eine Untersuchung über die Verhältnisse, die vor der Verpfändung bestanden haben werden, auch aus diesem Grunde am zweckmäßigsten eben an diese am längsten dem Reiche verbliebenen Besitzungen anknüpft.

Unna.

Von Brakel führt der Hellweg über Wickede und Asseln, in dem der Erzbischof Philipp von Köln (1167—1191) der Kölner Kirche ein Allod für 600 Mark und 300 Solidi erwarb[1]) nach dem 10 km von Brakel befindlichen Unna. Bei der schon oben erwähnten weiteren Ausstattung der Abtei Deutz schenkte ihr bei Einweihung eines Neubaues Erzbischof Heribert von Köln 1019 Mai 3 in Folge eines Uebereinkommens, das er mit dem verstorbenen Otto III. geschlossen hatte, eine Reihe von Renten und Gütern, welche entweder seinem Verfügungsrechte unterstanden, oder ihm vom Kaiser Otto III. für diesen Zweck zugewiesen waren[2]), wie die Urkunde einleitend hervorhebt. Dann folgen eine große Anzahl von Uebertragungen solcher Güter, die der Erzbischof als seinem Rechte gehörig schenkt, ferner solcher Güter, die der Kaiser Otto geschenkt hat, daneben werden Güter, die Private geschenkt haben, aufgeführt,

[1]) Seibertz, U.-B. 3. 1042.

[2]) Lacomblet, U.-B. I 153: vel a gloriosissimo augusto propter vite hujus incertum in hoc opus mihi deligata sunt.

endlich werden Güter genannt, deren Provenienz nicht genannt wird, unter ihnen in Westfalen in Hattingen eine Kirche, in Schlückingen, in Eilpe, Liethe, Kirchlinde, Gladbeck, Hemer (?)[1]) einen Hof, ferner weiterhin die Kirche in Unna. Wollten wir nach den einleitenden Worten der Urkunde dies alles als Schenkungen Otto's III. auffassen, wie es von Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II S. 145, geschehen ist, so würde sich das Bild des Königsbesitzes in Westfalen sehr erweitern, und zwar würde dieser Besitz sich im Ganzen dem Bilde einfügen, das sich aus den folgenden Betrachtungen ergiebt. Indessen zwingt der Wortlaut der Urkunde nicht dazu, hier Schenkungen aus Königsbesitz anzunehmen, wie es die Gegenüberstellung und die Bestätigung durch den Papst Eugen III. 1147, Juni 17[2]), zeigt: ex donatione ejusdem imperatoris tres alias curtes Wick, Werchinge et Odinge, quas eodem regio jure illuc etiam tradidi, und in der Bestätigungsurkunde: In Wic et Wertinge et Odnige justitiam regalem, dagegen einfach: ecclesiam in Unna. Es ergiebt sich demnach aus der Urkunde sicherer Königsbesitz in Westfalen nicht, denn etwa Odinge mit „Oedingen" im Kreise Meschede zu identificiren, verbietet sich durch die Zusammenstellung mit zwei anderen nicht westfälischen Orten. Späterhin ist Unna Sitz eines märkischen Gaugrafen[3]); für die älteste Zeit sind die Besitzverhältnisse somit zweifelhaft.

Steinen.

Sicheres Königsgut tritt aber im Osten von Unna in Entfernungen von je 5 Kilometer am Hellweg in Steinen und in Werl hervor. 1023, Juni 12, schenkt Kaiser Heinrich II. der Paderborner Kirche predium nostrum Steini dictum, situm in pago Westfalon in comitatu vero Bernhardi comitis mit allem Zubehör zur unbeschränkten Verfügung[4]), und

---

[1]) „Homere".

[2]) Lacomblet, U.-B. I 357.

[3]) Dortm. U. I 435.

[4]) Wilmans-Philippi II 160, auf Steinheim bezogen.

am selben Tage predium nostrum Hohunsele dictum, situm in pago Westfalon in comitatu vero Bernhardi comitis [1]) unter den gleichen Formen. Steini ist wegen des Namens des Grafen Bernhard, wie Seibertz, Geschichte der Grafen von Westfalen I S. 45 richtig hervorhebt, als Steinen nördlich vom Hellwege anzusehen. Die Grundstücke Steinens, im Gemenge liegend, gehen senkrecht auf den alten Hellweg zu, der, ehemals südlich von der heutigen Chaussee verlaufend, jetzt in Pflugland umgewandelt ist. Einen geschlossenen Hofbesitz bildet hier nur die Flur des Hofes Schulze Steinen [2]).

Werl.

Weiter 5 km östlich liegt der Königsbesitz Werl, der neben Dortmund öfter Aufenthalt der sächsischen Könige war und bereits 931, Febr. 13, als civitas regia bezeichnet wird bei dem Aufenthalt des Königs Heinrich I. dort [3]). 936, Okt. 17, nahm Otto I. hier seinen Aufenthalt [4]), wobei er die Privilegien des Klosters Corvey bestätigte, eine zweite Urkunde von demselben Könige 940 ist ausgestellt Werla, palatio regio [5]). Doch ist dieselbe mehr als verdächtig. Werl war der alte Sitz des Grafen von Werl, späterhin von Arnsberg genannt [6]). Der Ort ist mehrfach mit Werl bei Goslar von den Schriftstellern verwechselt worden, er wurde später durch seine Salzsiedereien weit bekannt.

Hervorheben wollen wir hier noch, daß eine in Werl gelegene Mühle, die Graf Gottfried II. von Arnsberg 1203 dem Kloster Oelinghausen überläßt [7]), den Namen „Vrenkenemolen"

---

[1]) Wilmans-Philippi II 161.

[2]) Mittheilung des Herrn Stoltefuß, Steinen.

[3]) Lacomblet, U.-B. I 90.

[4]) Wilmans-Philippi II 67.

[5]) Ebd. II 66.

[6]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herz. Westfalens. 1845 I. Dipl. Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg, woselbst weitläufige Untersuchungen über die Verwandtschaftsverhältnisse der ältesten Grafen angestellt sind.

[7]) Seibertz, U.-B. I 118.

führt, „Frankenmühle“. Die Mühlen, namentlich die Königsmühlen, haben in dem Gebiete, welches wir für Königsgebiet abzugrenzen bemüht sind, eine besondere Rolle gespielt.

Ampen, Schmerleke, Alten Geseke.

Weiter nach Osten folgt am Hellwege in Entfernung von etwa 9 km von Werl Königsbesitz in Ampen, 5 km weiter in Soest, dann in den wieder etwa 10 km östlich von Soest, nördlich und südlich vom Hellwege einander gegenüberliegenden Ortschaften Schmerleke und Alten Geseke, also in drei sich um Soest und am Hellwege aufreihenden Orten. Die betreffende Urkunde ist für die Erkenntniß der ältesten Zustände Westfalens und die Kenntniß der Hufenverfassung im Königsbesitze sehr wichtig[1]. Nach derselben beschließt Ludwig der Fromme 833, April 1, fidelem nostrum nomine Rihdag zu begnadigen, er schenkt also zu Worms diesem Rihdag comiti ad proprium res nostrae proprietatis sitas in pogo Boratre in villa vocante Ismereleke id est mansos tres cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus; similiter et in eodem pago in villa, quae dicitur Anadopa, mansos duos cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eosdem mansos pertinentes, auf ganz gleiche Weise in villa Geiske mansos quinque mit gleichem Rechte, also 3 Hufen mit Pflugland, unbebautem Land und Antheil an den gemeinsamen Wäldern in der villa Schmerleke, ebenso in der villa Ampen, 5 in der villa Alten Geseke. Nicht der ganze Königsbesitz, sondern Hufen dieses Besitzes, im Ganzen 10, mit ganz bestimmten Anrechten an dem Walde werden hier aus Königsbesitz übertragen und zwar an den Grafen Ridag, der mit großer Wahrscheinlichkeit als der Vorfahr der Grafen von Werl und Westfalen zu betrachten ist[2].

Diese Urkunde ist die zweitälteste auf eigentlich westfälischem

---

[1]) Wilmans-Philippi I 12.

[2]) Nach den Ausführungen von Wilmans, Kaiserurkunden I S. 38 f.

Boden, auf dem uns die „Hufe“ entgegentritt[1]). Zwar auf der sächsisch-fränkischen Grenze wird bei den Rodungsarbeiten die alfgatinghove in Fischlaken an der Ruhr mit der scara in silva juxta formam hove plene mit Weiden und Wasserläufen im Anschlusse an die Rodungsarbeiten Luidgers schon 796, März 31, erwähnt[2]). Hier finden wir zuerst in Westfalen Hufen im Königsbesitz am Hellwege. Da an Neuerwerbungen durch Ludwig den Frommen gar nicht zu denken ist, so haben wir hier sicher bezeugten, karolingischen Besitz vor uns, der, wie Wilmans mit Recht ausspricht, dem Grafen Ridag in Worms wohl deshalb geschenkt ist, weil dieser Ridag, wie die Eingangsformel erkennen läßt, dem Kaiser in kritischer Zeit (833) treu geblieben war.

Die alfgatinghove bei Werden ist 796 im Besitze des edlen Franken Theganbald. Die bei Meitzen, Siedelungen e. c. II 85 zusammengestellten Bezeichnungen von Hufen zeigen sämmtliche dort genannten westfälischen Hufen des 9ten Jahrhunderts im Königsbesitz. Sollte sich da die Vermuthung nicht rechtfertigen, daß die Hufenverfassung hier nicht eine Einrichtung der Brukterer oder Sachsen, sondern vielmehr eine karolingische gewesen sei, sollte nicht die lex Saxonum mit ihren Beziehungen auf die Hufenverfassung hierdurch ein neues Licht erhalten? Die Schenkungen wenigstens, die im eigentlichen Sachsenlande und an der Grenze an die Abtei Werden gleich nach der Gründung derselben gemacht werden, zeigen immer nur einzelne Ländereien: 796 totam comprehensionem in silva Heissi, 799 omnem partem hereditatis mee in — Werethenum, 798 rothum Widuberg, 800 particulam hereditatis — in silva Heissi, comprehensionem, 800 hereditatem in Luidinchusen, 801 comprehensionem illam, quam ego in propria hereditate comprehendi[3]). Es scheint also das Hufenmaß sich erst später

---

[1]) Die älteste ist die Schenkung einer Hufe in villa Perricbeci (= Persebeck bei Großholthausen, Kreis Hörde) an Werden 820. Lacomblet, U.-B. I 38.

[2]) Lacomblet, U.-B. I 7.

[3]) Ebd. I 6, 11, 12, 17, 18, 19. Zu vergl. Kötschke, Verwaltungs-

im Anschluß an königliche und kirchliche Besitzungen allgemeiner durchgebildet zu haben, wobei die Königshufen als Vorbild für die Rechte und Pflichten der Hufen dienten.

Meiningsen-Vrilenchusen.

In dieselbe Gegend verweisen zwei Urkunden des 12ten Jahrhunderts, die Beziehungen von Grundbesitz ad fiscum regium zeigen, deren Sinn im Einzelnen klarzustellen bis jetzt noch nicht gelungen ist, und deren rechtliche Deutung erhebliche Schwierigkeiten bietet. Hinzu kommt, daß die beiden Urkunden in gänzlich ungerechtfertigter Weise mit einander dem Inhalte nach identificirt sind[1]. Wir verweisen die Untersuchung in den Anhang II, in dem wir festzustellen uns bemühen, daß sowohl in dem dicht bei Ampen liegenden Meiningsen wie in einem bei Rüthen liegenden Vrilenchusen sich Aecker finden, die wir ebenso wie das Königshofland bei Dortmund als Reste von zinspflichtigem aber frei verkäuflichem und vererblichem, ehemaligem Königsgut auffassen. Die Fluren in Meiningsen liegen durchweg im Gemenge[2].

Soest.

Nachdem sich für Ampen und Geseke eine ähnliche Organisation wie für Dortmund als möglich herausgestellt hat, dürfen wir in Soest, welches mitten zwischen Ampen und Geseke liegt, etwas Analoges erwarten. Hier ist allerdings die Spur undeutlich, da Soest frühzeitig im 11ten Jahrhundert in dem Besitze der Kölner Erzbischöfe stand und die Insassen der Höfe hofhörig geworden sind. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Inhaber des Königsbannes, die Vögte, den Vogthof außerhalb des Jakobithores am Hellwege, der strata regia, ur-

---

geschichte Werdens S. 59: „Die Größe der (Werden'schen) Güter war ungleichmäßig. Im ehemaligen Bruktererlande, in dem Gebiete der dorfmäßigen Siedelungsweise, finden wir sie nach dem Hufenmaße berechnet; in den übrigen Gauen aber begegnet eine Angabe nach Hufen nur ganz vereinzelt."

[1] Von Lindner, Die Veme S. 112 Anm. 4. 374 Anm. 4.

[2] Mittheilung des Herrn Pfarrer Raabe, Meiningsen.

sprünglich vom Reiche zu Lehen trugen, wie es Ilgen in seiner Uebersicht der Geschichte und Verfassung von Soest[1]) betont. Allerdings beruht diese Annahme hauptsächlich auf einer ziemlich späten (1385) Urkunde. In einem Lehnsverzeichnisse der Erzbischöfe von Köln wird angeführt[2]): Theodericus de Lunen opidanus Susatiensis . . . nominavit bona . . . que olim habuit Andreas Suderman ante portam sancti Jacobi juxta pratum advocati et vocantur illa bona dat Keyserlant. Wieder ist die Analogie von Dortmund heranzuziehen, wo es, wie erwähnt, neben den 19 und 6 Königshufen „Königshofsland" und „Land auf dem Königshofe" gab. Wichtiger ist aber für die Aufhellung der älteren Zeit wohl noch ein Zeugenverzeichniß in einer in Soest vollzogenen Schenkungsurkunde von 1014 der Aebtissin zu Geseke an den Erzbischof Heribert von Köln[3]). Hinter den geistlichen Zeugen werden 11 benannt et hii omnes Saxones. Dann folgen: hii autem Franci = 9 Zeugen[4]). Also Sachsen und Franken werden nach 1014 scharf unterschieden. Einen Vrenking und Hesselinc finden wir als Besitzer eines Reichshofes in Brakel[5]), eine Frankenmühle in Werl; sollen wir nicht hier in Soest an ein Vorgehen denken, wie es die Annales Lauriss. min.[6]) für andere Gegenden schildern: 794 Karlus in Saxoniam Francos conlocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tercium hominem, an eine Ansetzung von Franken auf Königshufen?

Vielleicht scheint noch auf ältere Einrichtungen durch Maßnahmen der Erzbischöfe im 12ten Jahrhundert Licht zu fallen. 1166 wurde das „Altholt" bei Soest seinem ganzen Bestande nach in Hufen zu Rodung vertheilt[7]), 1174 setzte der Erzbischof Philipp von

---

[1]) Städtechroniken 24 LXXXI.

[2]) Seibertz, U.-B. I 483 S. 620.

[3]) Ebd. I 23.

[4]) Daß es sich zum Theil um Ansässige handelt, hebt auch Ilgen, Städtechroniken 24 LXIX, hervor.

[5]) Dortm. U.-B. I 294 „curtis dicta Hesselinc in villa Brakele" 1304. Frenking bei Bräcker: Ländliche Verhältnisse Brakels 1896 S. 36.

[6]) Mon. Germ. Ss. I 119.

[7]) Seibertz, U.-B. I 56.

Köln zunächst 2 Hufen aus den Rodungen des Bachholzes aus[1]) und übergab dann 1177 den ganzen Wald dem Schultheißen zu Soest zur Umwandlung in zinspflichtige Hufen[2]). Vielleicht liegt eine Wiederholung von älteren Rodungen und Auftheilungen vor, die nach altem, noch deutlich aus Flurlage und Wegeeinrichtungen erkennbarem Muster vorgenommen wurden. Die Hufen lagen auf dem ehemaligen Waldboden, die Besitzer aber waren incolae civitatis[3]), geschlossene Einzelhöfe wurden also nicht angelegt, sondern Höfe mit Feldern im Gewann. Ein ganz gleiches Bild können wir urkundlich aus den Jahren 896—902 verfolgen, wo unter dem Einflusse und der persönlichen Mitwirkung Luidgers bei Werden[4]) systematisch die Ackerstreifen aus dem Walde ausgerodet wurden, ohne daß die Hofstätte auf der Rodung erbaut wurde. Lamprecht[5]) führt aus, daß die älteren hobae regales, die Königshufen in der Moselgegend, nachweislich sämmtlich in foresto, dem königlichen Forste, auf Rodungen ausgesetzt seien. Also nicht um Neurodungen alter Markgenossenschaften, von den Markgenossen nach gemeinsamem Plane ausgeführt, sondern um systematische, auf Befehl des Königs vorgenommene Rodungen im königlichen Forste mit Anweisungen von Waldland zu Ackerhufen handelte es sich. Solche Rodungen sind direkt von Karl in der Nähe der königlichen villae angeordnet: Cap. de villis c. 36 (LL. 1183) ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant, Cap. Aquisgr. c. 19 (LL. I, 189): et plantent (sc. villici) — et ubicumque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur. So etwa aber stellten sich die Bewohner Dortmunds wenigstens nach einer Prozeßbehauptung des Jahres 1287 die ursprüngliche Ansetzung ihres Ackerlandes

---

1) Seibertz, U.-B. I 66.
2) Ebd. I 71.
3) Ebd. I 66.
4) Lacomblet, U.-B. I 6 ff.
5) Deutsches Wirthschaftsleben I¹ S. 348—350.

ebenfalls vor, als sei nämlich der gesammte Grund und Boden imperiali auctoritate per certas areas getheilt[1]) und dabei una arearum, que Kunincs kamp dicitur, utilitati regie cum suis appendiciis specialiter reservabatur. Bei dieser Auffassung ist allerdings Unrichtiges sicher eingemischt, wie namentlich eine angeblich dem dux Westfalie reservirte area beweist, für gänzlich unzutreffend dürfte sie doch wohl nicht anzusehen sein. Ist Soest in ähnlicher Weise etwa entstanden? Ist die Rodung, die 1177 angeordnet wurde, deshalb möglich geworden, weil der Erzbischof als Grundherr die Markenwaldungen als sein Eigentum betrachtete und durch Neubruch in Hufen verwandelte? Aehnliche Neugründungen nahm 1310, Mai 8, der Gruf Ludwig von Arnsberg in den Wäldern „Walde" und „Sundern" vor[2]), sie waren dort, wo die Markgenossen die Wälder als ihr ausschließliches Eigenthum betrachteten, nicht möglich. Wo jedoch der König als Herr des Forstes[3]) auftrat oder der Grundherr Markeneigenthum an sich genommen hatte, konnten sich solche Rodungen leicht vollziehen. Indessen nur eine der Möglichkeiten soll hier skizzirt werden, wie man etwa eine Besitzergreifung zu denken hätte.

Drever, Rüthen, Alten Melrich.

Verfolgen wir nun den Hellweg weiter nach Osten. 10 km östlich von Soest haben wir oben Schmerleke und Alten Geseke genannt. Von Alten Geseke nach Südosten zur Möhne hin tritt altes Königsgut bei Rüthen, sicher auch in Drever hervor, in 2 Bauerschaften, welche zwischen Alten Geseke und Rüthen an der Möhne liegen. Die agros sitos in Vrilenchusen welche Erzbischof Philipp als mit „Königszins" behaftet dem Patroklistifte schenkt, dürfen wir, wie im Anhange II ausgeführt ist, nicht mit Lindner[4]) in sitos in Merinchusen verbessern, sondern müssen sie wohl auf Grund von Seibertz,

[1]) D. U.=B. I 182 S. 120.

[2]) Seibertz, U.=B. 2, 534.

[3]) Waitz, Verfassungsgeschichte 4, 115.

[4]) Lindner, Veme S. 112 Anm. 4. 374 Anm. 4. Siehe oben S. 24.

U.-B. 2. 665 S. 293, Nr. 28, nach Aldenmelderke in Vrilinchusen, Alten Melrich, verweisen oder noch weiter südöstlich nach Rüthen in die Nachbarschaft von Drever hin.

Sicherer tritt bei Rüthen Königsbesitz hervor. Heinrich II. schenkt 1020, Febr. 19, der von dem Bischof Meinwerk von Paderborn gegründeten Abtei quandam nostri juris curtem, Triburi nominatam, in pago Saxonico Westfala sitam in comitatu Hermanni comitis mit allem Zubehör, auch solchem census, welche sie ihm zahlten, Mühlen u. s. w.[1]). Der Ort Triburi ist wohl sicher Drever.

Eine zweite Schenkungsurkunde König Conrads II. an Bischof Meinwerk dagegen von 1031, Jan. 20, betrifft praedia, que habuerunt Bernhart et soror ejus Hazecka in locis Alflaan et Etlinun sita in pago Paderga in comitatu Amulungi. Sie sind dem Kaiser nach Erbrecht[2]) übertragen. Effeln also zwischen Alten Melrich und Drever, und Etteln, 10 km südlich von Paderborn, sind bei der Feststellung von älterem Königsgute nicht mit heranzuziehen.

Erwitte.

Weiter nach Osten, 17 km von Soest, durchschneidet der Hellweg den Königshof Erwitte. Conrad II. schenkt 1027, April 7[3]), quandam curtem nomine Ervitte ad nostrum imperiale jus pertinentem in pago Engere in comitatu autem Marcwardi sitam mit allen Pertinenzien cum bonis et mercato eciam, que apud eandem curtem solet haberi, und allen Nutzungen der Paderborner Kirche. Erwitte war mehrfach Aufenthalt der Könige gewesen. Heinrich I. urkundete 935, Mai 9, in Arveite[4]), Otto I. 976, Nov. 7, Arvita[5]), Otto III. 989, Febr. 9[6]), Heinrich II. 1002, Aug. 12, Arvitdi[7]).

---

[1]) Wilmans-Philippi II 154.

[2]) Ebd. II 174 imperiali jure hereditatis (concessis).

[3]) Ebd. II 169.

[4]) Ebd. II 63.

[5]) Ebd. II 98.

[6]) Ebd. II 108.

[7]) Ebd. II 123.

Die Gleichartigkeit mit dem Reichshofe Dortmund als Aufenthaltsort der Könige springt in die Augen.

Böckenförde.

5 km östlich von Erwitte wird durch den alten Hellweg, der sich hier etwa einen Kilometer nördlich von der heutigen Chaussee hinzieht[1], Böckenförde durchschnitten. Heinrich II. schenkte Bockenevorde dem Stifte Paderborn, wie Thietmar[2] berichtet, zur Sühne von Excessen, die Heinrichs Gefolge 1002 in Paderborn begangen hatte. Die erhaltene Schenkungsurkunde[3] 1005, Okt. 24, zeigt jedoch, daß es sich dabei um ein predium handelt, welches dem Könige von seinem Kaplan Meginwark übergeben war. Als altes Königsgut kann demnach Böckenförde nicht angesehen werden.

Geseke.

Weiter nach Osten in einer Entfernung von 14 km von Erwitte folgt Geseke, wo wir ebenfalls königlichen Besitz wahrscheinlich machen können. Geseke war ein von dem Grafen Hahold unter der Bedingung begründetes Frauenstift, daß die Aebtissin stets nur aus der Familie Hahold's genommen werden solle, und daß das Gericht und Vogtei von Hahold und dessen Descendenten besetzt werden solle. Unter diesen Bedingungen hatte Hahold den Grund und Boden des Stiftes, 10 Hufen, sein Bruder Bruno 4 Hufen, ein zweiter Bruder Friedrich 1 Hufe, und die Schwester Wichburg, die erste Aebtissin, 6 Hufen in 6 verschiedenen Orten hergegeben. Die Stiftung war dann durch König Otto I. 952, Okt. 26, bestätigt worden[4]. Nun ist dieser Hahold vorher von dem Könige Otto I. mehrfach mit Königsgut ausgestattet. Die Schenkungsurkunde darüber von

---

[1]) So eingezeichnet in der Karte 105 der Reymann'schen Specialkarten, während er auf 104 fehlt.

[2]) Thietmar, Chron. V 11. Mon. Germ. Ss. 3. 796.

[3]) Wilmans-Philippi II 131.

[4]) Ebd. II 79.

948 ist zum Stift Geseke gekommen[1]), also hat Haholb die Güter auch wohl mit der Schenkungsurkunde an das Stift Geseke gelangen lassen. Einen sicheren Anhalt dafür, daß hier älterer Königsbesitz vorliegt, bietet ferner eine Urkunde Ottos I. von 958, Juni 25, wonach er dem Stifte zum Eigenthum schenkt: quicquid malhure in Gisici marca habuimus, in quibuscunque rebus nostre regie potestati subjaceret[2]), die königlichen Mühleneinkünfte aus der Geseker Mark. Der Umfang der Geseker Mark läßt sich in etwa aus den Ausführungen von A. Löher's Geschichte von Geseke, 1895, S. 31—34 erkennen. Die Ausdehnung scheint etwa je 5 km im Geviert betragen zu haben. Da nicht daran zu denken ist, daß für das ganze Reich ein Mühlenregal der Könige bestanden habe[3]), so ist eben bei der malhure aus der Geseker Mark nur an eine königliche Zwangsmühle auf königlichem Gute zu denken, deren Rechte an das neu gegründete Stift übertragen wurden. An die „Frankenmühle" bei Werl werden wir also wieder erinnert.

Paderborn.

Weiterhin gelangen wir zu dem 16 km von Geseke gelegenen Paderborn. Hier ist ebenso wie in Dortmund ein „Kaiserhaus"[4]), eine domus regia und eine curtis regalis sicher bezeugt. Als Heinrich II. 1002, Aug. 10, sich mit seiner Gemahlin in Paderborn krönen ließ, reizten die Baiern in seinem Gefolge die Bauern der Umgegend durch Plünderungen. Es kam zu bewaffneten Zusammenstößen, wobei die Baiern schließlich fliehen mußten. Sie flüchteten sich in regalem curtem[5]), der Kampf setzte sich aber weiter fort, ein Diener des Königs Heinrich wurde tödlich verwundet, die anfangs unbetheiligten

---

[1]) Seibertz, U.-B. I 7. Wilmans-Philippi II 76.

[2]) Wilmans-Philippi I 82.

[3]) Waitz, Verfass. 4[1] S. 108. Die Deutung der „malhure", wie sie Waitz, V.-G. 8 S. 277 versucht, hat wenig für sich.

[4]) D. U.-B. I 569 S. 388.

[5]) M. G. Ss. 3 S. 796: Fit magnus conflictus congredientium, devictumque agmen Bavariorum in regalem curtem fugit.

Sachsen kamen hinzu, nur durch das Eingreifen des Herzogs Bernhard von Sachsen cum validiore manu wurde größeres Blutvergießen vermieden. Diese curtis regalis ist also, wie auch der Name curtis zeigt, kein Gebäude, sondern ein größerer Hof, welcher größeren Massen von Kämpfenden Raum bot. Sollte damit etwa nur bezeichnet sein, daß die Baiern in den Hof geflohen seien, in dem der König vorübergehend seinen Aufenthalt genommen hätte, so hätte sich der Schriftsteller anders ausdrücken müssen. Es ist an einen wirklichen Königshof zu denken, der dem Gefolge wie von Alters her zum Anfenthalte angewiesen wurde. Wir erinnern an den „Königshof" in Dortmund, der an ganz anderer Stelle lag als „des Keysers Haus", an das „Kaiserland" in Duisburg und Soest, welches vor der eigentlichen Stadt lag. 1058 wurde Paderborn durch eine große Feuersbrunst zerstört, es blieb übrig nach der Vita Meinwerci[1]) ein Haus auf dem Markte und eine domus regia, in welchem Bischof Meinwerk Zeit seines Lebens Almosen vertheilte, elemosinarum quas in domo regia omni vitae suae tempore — exhibuit, eodem domus testis extitit, quae anno domini 1058 omni civitate Paterbrunnensi celesti judicio incendio depopulata, sola superstes cum una domo forensi fuit. Diese domus regia soll nun zwar nach Erhard[2]), Keller und Wilmans[3]) die Domkirche sein, indessen ist von Lövinson[4]) mit Recht hiergegen geltend gemacht, daß der Wortlaut das verbiete, vielmehr anzunehmen sei, daß die domus regia wirklich ein Königshaus gewesen sei, dessen Standort westlich vom Dome zu suchen sei, das aber damals wohl schon nebst vielen anderen Besitzungen durch Schenkung in den Besitz Meinwerks gelangt sei. Weniger bestimmt sind zwei poetische Bezeichnungen,

---

[1]) Mon. Germ. Ss. XI 141.

[2]) Reg. West. I 1079.

[3]) Ztschr. für G. u. A. Westf. 34[1] S. 30/31.

[4]) Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte S. 36/38, anders Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I 38/39. Die Berufung auf die Erklärung von regia curtis bei Hüffer, Corveier Studien S. 196 ist wenig ansprechend.

welche etwa auf Königsbesitz zu deuten wären. In dem poetischen Bruchstücke, welches Angilbert zugeschrieben wird und hauptsächlich die Zusammenkunft des Papstes mit Karl in Paderborn schildert, heißt es von dem päpstlichen Boten: regalem tendit ad aulam [1]), das kann aber lediglich den königlichen Hof bedeuten. In einer poetischen Paraphrase der vita Haimeradi aus dem 12ten Jahrhundert heißt es von Paderborn: Is quoque regalis sedes et pontificalis. Auch diese Bezeichnung ist zu unbestimmt, um daraus sichere Schlüsse ziehen zu können.

Höxter.

Weiter endlich führt der Hellweg über das Eggegebirge auf die Weser zu, wo die Straße an der Weser in dem Königshofe Huxere endigte, der Adalhard 823, Juli 27, vom Könige Ludwig dem Frommen für das neu zu gründende Kloster Corvey überwiesen wurde [2]). Die Gründung Corveys, die Beziehungen des Klosters zu dem karolingischen Hause, die Persönlichkeit der Brüder Adalhart und Wala, welcher Letztere in der Legende zu Waltgerus wurde, ist ausführlich bei Wilmans, Kaiserurkunden I S. 275—318, 488—501 behandelt. Auf diese Ausführungen kann hier nur hingewiesen werden.

II.

Der Hellweg und das Hellweggebiet.

Wir haben also zunächst am Hellwege von Ehrenzell bis Paderborn Königsgut in mehr oder weniger geschlossenem Zusammenhange verfolgt. Nur in Brilenchusen und Drever und bei Rüthen finden wir Königsbesitz, der nicht unmittelbar am Hellweg liegt. Die Erklärung hierfür wird folgen. Wie ist der Straßenzug aufzufassen? Die Straße ist den Römern nicht bekannt gewesen, wie bei den Römern auch die Ruhr nicht genannt wird. An Benutzung durch die Römer ist also nicht zu denken.

[1]) Mon. Germ. Ss. II 401.

[2]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 7: villa regia in loco nuncupante dudum Hucxori, und in vielen Bestätigungsurkunden.

Als römisch ist sie nur, so weit ich sehe, angesprochen wegen einer Urne von terra sigillata, die im sogenannten „Römerfelde" bei Marten gefunden ist[1]). Diese dem Dortmunder Museum angehörende Urne ist jedoch aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts n. Chr., also aus einer Zeit, in der an Römerzüge am Hellwege nicht mehr zu denken ist. Eine zweite Urne will Fahne bei Dortmund am Grafenhofe gefunden haben. Fundort wie Jahreszahl des Fundes, 1856, nebst Abbildung der Urne ist in dem Buche: Die Freiherrn von Hövel. 1860. Bd. I S. 45 zu finden. Indessen ist Fahne, wie ich an den verschiedensten Stellen zu bemerken gezwungen war[2]), gänzlich unzuverlässig. Nirgends habe ich eine Spur in den Zeitungen oder in der Zeitschrift für Alterthumskunde Westfalens von diesem doch recht wichtigen Funde entdecken können, während doch ein einfacher Urnenfund, der in der Nähe der angeblichen Fundstelle 3. Aug. 1867 gemacht ist, in der Zeitschr. für Alt. Westf. 27 S. 374 genau registrirt ist. Der Urnenfund Fahne's ist in das Gebiet der vielfachen Erfindungen Fahne's zu setzen. Nun liegen aber vielfache Gründe vor, die den Gesammtstraßenzug des Hellweges als systematisch angelegte Heerstraße zwischen Lippe und Ruhr als jungen Datums erscheinen lassen. Durch den Spürsinn des Vorstehers des Dortmunder Museums, Baum, sind eine große Anzahl Hügelgräber erschlossen, die der Gegend an der Lippe angehören. Reiche Funde aus der La Tene-Zeit sind an der Lippe gemacht, die sicher vorgermanischer, keltischer Zeit angehören. Im Lippesand finden sich die Spuren alter Wege, die zwar leicht verweht waren, aber schnell für die leichten Karren der Kelten und Germanen wieder passirbar

[1]) So von Darpe, Geschichte der Stadt Bochum I S. 5.

[2]) Zuletzt noch in den Beitr. zur Gesch. D. u. der Grafsch. Mark 9 S. 2 Anm. 1. Namentlich das Buch über die Freiherren von Hövel ist voll von absichtlichen Unterschiebungen von angeblich urkundlichen Ueberlieferungen. Seibertz, der durch Fahne in die sonderbare Lage gedrängt wurde, sich gegen den von Fahne ihm gemachten Vorwurf absichtlicher Geschichtsfälschung zu vertheidigen, hat in der Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westf. I 3 Ab. 2. Theil, 1861, S. 465—475 Fahne's Arbeiten ebenfalls charakterisirt.

wurden. Die Zugehörigkeit der Hügelgräber zu den dortigen Straßenzügen und Ansiedelungen ergiebt sich leicht. Nirgends aber im Hellweggebiete sind bis heute ähnliche reiche Funde gemacht[1]). Wohl sind gelegentlich einzelne wenige Urnen zum Vorschein gekommen, aber vergebens hält man Umschau nach vorrömischen, römischen oder auch nur reicheren, vorkarolingischen Funden. Es ist also durchaus unwahrscheinlich, daß schon zur Römerzeit eine Straße parallel der Lippe und Ruhr existirt hat, die die Siedelungen hier mit einander verband. Die später als via regia bezeichnete Heerstraße diente, wie die Itinerarien der deutschen Könige seit 919 zeigen, als Heerstraße von der Weser zum Rheine, wie sie auch von dem arabischen Berichterstatter des 10ten Jahrhunderts bereist wurde[1]), der Paderborn, „ein festes Kastell im Slawenlande", und Soest, „ein Kastell im Lande der Slaven", berührte.

Nicht über die Straße „Hellweg", sondern über das ganze Gebiet des Hellweges handelt Meitzen in seinem großen Werke: Siedelung und Agrarwesen. Der Gedankengang ist folgender: „Die Dörfer auf dem mäßig hohen Plateau des Hellweges, die zwischen die südlich und nördlich anstoßenden, in ganz Westfalen herrschenden Einzelhöfe eingeschoben sind, verbreiten sich im Zusammenhange mit denen des Cherusker- und Chattenlandes von der Egge aus über das Sintfeld längs des hohen Thalrandes der Lippe, welcher durch die Städte Paderborn, Geseke, Soest, Werl, Unna und Dortmund bezeichnet wird. Ihre südliche Grenze setzt sich auf der Linie Dortmund, Hörde, Arnsberg und die Ruhr aufwärts bis Brilon fort." (I 523.) Diese Dörfer sind nach Meitzen alte Marsendörfer, in die die Brukterer hineinrückten (II 79); die dort vorgefundene Gewanneintheilung behielten die Brukterer bei. Als die Sachsen ein-

---

[1]) Die bei Nordhoff, Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Hamm, 1880, S. 11—13. 21—22 verzeichneten Funde entstammen fast durchweg der Lippeniederung.

[2]) G. Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn u. a. d. Städte. Berlin 1896. 3. Aufl. S. 47.

rückten, griff der sächsische Schultheiß vielfach ein, so in Sölde: „Dieser Eingriff muß geschichtlich aus dem Auftreten der politischen Organisation erklärt werden, welcher die Schulten im gesammten Westfalen übereinstimmend angehören, und welche, wie sich annehmen läßt, ebenso wie die Hufenverfassung der Einzelhöfe auf die Sachsen zurückzuführen ist.“ (II 259.)

Das Alles lehrt in erster Linie das Studium der Flurkarten; namentlich die Flur Sölde (Atlas 83) ist nach Meitzen besonders beweiskräftig, sie zeigt auch noch neben der Entstehung des Schultenhofes namentlich deutlich die Entstehung des rittermäßigen Hauses Sölde. Derselbe stand „als früherer Bauernhof so lange unter der Schultengewalt des Schulte Soelde, bis es ihm gelang, sich durch Reiterdienst für die Gemeinde, den der Schulte wahrscheinlich verschmähte, zum Miles und Ministerialen und endlich zum rittermäßigen Hofherrn emporzuschwingen. Er drückte damit den Schulten in gleiche rustikale Hörigkeit wie alle seine übrigen früher gemeinfreien, bäuerlichen Genossen herab. Das Zeugniß dieser Vorgänge liegt in der Besitzvertheilung“. (III 260.)

Die Auseinandersetzung mit dieser Theorie, bei der wenigstens für den Hellweg eingehendes urkundliches Material nicht benutzt zu sein scheint, auch das Vorhandensein großen Königsgutes gar nicht berücksichtigt ist, dürfte an dieser Stelle nicht ohne weitführende Auseinandersetzungen über den „sächsischen Schultheißen“, der, soviel ich sehe, deshalb angenommen ist, weil Gaupp und v. Hammerstein-Loxten für den Bardengau einen langobardischen Schultheißen schon für die Zeit, wo die Langobarden noch in der Heimath waren, aus späteren Bezeichnungen erschlossen haben [1]), möglich sein. Nur einigen Argumenten Meitzens wird man jedoch schon an dieser Stelle die Beweiskraft nicht zugestehen dürfen. Waren wirklich jene von Meitzen genannten und von uns behandelten Dörfer Marsen-

[1]) v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, S. 63. Das „hospicium cujusdam villici“ des Beda V 10, in welchem der Sage nach die beiden Ewalde Aufnahme fanden, wird man doch wohl kaum für die Existenz von sächsischen Schultheißen heranziehen.

dörfer, so müßte zur Römerzeit, da ihre Anlage ganz unzweifelhaft an den Hellweg sich anschließt, diese Hellwegstraße doch irgendwie hervortreten. Das Gegentheil ist der Fall. Auch ist es zwar im Allgemeinen zutreffend, daß die Gemengelage am Hellwege vorherrscht. Aber es giebt in demselben doch auch geschlossene Einzelhöfe. Meitzen selbst bringt für Sölde ein solches Beispiel, wobei zur Erklärung dieses Einzelhofes eben das Eingreifen des „sächsischen Schultheißen" dienen muß. Wir sind aber in der Lage, aus dem 14ten bis 16ten Jahrhundert den Bestand einzelner Dortmunder halben Königshufen festzustellen. Hier stellt sich heraus, daß zwar die Gemengelage vorherrscht, daß aber auch geschlossene Königshufen vorkommen [1]). Auch in der Grafschaft Dortmund herrscht nach einer Güteraufnahme des Jahres 1758 zwar die Gemengelage durchaus vor, aber bei einzelnen Höfen tritt gleichwohl auch wesentlich geschlossener Grundbesitz hervor, und zwar haben ganz isolirt liegende Höfe Gemengelage; andererseits schließen sich auf der Karte Meitzens an [2]): westlich von Ellinghausen „Bryggehof" als Einzelhof, nördlich davon „Halfmann", welcher Hof mit der „Königsberger Mühle" identisch ist, ebenfalls als Einzelhof: „Brüggehof", bestand aber 1758 aus 28 verschiedenen Parzellen im Gemenge, während der nördlich davon gelegene „Königsberg" nur 2 große Kämpe umfaßte, die am Hofe liegen. Das ist nicht unwichtig festzustellen, da uns „Königsberg" als ein an der Emscher gelegenes Kastell mit Mühle bekannt ist, dessen alte Gräben heute noch nachzuweisen sind, welches 1317 niedergelegt ist [3]). Hier kann von Eingreifen in alte Gemengelage nicht wohl die Rede sein, vielmehr ist an erstmalige Besitzergreifung der Emscherübergänge und Ausnutzung der Emscherwasserkraft zu denken.

Auch sonst ist der Unterschied zwischen Dorfanlage und Einzelhof, wie ihn die Karte III 2 zeigt, keineswegs durch-

---

[1]) Die bei Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 87, gegebenen Beispiele lassen sich noch vermehren.

[2]) Zu finden auf der Karte Meitzen, Atlas III 2.

[3]) Rübel, Dortmunder U.-B. II 359.

greifend. Bei den Elmenhorster Reichshöfen, die auf der betreffenden Karte um Waltrop herum durchaus als „Einzelhöfe" hervortreten, wiederholt sich dasselbe Bild, daß Gemengelage von etwa je 3 Höfen neben einander ebenso vorkommt wie daneben geschlossene Einzelhöfe[1]). Nicht anders stellt sich das Bild bei den Reichshöfen an der Ruhr in Westhofen, Holzen, Siburg dar. Der Rückschluß auf die Agrarverhältnisse aus dem bloßen Kartenbilde ist demnach höchst unsicher und eine scharfe Trennung eines Gebietes der „Dorfanlagen" und „Einzelhöfe" nicht durchzuführen.

Auch einem andern ganz allgemeinen Argumente Meitzens muß ein entgegengesetztes von großer Tragweite entgegengestellt werden. Meitzen sagt I 523: „Die so abgegrenzte Erhebung ist der fruchtbarste Theil Westfalens, und es ist nicht daran zu denken, daß er von den Kelten nicht ebenso wie das gesammte Gebiet der Lippe und Ems bis zur Weser und wie die viel schwerer zu bebauenden Gegenden zwischen Ruhr und Sieg besiedelt gewesen sein sollte." Diesem allgemeinen Satze ist der von dem nordamerikanischen Nationalökonomen Carey aufgestellte Satz über den Gang der Bodenkultur entgegenzustellen. Dieser große Nationalökonom argumentirt gerade entgegengesetzt, und zwar nicht allein aus allgemeinen Erwägungen heraus, sondern auch auf Grund der einfachen, empirischen Thatsache, daß man in Nordamerika die fortschreitende Entwickelung der Bodenkultur gewissermaßen unter den Händen hat, sie in den einzelnen Staaten und Flußthälern in ihrem Fortschreiten heute noch leicht erkennen kann. Er polemisirt vor Allem gegen den Satz Rikardo's von der Grundrente, wonach aller Orten der Mensch erst den fruchtbarsten Boden als den ergiebigsten in Angriff genommen habe; dann erst sei der weniger ergiebige, also weniger Renten abwerfende Boden in Angriff genommen. Carey bekämpft diesen Satz aus theoretischen Erwägungen heraus ebensowohl wie aus der Kenntniß der empirischen Thatsachen heraus. Er verfolgt die Aufschließung

---

[1]) Eingehende Mittheilungen des Herrn Vikar Dorfmüller, Waltrop.

des Bodens in Massachusetts, New York, New Jersey, Delaware, Wisconsin, weiter Nordamerika's, Mexiko's bis in das Einzelne und kommt überall zu dem Resultate: „Aus demselben Grunde, weshalb der Ansiedler sich ein Blockhaus baute, um ein Obdach zu finden, bevor er ein steinernes Haus errichten konnte, aus demselben Grunde beginnt er den Anbau da, wo er eine kleine Ernte erwarten kann[1])." Erst der organisirten und erstarkten Kraft des Menschen gelingt es, auch diejenigen Bodenarten zu bebauen, die dem beschränkten technischen Können und unzureichenden Kräften vorher unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengesetzt hatten. „In allen Fällen sehen wir die Pioniere von dem gelichteten, trockenen Boden der Hügelabhänge Besitz ergreifen, von da nach dem Anwachs der Bevölkerung nach den fetteren Gründen der Flußthäler herabsteigen oder zu dem tieferen Boden vordringen, indem sie die obere Lehm- oder Sandschicht mit dem darunter liegenden Mergel oder Kalk untermischen und so einen weit ertragsfähigeren Boden herstellen. Ueberall übt der Mensch durch vereinigte Wirksamkeit eine größere Macht über den Boden aus[2])."

Die theoretisch durchaus zutreffenden und logisch begründeten Carey'schen Sätze über den Gang der Bodenkultur bieten natürlich nicht ohne Weiteres ein überall anwendbares und unabänderliches Gesetz. Die thatsächliche Entwickelung ist im Einzelnen stets von besonderen Verhältnissen abhängig gewesen. Daß aber eine Anschauungsweise wie die Carey'sche auch anderweitig sich aus der Betrachtung der Verhältnisse aufgedrängt hat, zeigt folgender Satz Inama Sternegg's, der sich auf die Alpenländer bezieht (Deutsche Wirthschaftsgeschichte I 48): „Eine hauptsächliche Erklärung dieser Erscheinung ist jedenfalls in der Natur des Landes zu suchen, welches, solange noch dichte Urwälder und Sümpfe in Menge die breiten Plateaux der Mittelgebirge und die ebenen Flächen der Thäler bedeckten, wenig Raum

---

[1]) H. C. Carey's Socialökonomie. Uebersetzung von Stöpel. Berlin 1866. S. 40.

[2]) Ebd. S. 46.

zur Entfaltung größerer Ortschaften bot. Und nicht minder ist das natürliche Verlangen erster Ansiedler nach solchen Stätten, welche die geringste Culturarbeit erfordern, — sonnige Abhänge mit lichtem Waldbestande und seichter Krume — einer Besiedelung der Höhen günstiger als der Niederungen, also auch der hofmäßigen Ansiedelung günstiger als der dörflichen." Auch bei Arnold taucht, allerdings ganz gelegentlich, eine verwandte Auffassung auf.

Nun trifft auf das Gebiet des Hellweges und der Soester Börde eben das zu, daß der Boden der Kultur größere Schwierigkeit entgegensetzt als der wesentlich aus Diluvium bestehende Sandboden des Münsterlandes und der Lippeniederungen. Die Niederschlagsmenge mit ca. 750 Millimetern ist wegen des ostwestlich streichenden Haarstranges erheblich höher als im Münsterlande, der Boden ist zum großen Theile der ersten Bonitirungsklasse angehörig, aber unter demselben liegt fast durchweg eine undurchlässige Lehm- oder Thonschicht; die Regelung des Wasserabflusses ist oft schwierig, es zeigt sich deutlich, daß es bei der Gewannbildung in erster Linie hier sich um die zweckmäßige Anlegung von Wasserfurchen handelte. Die Dortmunder Weiden waren so sumpfig, daß bei Regenwetter das Vieh Gefahr lief, zu ertrinken[1]), die Emscherwiesen, heute durch Emscherregulirung und Drainirung meist rentabler als bester Ackerboden, zeigen noch an manchen Stellen den alten Zustand völligster Unkultur, kurzum, auf diesen Theil des Hellweges darf man die Carey'sche Auffassung anwenden, daß erst eine gewisse organisatorische, die Kräfte zusammenfassende Thätigkeit sich entwickelt haben mußte, ehe diese fruchtbaren Niederungen völlig mit Erfolg aufgeschlossen wurden. Von einer höheren landwirthschaftlichen Entwickelung des Gesammtgebietes in vorkarolingischer Zeit haben wir wenigstens keine Beweise. Die angebliche Erwerbung von Einkünften aus areis oder curticulis in Soest für St. Peter in Köln durch den Erzbischof Cunibert (625—639), die in einer Schenkungsurkunde des Jahres 1073 neben der Erinne-

[1]) Bauerschaftsakten des Dortmunder Archivs.

rung an die Ewalde auftaucht[1]), wird man doch wohl kaum als historisch begründet verwerthen können[2]). Die größere Fruchtbarkeit nnd größere Ertragsfähigkeit des Landes gegenüber dem Sandboden des Münsterlandes tritt, wie Kötschke[3]) richtig hervorhebt, schon 797 im capitulare Saxonicum hervor, wonach das Getreide bei den Bortrinern um 1/3 billiger war als im Norden, während es mit dem Honig sich umgekehrt verhielt. Hier läßt sich sehr scharf die Differenz in der Carey'schen Auffassung von dem Gange der Bodenkultur und der entgegengesetzten, von Carey bekämpften Rikardo'schen von der Grundrente zur Klarheit bringen. Nach Rikardo wird immer zuerst der beste Boden in Angriff genommen, dann erst folgt die Inangriffnahme des schlechteren. Nach Carey tritt erst dann die Bearbeitung des ergiebigeren, aber schwerer zu bearbeitenden Bodens ein, wenn die Kultur gestiegen ist. Die größere Ertragsfähigkeit des Hellweges und die dadurch bedingten niederen Getreidepreise um 797 erklären wir dadurch, daß jungfräulicher, ertragsfähiger Boden damals vielfach neu in Angriff genommen war. Die Abhänge der Ruhrberge, an denen die Sachsen ihre Veste Siburg errichtet hatten, sind auch heute noch wenig ertragsfähig, die weiten, ebenen Niederungen des Hellweges sind nach unserer Annahme einer intensiveren Kultur erst sehr viel später erschlossen. Systematische Einteilung in Königshufen, Einweisung der Markengründe an die Königshufen bringen wir mit den karolingischen Einrichtungen um so mehr in Beziehung, da eine solche Einrichtung in vorkarolingischer Zeit ganz undenkbar ist, man wollte denn annehmen, Karl sei als Eroberer in völlig abgeschlossene, fertige Verhältnisse eingerückt, die Königshufen seien lediglich Konfiskationen eines großen, geschlossenen Grundbesitzes gewesen. Eine solche Organisation unter einem bestimmten Herrn tritt aber für das fragliche

---

[1]) Lacomblet, U.-B. 1, 218, Seibertz, U.-B. 1, 31, Städtechroniken 24 XIV.

[2]) Ueber die angebliche Schenkung durch Dagobert s. Frensdorff, Dortmunder Statuten V Anm. 1.

[3]) Kötschke, Studien zur Verwaltung von Werden S. 53 Anm. 1.

Gebiet nirgends hervor. Für die Kämpfe der Sachsen zwischen Lippe und Ruhr zeigt sich nirgends ein Führer, der als Grundherr oder Herzog zu gelten hätte.

Es erheben sich also die gewichtigsten Bedenken dagegen[1]), daß schon die Marsen hier zahlreiche Dörfer mit völlig entwickelter Gewannbildung gehabt hätten, deren Flurenvertheilung noch in den heutigen Kartenbildern hervorträte. Vielmehr werden wir für das ganze Gebiet im Wesentlichen annehmen müssen, daß die Wälder, die die Abhänge der Ruhranhöhen bis in die neueste Zeit bedeckten, und die Wälder, die sich nördlich der Hellwegsstraße von Osten nach Westen erstreckten, zur Römerzeit viel größere Ausdehnung gehabt haben und vielleicht zusammengehangen haben. Das Bild im Einzelnen durchzuführen ist unmöglich. Von der Feldgraswirthschaft an, wie Cäsar sie schildert, bis zur Zeit, wo die Hufenverfassung klar hervortritt, sind die Möglichkeiten der Ausgestaltung der Flurverfassung die verschiedenartigsten, und die erkennbaren Thatsachen gestatten einen Schluß nicht, vielmehr sind wir hier völlig über die Einzelheiten im Dunkeln. Politisch hat das Gebiet den Brukterern bis vor 700 gehört[2]). Die Eroberung durch die Sachsen scheint sich ohne schwerere Kämpfe vollzogen zu haben. Die von den Sachsen am Zusammenflusse der Ruhr und Lenne errichtete Veste Siburg ist in ihrem ganzen Umfange klarzustellen[3]). Natürlich waren hier irgendwelche sächsische und vorsächsische Siedelungen, aber über die Natur derselben Schlüsse zu machen ist unmöglich. In die alte Sachsenveste Siburg hinein ist der Schultenhof der Reichsmark gesetzt. Das Waldgebiet um die Hohensiburg herum heißt späterhin die

---

[1]) Bedenken anderer Art gegen die Meitzen'sche Gesammtauffassung hat Henning in der Zeitschr. f. Deut. Alter. 43, 225 ff. erhoben und gesagt: „Nur ein zugleich historisch geschulter und vorsichtig vergleichender Sinn kann hier den Weg zu den älteren Verhältnissen zurückfinden. Der Lokalforschung und schließlich der zusammenfassenden Beobachtung bleibt noch ein großes Arbeitsfeld übrig."

[2]) Beda, Hist. eccl. Angl. V. 12.

[3]) Bei Oppermann-Schuchhardt, Atlas der vorgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens 6 XLIV.

„Reichsmark“. Um die Reichsmark lagen die Hufen der Berechtigten des Reichshofes Westhofen; die Sohlstätten der Hufen liegen theilweise in Westhofen, theilweise aber auch in den Gemeinden Holzen und Siburg [1]), sowie in völliger Einzellage, so daß sowohl Dorfanlage wie Einzelhöfe in diesen Sohlstätten uns entgegentreten. Von der Hohensiburg bis zur Lippe werden wir Reichshöfe nachweisen. Als die Franken dieses Gebiet zuerst betraten, scheint es noch gering bevölkert gewesen zu sein. Die einzige Stelle wenigstens, aus der allenfalls ein Schluß zu machen wäre, läßt dies vermuthen [2]).

Wir halten es nun für nicht gewagt, den Reichshof Westhofen mit der Hohensiburg für karolingisch anzusehen, die dort hervortretende Hufenverfassung auf die Eroberung durch Karl zurückzuführen, obwohl verhältnißmäßig spät die inneren Verhältnisse sich klarstellen lassen. Nun ist aber auch die Verbindung Westhofens mit Dortmund, Brakel, Elmenhorst, die nicht allein in den gleichzeitigen Verpfändungen, sondern auch in der Lage, der Gestaltung der Hufenrechte, der Marken hervortritt, unabweisbar. Die kartographische Darstellung, sowie die auf Urkunden sich gründende Schilderung der Besitzungen der „Reichsleute“ in Dortmund, die Abgrenzungen der Markenländereien mit den Besitzungen der Reichshöfe in Brakel, die besondere Gestaltung des „Königssunderns“ an der Grenze des Brakel-Dortmunder „Forstes“, endlich die Gestaltung der Dorstfeld-Huckarder Marken wird eine einheitliche Organisation des Weiteren hervortreten lassen. Von dem Reichsbesitze, den wir als nach unserer Auffassung in einen systematischen Zusammenhang gehörend am Hellwege nachgewiesen haben, haben sich ferner als sicher karolingisch Höfe und Hufen in Huckarde, Ampen, Schmerleke, Alten-Geseke herausgestellt. Nehmen wir

---

[1]) Verzeichniß von 1563 bei Sethe, Natur der Leibgewinnsgüter 1810, 2 S. 127 ff.

[2]) Einhard in Mon. Germ. Ss. I 157. Nachdem berichtet ist, daß die in der Hohensiburg belagerten Franken einen Ausfall gemacht haben, heißt es, daß sie die Sachsen palantes atque dissipatos bis zur Lippe getrieben hätten. Von etwa vorhandenen Dörfern ist keine Rede.

hinzu, welche Rolle Paderborn, wo ebenfalls Königsgut vorhanden war, und die Hohensiburg nebst Obermarsberg in der Geschichte der Eroberung des fraglichen Gebietes spielten, so wird zunächst der Schluß berechtigt sein, daß in der That eine Besitzergreifung des Hellweges durch Karl in der Weise vollzogen ist, daß königliche villae mit Königshufen am Hellwege angelegt sind, daß theilweise, wie in Soest, auch Werl und Brakel Franken hineingeführt sind [1]), daß wir bestimmte Anlagen, wie Wegeanlagen, Brücken und Mühlen, auf die Thätigkeit der karolingischen Beamten ebenso zurückführen müssen wie die Zuweisung bestimmter Markengründe zu den einzelnen königlichen villae mit ihren Hufen. Inwieweit gewaltsame Besitzergreifung schon vorhandener Höfe, Einfügung von Ländereien in die Königshufen, Neubesiedelung oder Rodung stattgefunden, wird sich im Großen und Ganzen nicht feststellen lassen; immerhin wird die Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Reichshöfe mit ihren Marken Anhaltspunkte für weitere Schlüsse bieten.

Militärische Gründe, wie Sicherung und Ausbau der Straßen, Versorgung des königlichen Hofhaltes, werden in gleicher Weise mitgewirkt haben, wie die Zwecke der Christianisirung. Die Vorschriften der capitulatio de partibus Saxoniae lassen sich in engste Verbindung mit den vermutheten Einrichtungen bringen und aus denselben erläutern.

Für diese unsere Auffassung lassen sich noch weitere Stützen in Folgendem erbringen: Frensdorff, ihn berichtigend und ergänzend Hansen, haben darauf hingewiesen, wie auffallend vertraut die nordfranzösischen Dichter des 12 ten Jahrhunderts mit dem Namen Dortmund sind. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile XVIII, sagt, nachdem er die verhältniß-

---

[1]) Die Einwanderung alamannischer oder fränkischer Kolonisten hat Arnold auch aus Ortsnamen schließen wollen, D. Gesch. 2 S. 234, Ansiedelungen 1 S. 163, 167, 2 S. 415. Jellinghaus, die westfälischen Ortsnamen S. 50, schließt aus der vierzig Mal in dem fraglichen Gebiete vorkommenden Endung „hofen" auf „bischöflich kölnischen Einfluß"; eher könnte man, wie bei Westhofen, an fränkischen Einfluß denken; indessen, die Arnold'schen Theorien haben sehr starke Einschränkungen erfahren. Vgl. Witte im Korresp. der deutschen Geschichtsvereine 1899 S. 139 ff.

mäßig geringe Entwickelung Dortmunds im 12ten Jahrhundert hervorgehoben hat: „Um so mehr muß es auffallen, daß der Name der Stadt Dortmund um diese Zeit (ca. 1200) weithin bekannt geworden ist.“ Er führt zur Erläuterung Jean Bodel und die Karlasmagnussage an, in der Trimoniaborg vielfach genannt wird. Hansen hat in seinem Aufsatze über die Reinoldssage in den Forsch. zur Deutschen Gesch. 26 S. 103 die Gedichte Jean Bodel's und Philipp Mouske's genauer untersucht und ist zu dem Resultate gekommen: „Wir erkennen also in dieser um das Jahr 1200 in Nordfrankreich entstandenen Dichtungen (Bodel's) eine auffallende Vertrautheit mit den Oertlichkeiten, an welchen sich Kämpfe zwischen Karl dem Großen und den Sachsen abspielten. Die Ortskenntniß dieses Dichters ist so genau, daß man sich kaum der Annahme verschließen kann, daß damals ältere, für uns verlorene Darstellungen jener Kämpfe verbreitet waren.“ Jean de Bodel läßt nämlich Karl den Rhein bei St. Herbert dou Rin (Deutz) überschreiten, nach Osten zur Rure (Ruhr) ziehen, über diese eine Brücke schlagen an einem Riesenfelsen (roche au jaiant) — eine Beschreibung, die auf Westhofen-Hohensiburg sehr wohl paßt —, Widukind besiegen, worauf Karl Trémoigne einnimmt und hier ein Siegesdenkmal errichtet. Die Sachsen, die nach der Belagerung von Hohensiburg zur Lippe flohen[1]), mußten die Dortmunder Gegend passiren. Unter der Voraussetzung, daß Westhofen, Wellinghofen, Dortmund, Mengede, Elmenhorst als Reichshöfe Schöpfungen der karolingischen Verwaltung sind, erhält obige Angabe doch einen höheren Werth als den einer bloßen poetischen Hervorhebung irgend eines Ortes im Sachsenlande. Die Möglichkeit muß mindestens zugegeben werden, daß ältere, verloren gegangene Quellen den Ort kannten.

Weiterhin hat Höhlbaum[2]) darauf hingewiesen, daß, wenn Erzbischof Friedrich II. von Köln 1103, Dez. 4, das alte, lange Zeit mißachtete Zollrecht der Kaufleute von Lüttich und Huy für ihren Handel und ihren Durchzug bewilligt, „si in

[1]) S. 42 Anm. 2.

[2]) Hans. U.-B. 3, 601.

Saxoniam transierint aut versus Tremunge“ diese Urkunde die alten Beziehungen zwischen dem Maaslande und dem Osten von Neuem regelt.

Alles das weist, wenn auch undeutlich, auf Spuren älterer Einrichtungen in Dortmund hin. Zu vergleichen ist aber noch, was im Anhange III über die Weisthümer des Dortmunder Rathes über die Reichshöfe entwickelt ist. Wir behaupten keineswegs, daß die Argumente für unsere Annahmen, jedes für sich genommen, bindende Beweiskraft hätten, indessen, die Rückschlüsse aus späteren Verhältnissen sind doch wohl vorsichtiger wie viele ähnliche Aufstellungen.

Aber selbst, wenn man diese ganze Annahme bestreiten sollte, hat eine Darstellung der Verhältnisse der Reichshöfe in Dortmund und um Dortmund, der Marken und Almenden dieser Reichshöfe von den ersten Anfängen bis zur Auflösung derselben ein hohes Interesse. Bei dieser Darstellung soll lediglich das urkundliche Material sprechen, damit nicht der Vorwurf erhoben werden kann, daß die Darstellung von einer vorgefaßten Meinung durchweg beeinflußt sei. Sie kann somit auch als ganz selbständige Geschichte einer deutschen Mark von den ersten Spuren bis zur Auflösung derselben dienen. Es erübrigt jedoch, bevor diese Arbeit unternommen wird, den Besitz an Reichshöfen auch an der Lippe, Ruhr und Diemel nach den urkundlichen Nachrichten festzustellen, da auch diese nach unserer Auffassung in denselben Zusammenhang gehören, den wir für das Hellweggebiet annehmen. Auch lassen sich hier noch einige Züge gewinnen, aus denen das hier entworfene Bild sich schärfer skizziren und zeitlich genauer festlegen läßt.

III.

Reichshöfe an der Lippe.

In den Zusammenstellungen beginnen wir zunächst im Westen mit der Lippe, indem wir dieselbe von Dorsten her aufwärts verfolgen. Daß die Römer stets die Lippe aufwärts ihre Wege genommen, ist so bekannt, daß das Einzelne hier

füglich, zumal nach der Aufdeckung des Kastells am Annenberge, in Wegfall kommen kann. Aber auch in vorrömischer Zeit waren, wie die zahlreichen Urnenfunde in der Nähe der alten, tief in den Sand einschneidenden Lippewege nachweisen, feste Ansiedelungen hier vorhanden.

Zunächst kommen als Reichsbesitz hier in Betracht die „neuntehalb Reichshöfe des Vestes Recklinghausen“, wie sie allerdings erst spät genannt werden, lange nachdem die „Freiheit Dorsten“ als alter Reichshof zur Stadt erhoben war. Das bis 1803 kurkölnische Vest Recklinghausen ist 1803, Febr. 1, an Arenberg gekommen. Das arenbergische Archiv ist geordnet und hat in erster Linie den Stoff geboten, welcher in den acht Bänden der Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimathskunde im Veste und Kreise Recklinghausen [1]) bearbeitet ist; dazu kommen eine Reihe früherer Aufsätze, unter Anderem solche in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, für die Geschichte des „Vestes“ und der Reichshöfe in Betracht [2]). Allerdings sind die Nachrichten derart, daß wir über die ältesten Erwerbungen dieser „Reichshöfe“ durch die Erzbischöfe von Köln beziehungsweise durch Xanten selbst im Dunkeln sind; selbst darüber können Zweifel entstehen, ob die Benennung „Reichshöfe“ als eine verhältnißmäßig späte sachlich wirklich begründet ist, sowie welches die 9 Reichshöfe waren. Frühzeitig sind jedenfalls die Insassen der Reichshöfe Hofrecht unterworfen; auch sind bei den Villikationen ebenso wie bei den Essen'schen Villikationen Huckarde und Ehrenzell Höfe und Kotten im Streubesitz den einzelnen Haupthöfen unterstellt worden. Es sind ferner offenbar einzelne Höfe, die früher zum Reichsbesitz gehört haben, unter die Villikation der beiden Abteien Essen und Werden gerathen, von denen Essen [3]) den Oberhof „Ringelinkdorf“ bei Gladbeck mit Villikationsgütern in Gladbeck, Buer, Kirchhellen, Dorsten, Recklinghausen, Hamme, Herne,

---

[1]) Wird als Ztschr. f. Reckl. citirt werden.

[2]) Ztschr. für Gesch. u. Alt. Westf. 39¹, 1—112. 43¹, 1—81. Jansen, Die Gemeinde Datteln.

[3]) Kettenbuch.

Haltern, Lipramsdorf, Sepperade, Dülmen, Buldern und anderem Streubesitz, sowie Hansiepen und Pepping besaß, während Werden die unter dem Oberhofe Barkhausen stehenden Helderinghausen, den Abdinghof zu Waltrop, Hillen, Arenbögel besaß. Da die ältesten Nachrichten über den Erwerb vom Reiche durch die Erzbischöfe von Köln völlig versagen, so ist es recht schwierig, über den alten Reichsbesitz zu verläßlichen Aufstellungen zu gelangen [1]).

Der Reichshof Dorsten hat durch Strotkötter auf Grund des im arenbergischen Archive neu gefundenen Materials eine größere monographische Behandlung erfahren [2]). Aelteres Material hat verarbeitet Evelt. Letzterer hat nun überzeugend nachgewiesen [3]), wie die Art der Erwerbung Dorstens durch Xanten in früheren Darstellungen recht unklar gerathen ist. Eine „Embza" nämlich sollte dem Kapitel Xanten eine pensionem Durstensem geschenkt haben. Diese Notiz des Xantener Archivs [4]), die ganz ohne Zeitangabe gemacht ist, ist mit einer zweiten „kurkölnischen Archivalnotiz" willkürlich konfundirt, wonach eine „Enriga", abstammend von dem Geschlechte der Grafen vom Vest Recklinghausen, nach dem Tode ihres Gatten, Otto von Ravensberg, mit dem sie Flasheim gestiftet hatte, das Vest Recklinghausen dem Erzbischof von Köln hinterlassen habe und verschiedenen Kollegien und Klöstern, wie Werden, Weddern, Xanten, Güter geschenkt habe. Diese weder genau zu datirenden, noch genau ihrem Inhalte nach festzustellenden zwei verschiedenen Notizen sind von Evelt zwei Mal auf ihre Zuverlässigkeit hin eingehend geprüft. In dieser Untersuchung haben sich gegen beide angebliche Archivalnotizen erhebliche Bedenken ergeben. Schenkungen an ein Kloster „Weddern" könnten erst nach dem Gründungsjahre desselben, 1475, gemacht sein, die „kurkölnische" Archival-

---

[1]) Steinen, Westf. Gesch. I S. 1772.

[2]) Ztschr. f. Reckl. 8 S. 8—140.

[3]) Ztschr. f. Gesch. u. Alt. Westf. 23, 1—94; 24, 87—196; 26, 63—176, dann Pick. Monatsschrift 2 S. 21—81, wo die Resultate der ersten Abhandlung übersichtlich wiederholt und ergänzt sind.

[4]) Ztschr. f. Westf. 23 S. 47.

notiz ist also aus diesen und anderen Gründen gänzlich unhaltbar. Dagegen hält Evelt auf Grund einer umständlichen Beweisführung es wenigstens für möglich, daß die angebliche Stifterin von Dorsten an Xanten die „Embza“ mit einer Reginmuod aus dem Geschlechte der Herren von Kappenberg identisch gewesen sei und im 11 ten Jahrhundert gelebt habe. Diese auf meist späte Nachrichten begründete Kombination würde weiter zu der schwierigen Frage führen, wie ein als „Reichshof“ bezeichneter Besitz im 11 ten Jahrhundert an diese „Embza“, auch „Reginmuod“ genannte Frau gekommen sei. Indessen, diese Identität ist keineswegs sicher, es bleibt nur bestehen, daß das Xantener Kapitel um 1397 eine Grabstätte einer Imetza comitissa, die „Dursten donavit et floruit saeculo undecimo“, kannte. Dieses ist das Einzige, was sich mit einiger Wahrscheinlichkeit über Dorsten ermitteln läßt. Noch viel weniger aber läßt sich zu sicheren Nachrichten über die Entwickelung des Vestes Recklinghausen und der Gerichtsbarkeit über die „Reichshöfe“ durch Köln gelangen. Wenn Wilmans [1]) meint, daß Recklinghausen zu den ältesten Besitzungen der Erzbischöfe von Köln in Westfalen gehöre, weil schon in dem Testamente des 965 verstorbenen Erzbischofs Bruno Güter erwähnt wären, die ein Poppo ihm Richildinchuso et Arvite erworben hätten, so ist das irrig. Der Name Richildenchuso tritt im Gebiete der Reichsbesitzungen mehrfach auf. Bei Dortmund ist derselbe in der Form Rekelinghusen, Reklinghusen, Redinchusen zu finden [2]). Der Name ist dann zu Rellinghusen geworden, dem heutigen Rennighausen [3]). Bei Soest erscheint er als Rikelinghusen 1253, 1261, 1273 [4]), womit an diesen Stellen zweifellos Rellingsen gemeint ist. Auf dieses Rellingsen zwischen Ampen und Werl muß also

---

[1]) Addit. zum W. U.-B. 20 Anm. 4.

[2]) D. U.-B. I Reg. S. 717.

[3]) Ebd. II Reg. 792. Die „Renninghuser“ Beke. Die Identität mit dem noch 1611 Rellinghausen genannten (Beitr. zur Gesch. Dortm. 9 S. 71) ist unzweifelhaft.

[4]) Seibertz, U.-B. I 276, 321, 361. In den Städtechroniken 21, 1446 Rokelynckhusen (S. 113), Rocklynchusen (S. 127).

auch die Erwähnung der Güter von 965 wegen der Nähe von Erwitte ebensowohl bezogen werden wie eine zweite Erwähnung in einem Pfründenverzeichnisse des 10ten Jahrhunderts in Lacomblet, Archiv II S. 64, wonach den 12 Almosenbrüdern des h. Lupus in Köln der villicus de Richelingenhusen zinspflichtig ist, wie eine dritte, von Erhard, Seibertz und Wilmans ebenfalls fälschlich auf Recklinghausen bezogene Urkunde von 1077, in welcher Erzbischof Hidolf die Inkorporirung der Kirche zu Geseke in das dortige Stift bewilligt, und zwar in Rigelenkhusen[1]). Auch dieses ist ziemlich sicher Reklingsen, da der Schreiber der Urkunde ein Kaplan aus dem benachbarten Soest ist. Nicht also deshalb, weil Recklinghausen schon 965 und 1077 den Kölner Erzbischöfen gehört hätte, müssen wir, wie Wilmans meint, die „Archivalnotiz mit aller Entschiedenheit in das Gebiet der Sage verweisen", sondern vielmehr, weil, wie Evelt überzeugend nachgewiesen hat, die Archivalnotiz in allen Stücken sich als durchaus mit urkundlich sicheren Nachrichten in Widerspruch stehend herausgestellt hat.

Wir sind also in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem die Erzbischöfe von Köln in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gekommen sind, ganz im Unsicheren; nur steht fest, daß Xanten schon im 12ten Jahrhundert Dorsten besaß.

Nur eine Vermuthung unsererseits ist es, daß die Erwerbung durch Köln vielleicht in die Zeit fällt, wo das Herzogthum Westfalen 1180 durch die Auflösung des Herzogthums Heinrich's des Löwen an Kurköln kam. Von dem Erzbischof Philipp von Heinsberg wird im Anschluß an die Befestigung von Soest (Curtem in Susato decenter edificavit)[2]) berichtet: „Similiter et curtem in Rekelinchuson — edificavit." Es ist dieses die älteste sichere Erwähnung von Kölnischem Besitze von Recklinghausen.

Nun blieb der Besitz des Reichsgutes durch Köln in der

---

[1]) Seibertz, U.-B. I 32. Erhard, Reg. 1175. Wilmans, Addit. Nr. 19 S. 20 Anm. 4.

[2]) Jacobi de Susato chronicon episc. Col. bei Seibertz, Quellen der Westf. Gesch. I S. 192.

Folgezeit streitig. Die Ermordung des Reichsverwesers Engelbert durch den Grafen Friedrich von Isenburg erfolgte 1225, als Engelbert von Soest zurückkehrte, wohin er „pro causa imperii“ [1]) gereist war. Außer dem Streite über die Essen'sche Vogtei können wir aber einen Streit um ehemaliges Reichsgut zwischen Mark und Kurköln vielfach verfolgen [2]); auch die Isenburger-Limburger erhoben vielfach Ansprüche auf altes Reichsgut, so auf die im Reichshofsgebiete Dortmund gelegenen Güter Meldinghausen, Didinchofen, Wambeln, 1270/1271 [3]), auf die libera comitia, vulgo vrye crumme grascaph, an der Emscher [4]); sie hatten das Holzrichteramt zu dem nach Huckarde gehörigen Meinloh [5]) sowie die halbe Gerichtsbarkeit über den Reichshof Mengede [6]) inne, ohne daß wir feststellen können, zu welcher Zeit und unter welchem Rechtstitel diese Trümmer ehemaligen Reichsgutes an die Limburger gekommen sind. Auch jene „kurkölnische Archivalnotiz“ mit ihrer Fiktion einer Schenkung beweist, daß Köln einen eigentlichen Rechtstitel auf das Reichsgut nicht hatte. Hält man Umschau nach einem Zeitraum, in welchem eine Besitzergreifung von Recklinghausen durch Kurköln etwa möglich war, so ergiebt sich am ungezwungensten die Theilung Sachsens, also die Zeit Philipp's von Heinsberg. Diese Vermuthung erhält eine Stütze durch ein Weisthum über die Gerichtsbarkeit des Stiftes Xanten in Dorsten

---

[1]) Nach dem Berichte Emos, Mathäi veteris aevi analecta II 2 83—86, wiederholt Ficker, Engelbert der Heilige S. 353.

[2]) Ueberblick über die Literatur dieser Kämpfe bei Hansen, Westfalen und Rheinland im 15ten Jahrhundert I S. 2. Die beiderseitigen Ansprüche auf Brakel, Westhofen, Dortmund, Elmenhorst sind im Anhang I behandelt. Auch Hohensiburg, Recklinghausen wurden vielfach streitig. Die Kämpfe um Recklinghausen bei Levolt v. Northof, Chronik der Grafen von der Mark ed. Troß. 1859 S. 122, um Siburg bei Stangefol, Annales Circul. Westf. 3 S. 386.

[3]) Dortm. U.-B. I 135. Ungedruckte Urkunde des Archivs Haus Letmathe von 1321, Juni 9.

[4]) Ebd. I 662.

[5]) Theilungsrezeß des Meinloh, Akten der Generalcommission in Münster.

[6]) Lindner, Die Veme S. 77.

1228[1]), das erkennen läßt, daß damals die hofrechtliche Stellung des Xantener Hofrichters für Dorsten als auf uraltem Herkommen beruhend ganz feststand, dagegen die Stellung des erzbischöflichen Richters in Recklinghausen als Inhaber des Hochgerichtes über Dorsten nur bis auf die Zeiten Philipp's sich zurückführen ließ. Allerdings ist zu bemerken, daß wenigstens in einem der weiterhin zu nennenden Höfe, Hofstede, schon 1096 Besitz der Kölner Erzbischöfe hervortritt[2]). Wir müssen uns also darauf beschränken, daß die Frage offen bleiben muß, wann Köln in Besitz des „Vestes" Recklinghausen mit seiner Gerichtsbarkeit gekommen ist, und daß vor Philipp kein sicherer Beweis für kölnische oberste Gerichtsbarkeit zu erbringen ist.

Die oft genannten „neuntehalb Reichshöfe des Vestes Recklinghausen" [3]) werden zuerst in einem Vogtdinksprotokolle des Jahres 1418 aufgezählt[4]): In die Freiheit und das Vogtdink, das vom Könige und dem Reiche gefreiet ist, gehören neun Hofe: Recklinghausen, Dorsten, ten Oire, to Korne, to Hofstede, Brunínckhof, Ebdinckhof, das Uppel'sche Lehen, der Hof von Hamne bei Haltern, während 1608 an anderer Stelle[5]) Recklinghausen, Kirchhellen, Oer, Koren, Dorsten, der Abdinghof, Hofstede, Bruninkhof, der Uppel'sche Lehn und Hof von Hamm genannt wird, das Uppel'sche Lehn also mit Hamm identificirt, dafür noch Kirchhellen als neunter Hof angeführt wird. Es sind die Orte Recklinghausen, Dorsten, Oer, Koren,

---

[1]) Gedruckt bei Rive, Ueber das Bauerngüterwesen u. s. w. 1854 S. 446 ff., und Strotkötter in Zeitschr. für Recklinghausen 8 S. 132 ff.

[2]) Lacomblet, U.-B. I 252.

[3]) Kölnische Hobsgerichtsordnung Recklinghausen von 1582, bei v. Steinen, Westf. Geschichte 1 S. 1782: „Zum ersten ist der Kölnische Hof Recklinghausen der obrister Hoff von denen neuntehalben Reichshöffen, so im Veste Recklinghausen gelegen." Rive, Bauerngüterwesen S. 225. 415. 418. 419. Pick. Monatsschrift 2 S. 46.

[4]) Im Auszuge mitgetheilt aus dem Arenberg. Archiv, Ztschr. für Reckl. 8 S. 86.

[5]) Rive, Bauerngüterwesen Anl. 22 S. 415. Vgl. Pick. Monatsschr. 2 S. 46, wo auch die beiden Höfe Elmenhorst und Stockum schwerlich mit Grund herbeigezogen sind.

Hofstedde, Bruninkhof, Abdinghof bei Waltrop, ton Hamme bei Haltern. Es lassen sich die Reichshöfe folgendermaßen gruppiren: Oberhalb Dorsten bildet die Lippe einen nach Süden offenen Bogen, dessen Sehne durch die Straße Dorsten—Recklinghausen—Waltrop—Elmenhorst gebildet wird. An dem Lippebogen liegt „ton Hamme", Haltern gegenüber an der nördlichsten Stelle. Das Gebiet im Norden der Straße Recklinghausen—Waltrop, hat große Wald- (Haard) und Haidedistrikte, während im Süden das oben behandelte „Emscherbruch" mit seinen Marken das Gebiet gegen das Hellweggebiet scheidet. In diesem Gebiete liegen, und zwar vornehmlich in dem Gebiete zwischen Recklinghausen und Waltrop, die einzelnen, meist als Einzelhöfe im Kartenbilde hervortretenden Höfe, die sich als unter obigen „Reichshöfen" als Oberhöfen stehend feststellen lassen. Deutlichere Abgrenzungen lassen sich fast nirgends gewinnen. Die von Strottkötter für Dorsten zusammengestellten Hofesverzeichnisse [1]) ergeben Streubesitz der Villikation für ein großes Gebiet zwischen Dorsten und Waltrop; auch sonst läßt sich nur im Allgemeinen aus dem bisher bekannten Material feststellen, daß zu Recklinghausen 23 Höfe gehörten [2]), daß die vier Haupthöfe Oer, Koren, Hofstede, Abdinghof von Recklinghausen aus nach Osten zu bis an den Reichshof Elmenhorst ihre hofhörigen Besitzungen hatten. Nach einer „kurkölnischen Archivalnotiz" [3]) hat Haus Oer (nordöstlich von Recklinghausen) mit den beiden Höfen Oer und Koren gegen den Wald der „Oerhardt" (d. h. den eben bezeichneten Wald zwischen Oer und Lippe) „neben und mit andern Erben der Marken eingehabt (1397), besessen und gebraucht", jedoch haben die von Oer ihre „Gerechtigkeit des Waldes die Hardt" nach der Hornenburg übertragen und sie dort „genuzzet und gebrauchet". Nach längeren Streitigkeiten, die in Folge dessen entstanden, sind dann Oer und Koren im 15ten Jahrhundert an das Kölner Domkapitel gekommen. Zu Oer gehörten Höfe in Datteln, Meckinghofen, Natrop,

[1]) Ztschr. für Reckl. 8 S. 36 ff. Rive S. 225.
[2]) Rive l. c. S. 225. Vgl. Pick. Monatsschrift 2 S. 29.
[3]) Rive l. c. S. 406.

Leven[1]), also zwischen Oer und Lippe nach Nordosten hin. Das Domkapitel „als mit 8 Höfen in der Meckinghofer Mark“ begütert[2]) übte in dieser an der Straße Recklinghausen—Waltrop belegenen Mark das Erbholzrichteramt aus; zu Koren gehörten 23 Höfe, meistens östlich von den Höfen Oers in Waltrop, Ahsen, Datteln, Leven gelegen. Nördlich von Oer, auch zum Theil im Streubesitz zwischen den Oer'schen Höfen, liegt Hofstede, welches vorübergehend den Fridags Löringhof gehörte, mit seinen Unterhöfen. Am frühesten urkundlich nachweisbar ist der Werden'sche Hof „Abdinghof“ in Waltrop. In den um die Mitte des 12ten Jahrhunderts aufgezeichneten jüngeren Heberegistern[3]) der Abtei Werden ist nämlich ein weit ausgedehnter Villikationsbezirk des Villikus in Waltrop aufgeführt. Der dort belegene Oberhof oder Sattelhof „Abdinghof“[4]) wurde späterhin nacheinander den Herren von Ovelacker, Fridag, Lipperheid, Westrem mit 20 Unterhöfen ausgethan[5]). Ganz mangelhaft sind wir über den „Bruninkhof“, sowie über das „Uppeln'sche Lehen“ unterrichtet. Der „Brunchof“ und Hoefstede sind 1316 den Brüdern von Strunckede nebst Castrop von dem Grafen Dietrich von Cleve verpfändet[6]). Dann war der Brunkhof denen von Rasfelt zu Ostendorf und Nesselradt wohl im 16ten Jahrhundert übertragen[7]). Es stellen sich also die „neuntehalb Reichshöfe“ des Vestes Recklinghausen etwa dar als die Trümmer eines im Einzelnen nicht deutlich nachweisbaren und abgrenzbaren Besitzes, wesentlich aus Einzelhöfen unter einzelnen Oberhöfen stehend. Alle sind in der Zeit, wo

---

[1]) Zeitschr. f. A. Westf. 39¹ S. 18; Jansen, Die Gemeinde Datteln nach Papieren des dortigen Pfarrarchivs, einzelne „domkapitularische Höfe“ auch Zeitschr. für Reckl. 8 S. 165 aufgeführt.

[2]) Zeitschr. für Westf. 43¹ S. 11.

[3]) Lacomblet, Archiv 2 S. 209 f. 270 f.

[4]) Als solcher unter dem Hofe Barkhofen stehend. Rive, Bauerngüterwesen S. 470. v. Steinen, Westf. Gesch. I 1772.

[5]) Zeitschr. für Reckl. 3 S. 4.

[6]) Lacomblet, U.-B. 3, 154.

[7]) Rive l. c. S. 415.

wir Einblick in die inneren Verhältnisse gewinnen, geistlichem Hofrecht unterworfen. Berechtigungen an den südlich von ihnen liegenden Emschermarken sowie an den nördlich liegenden Marken und Heiden der Hardt treten zwar hervor, lassen aber keinen deutlichen Rückschluß auf ältere Verhältnisse zu. Auch die für Dorsten und Chor anscheinend vorliegenden urkundlichen Nachrichten aus älterer Zeit versagen bei näherer Prüfung[1]). Ein Weisthum der Reichsstadt Dortmund für verschiedene Reichshöfe sowie für Koren und Abdinghof könnte zur Aufklärung über ältere Verhältnisse herangezogen werden. Die Prüfung haben wir in den Anhang III verwiesen.

Es giebt wenige Gebiete Westfalens, in denen so verschiedenartige geistliche Grundherrschaften im bunten Durcheinander sich kreuzen wie hier. Nur im Allgemeinen läßt sich erkennen, daß der als „Reichsgut" bezeichnete Besitz sich parallel der Straße Dorsten—Recklinghausen—Waltrop—Lünen anordnet, einer Straße, die als Harweg oder Hellweg bezeichnet wird, von Einigen als römisch angesprochen, von Hölzermann als germanischer Verkehrsweg eingezeichnet ist. Die Straße bildet die nächste direkte Verbindung vom Rhein zur mittleren Lippe in die Gegend von Lünen hin.

---

[1]) Hierher sind die von Strottkötter l. c. S. 112—116 aus dem Arenbergischen Archive gebrachten Weisthümer zu rechnen, obwohl angeblich die Anfertiger alte Quellen hatten. Der von Rive S. 392 f. gebrachte Brief: „Albrechts' — Römischen Keysers — Hertougen von Baiern" von 1322 (!), Oktober 31, der auch von Strottkötter (S. 64) angezogen und bei v. Steinen 1 S. 1561 abgedruckt ist, enthält ein Stück des kleinen Kaiserrechtes (Frensdorff, Dortm. Statuten S. XCIV Anm. 3), ebenso wie die von Strottkötter S. 113—117 gebrachten Auszüge. Der hochdeutsch niedergeschriebene Extrakt endlich aus „weiland Kaiser Heinrichs IV. Privilegien" S. 112, angeblich von 1102, ist ganz späten Datums. Die aus dem Jahre 1230 stammende Dortmunder Urkunde, die Strottkötter S. 115 für Kurne-Chor anzieht, bezieht sich auf Körne bei Dortmund. Wir erhalten mit Ausnahme des Verzeichnisses von „Hofesland" aus dem 13ten Jahrhundert S. 135 also für die älteste Verfassung des Reichshofes und der Freiheit Dorsten wenig gesichertes neues Material.

Elmenhorst.

Oestlich dieser Reichshöfe liegt der 1300 an die Grafen von der Mark gelangte Reichshof Elmenhorst. Ueber denselben liegt reicheres, urkundliches Material vor. Die Höfe bildeten späterhin mit Frohlinde und Elmenhorst ein weiteres Villikationsgebiet der märkischen Verwaltung[1]). 1565 wurde zwischen Cleve und der Stadt Dortmund als Inhaberin der Grafschaft Dortmund ein Rezeß abgeschlossen[2]), wonach die Grenze der Grafschaft gegen Cleve festgesetzt wurde. Diese Grenze, an dieser Stelle im Wesentlichen die heutige Grenze der Kreise Dortmund-Recklinghausen bildend, durchschnitt den Reichshof Elmenhorst und die zugehörige „Königsheide", die auch gelegentlich „Reichsholz"[3]) genannt wird, in zwei fast gleiche Theile, so daß fortan ein Theil der Elmenhorster Bauern in der Grafschaft Mark, ein Theil in Dortmund lebte. Den Kern des alten Reichshofes, der noch genauere Behandlung erfahren wird, glauben wir in der gemeinsamen Mark der Königsheide und des alten Herrenthey zu erblicken. Die umfangreichen Akten des Dortmunder Archivs erhalten eine weitere Bereicherung durch den Theilungsrezeß von 1824, Juni 22, wonach als Interessenten in der östlichen Königsheide folgende „10 sogenannten Elmenhörster Höfe" bezeichnet werden: Bergmann, Beckmann, Ophoff, Jeibmann, Elmenhorst zu Elmenhorst, Große Herenthey, Kleinherrenthey, Ferige zu Brambauer, Schulze-Tockhausen und Tockhaus zu Tockhausen. Sämmtliche 10 Höfe sind der Lage nach, nicht aber sämmtlich dem Ackerbestande nach festzustellen, ebenso wie die übrigen märkischen, zur Villikation Elmenhorst-Frohnlinde gehörigen Höfe. Sie werden eine weitere Darstellung erfahren. Sie stellen sich auf dem Karten-

---

[1]) Die Elmenhorster Höfe sind verzeichnet bei v. Steinen l. c. 1 S. 1749—1750, soweit die Höfe im Dortmunder Grafschaftsbezirke lagen, existiren ausführliche Protokolle über die Höfe.

[2]) Beiträge zur Gesch. Dortmunds 5 S. 90 ff.

[3]) In den Akten des Dortmunder Archivs 28 von 1758 S. 74 und a. a. O.

bilde durchweg als Einzelhöfe dar, einzelne haben aber gleichwohl ihre Flur im Gemenge liegen. Uebrigens nahm der Staat die Hälfte des Waldes ebenso wie in der „Reichsmark" in Anspruch. Der Reichshof Elmenhorst bildet sowohl von Westen wie von Norden her die Stelle, wo Reichsgut zusammenstößt.

Mengede.

Zwischen Huckarde, Dortmund und Elmenhorst, die Lücke Westhofen, Dortmund—Elmenhorst ausfüllend, liegt Mengede, als Reichsbesitz gekennzeichnet. Heinrich I. schenkte 928 bei seinem Aufenthalte in Dortmund der Ministerialin Williburg in comitatu Fridarici Güter in den Villen Enchova und Mengide[1]. Heinrich IV. schenkte 1065, Aug. 8, der Abtei Siegburg villam unam Mengide dictam, in pago Westphalia comitatu autem Herimanni comitis sitam cum omnibus appendiciis etc.[2], ohne daß die Abtei dauernd sich im Besitze behauptet hätte. Mengede also fügt sich dem oben entworfenen Bilde ein.

Reichsgut im unteren Lippegebiet; Sülsen.

Wir haben Reichsgut an der Straße Dorsten—Recklinghausen—Elmenhorst, welche die Sehne eines Lippebogens bildet, verfolgt. An dem Lippebogen liegt ton Hamme, Haltern gegenüber, 15 km flußaufwärts Sülsen. König Arnulf schenkte 889, Juli 6, dem Bischof Wolfhelm von Münster[3] in pagis qui vocantur Gifaron et Reinidi, inter dua loca Selihem et Solisun quicquid inibi fratres ejus prius in beneficium habuerunt, zum Eigenthum, cum curte et casa omnibusque aedificiis, familiis ac mancipiis agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, molinis, piscationibus etc., ehemalige königliche Lehen zwischen Selm und Sülsen, zu vollem

---

[1] Erh. Reg. Westf. I 526. D. U.-B. I 3. Mon. Germ. dipl. I 1. Heinrici dipl. 18.

[2] Lacomblet, U.-B. I 204.

[3] Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 50.

Eigenthum. Die Besitzungen sind dann an Werden übergegangen [1]); die Werden'schen ältesten Heberegister [2]) zeigen eine plenus mansus, verschiedene zu servitiis und Getreidelieferungen Verpflichtete, darunter auch Freie, als von Selm abhängig. Anscheinend ist hier und stromauf in dem Dreiecke Sülsen, Selm, Stockum größeres Krongut vorhanden gewesen, aus dem die Bischöfe von Münster ausgestattet sind.

Etwas oberhalb Sülsen liegt auf dem rechten Lippeufer an der „Fuchsspitze" in der Dahler Haide eine kleine Befestigung, die mit großer Wahrscheinlichkeit nach Befund an Waffen, Gefäßen, Münzen in die karolingische Zeit gehört. Weiter unten wird ausgeführt werden, daß die „urbes", die wir als karolingisch anzusehen haben, zu denen sicher „Eresburg" gehört hat, sehr geringen Umfang gehabt haben müssen, übrigens, wie „Eresburg", „Herstelle", auch wohl „Dalhem", von größeren Reichsbesitzungen umgeben waren. Die von Karl errichtete, aber von den Sachsen zerstörte urbs Karoli an der Lippe wird man also vielleicht dort vermuthen dürfen, wo, wie in dem Dreieck zwischen Selm, Sülsen, Stockum, größerer Reichsbesitz hervortritt. Weitere 10 km aufwärts nähert sich Elmenhorst der Lippe unterhalb Lünens bei der Buddenburg.

Von Elmenhorst nach Osten, Lünen nach Süden läßt sich nur ein einzelner Reichshof aus späterer Zeit konstatiren. 1427 belehnte der Dortmunder Reichsschulze Johann Wickede den Heinrich Gruter mit „dem gude to Westorpe geheiten dat kleyne pacht gud" in Gegenwart zweier Reichsleute. Das Westorps-Gut lag südlich von Lünen im Kirchspiel Brechten. Nach späteren Angaben hatte das Gut 68 Scheffelsaat = 17 Malter Lünen'sches Maß in 19 Parzellen.

Selm und Stockum.

Von Lünen 15 km lippeaufwärts tritt größerer Reichsbesitz in Stockum in einer Urkunde von 858, Juni 13, hervor.

---

[1]) Kötschke l. c. S. 56. Wilmans l. c. S. 232 ff.

[2]) Lacomblet, Archiv 2 S. 230 f.

In derselben schenkt König Ludwig der Deutsche dem Kloster Herford quasdam res proprietatis nostrae in pago Dreini et Boroctra cognominantibus et in comitatibus Burchardi et Warini conjacentes, id est casas dominicatas duas cum territorio dominicali unam scilicet in Seliheim et alteram in Stocheim, nec non et mansos triginta pertinentes ad loca prenominata, — cum familiis sexaginta, quae lingua eorum lazi dicuntur — 2 Frohnhöfe in Selm und Stockum mit 30 zugehörigen Hufen und 60 Latenfamilien[1]). Das oben genannte Selm liegt im Kreise Lüdinghausen auf dem rechten, nördlichen Lippeufer, also im alten Dreingau, 10 km nördlich von der Lippe. Stockum[2]) liegt heute auf dem nördlichen Lippeufer, doch hat der alte Haupthof wohl südlich im alten Brokterergau gelegen, wie Wilmans, Kaiserurkunden 1 S. 145 f., nachweist. Die Zahl der zu jedem Haupthofe gehörigen Hufen ist nicht angegeben. Die Zahl der Laten zeigt, daß wohl jede Hufe mit 2 Laten besetzt war, also eine Einrichtung von halben Königshufen, wie wir sie in Dortmund finden, bestand. Aus dieser Stelle ist demnach keineswegs der Schluß zu ziehen, wie es von Schröder, Rechtsgeschichte ³ S. 57, geschehen ist, daß hier eine altgermanische Einrichtung zu Tage träte, wonach „das Freienloos die Einheit bildete, während Hörige wohl nur ein halbes Loos, Adelige je nach der Werthschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Loosen, gewöhnlich wohl ein doppeltes Loos erhielten“. Vielmehr gehört die Eintheilung in das Gebiet der „plena hova“ von Werden[3]), der „doppelten“ Hufe und der „slechten“ Hufe in der Reichsmark, des Königshofes und des halben Königshofes und des „Twedehofes“ = $^2/_3$-Hofes in Dortmund, des „Selhoves“ und des „Hofes mit der halben Gerechtigkeit“ in den Möhnemarken, wie S. 62 ausgeführt ist. Die Thatsache, daß hier die halben Hufen mit

---

1) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 31.

2) Das Hofrecht Grimm, Weisthümer 3 S. 54 ist auf dieses Stockum, nicht auf das bei Witten zu beziehen.

3) Lacomblet U.-B. I, 7 Jahr 796, oben S. 56.

Laten besetzt sind, läßt einen Rückschluß auf ältere Verhältnisse nicht zu, da in Dortmund zwischen Inhabern einer ganzen und halben Hufe nicht unterschieden wird. Vollends mit Wittich die „Latenhufen" in die taciteische Zeit zurückzuverlegen, fehlt jeder Anlaß.

Herzfeld.

Erst 40 km weiter oberhalb tritt wieder alter Königsbesitz an der Lippe in Herzfeld nördlich von Soest hervor. Die Lebensgeschichte der heiligen Ida, die theilweise legendarischen Charakters ist, bezeichnet Herzfeld, die Begräbnisstätte der unter Karl lebenden Ida, als „regiam curtem". Nach dem Tode der Ida kam der Ort an einen Ahnherrn der Ludolfinger[1]).

Benninghofen.

5 km weiter lippeaufwärts liegt Benninghofen. 1031, Febr. 19, schenkte Kaiser Conrad II. der Paderborner Kirche predium Bennanhusun, Valabroch, Dadanbroch mit allem Zubehör[2]). Bennanhusun ist Benninghofen.

Weiteren alten Königsbesitz an der Lippe nachzuweisen sind wir nicht in der Lage; die Lippestraße wird weiterhin in die Paderborner Gegend geführt haben.

IV.
Reichsgut an der Ruhr und Diemel.

Im Anhang III ist die Frage erörtert, inwieweit das Weisthum Dortmunds von 1506, Okt. 5, als beweiskräftig gelten kann, wonach Witten an der Ruhr als Reichshof zu gelten hätte.

Westhofen.

Weiter ruhraufwärts folgt der mehrfach erwähnte Reichshof Westhofen mit der alten Sachsenfeste Hohensiburg, dessen

---

[1]) Die Belege oben S. 2.

[2]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II 175.

Verpfändungen im Anhange I behandelt sind. Die zur „Reichsmark“ berechtigten Höfe sind bei Sethe, Leibgewinnsgüter, Anhang S. 127, aus einer Markenordnung des Jahres 1563 angeführt. So späten Datums dieselbe auch ist, so bietet dieselbe doch einen guten Anhalt zur Klarstellung der alten Hufenverfassung. Bei der gegen 1760 erfolgten Theilung der „Reichsmark“ sind die alten „Hufenrechte“ zu Grunde gelegt. Die Verhältnisse sind von mir in einer Monographie behandelt und werden im zweiten Theile in der Schilderung des Dortmunder „Forstes“ mit herangezogen werden. Daß Westhofen im Mittelpunkte der aus dem Lennethal über Dortmund zur Lippe führenden „königlichen“ Straße lag, wird des Weiteren erörtert werden.

Ergste.

Oberhalb Westhofen am südlichen Ruhrufer liegt Ergste, in den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts als „Ergeste“ bezeichnet, wie die von dort stammenden Dortmunder auch „Argeste, Aryeste, Ariest, Arest, Ergieste, Erieste“ genannt werden[1]). Auf dieses Ergste bezieht Philippi[2]) eine Urkunde König Heinrichs IV., wonach derselbe (1064—1067) der Paderborner Kirche 10 mansos in villa Ersten dicta in pago Engeron, in comitatu autem Osolt comitis sitos bestätigt, welche seine Mutter Agnes der Kirche geschenkt hatte. Indessen ist diese Lokalisirung schwerlich richtig, und zwar sowohl wegen des pagus Engeren[3]) als auch wegen der Form „Ersten“.

Luer Wald und Waldmarken im Luer Walde.

Weiter stromauf beginnen die großen Waldungen des „Luer“ Waldes, der in einem Traditionsregister der kölnischen Kirche aus dem letzten Drittel des 11ten Jahrhunderts mehr-

---

[1]) S. Personen- und Ortsverzeichniß des Dortmunder U.-B., auch Seibertz, U.-B. 2 S. 109.

[2]) Kaiserurkunden 2 Nr. 208, Ortsregister S. 411.

[3]) Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. Westf. 1 S. 243.

fach genannt wird[1]). Mit dem Wildbanne in demselben belehnte König Ludwig IV. den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg als altes Reichslehen (1338, Aug. 16)[2]). Die Kölner Kirche erhob auf Grund obiger angeblicher Schenkungen aus dem 11ten Jahrhundert Ansprüche auf Theile dieses Waldes. Es scheinen zur Zeit dieser Schenkungen die Grafen von Werl, späterhin von Arnsberg den Luer Wald zu einem Drittel oder einzelne Theile auch ganz für sich beansprucht zu haben und auf Grund dieses Anspruches weiter verschenkt zu haben, wie später auch die Grafen von der Mark mit der Erwerbung von Westhofen die halbe Reichsmark, mit der von Elmenhorst die halbe Königsheide, ebenso auch im Veste Lüdenscheid die Wildbahn von der Hoennequelle bis zur Ruhr und 3 „Sundern" beanspruchten[3]). Indessen, von dauerndem Erfolge sind diese Schenkungen, soweit erkennbar ist, nicht gewesen. Einzelne Theile dieses großen Waldes sind als „Sundern" in den Allein-

---

[1]) Seibertz, U.-B. I 19, aus einem Traditionsverzeichniß der kölnischen Kirche: „Esterwaldt, tota sylva pertinet ad beatum Petrum incipiens a loco qui dicitur Nezzenwinkell per dotalem mansum in Odakker, transiens in locum, qui dicitur Linninckhusen et inde in flumen Bure et inde in quod dicitur Almana. Comes Cuno de Bichelingen filius ducis Ottonis dedit beato Petro urbem in Hakkene et juxta urbem terciam partem sylvae, quae dicitur Lur. Gertrudis comitissa mater reginae Richezen dedit per concambium curtem in Wiglo, insuper tertiam partem dictae silvae pertinentem ad eandem curtem et recepit villam in Wanenrethe. Uda comitissa de Stadte dedit beato Petro terciam partem de Odingeder et Vritherengesbeche et Walbertum de Huckelberch cum omni allodio suo Adolphum de Basthusen cum tota domo sua et insuper terciam partem ejusdem sylvae. Ludolphus comes dedit Werle et quicquid proprietatis habuit in episcopatu Coloniensi et insuper tantum de sylva Lur, quantum remansit fratri suo Conrado." Das Verzeichniß, welches Seibertz, U.-B. I Nr. 19, gegen 1000 datirt, kann nach seinen späteren Ausführungen (Geschichte der Grafen von Westfalen 42) nicht früher als in das letzte Drittel des 11ten Jahrhunderts fallen.

[2]) Seibertz, U.-B. II 666: »silvam suam, que dicitur Lurewalt et in eadem silva forestum vulgariter dictum Wiltforst".

[3]) v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 171 ff.

besitz der Grafen von Arnsberg gelangt, so ein „Sundern“ in der Herdringer Mark, welches Gottfried III. 1246 verkaufte [1]), das heute noch Sundern genannte Dorf, das auf einer Rodunng 1310 nebst Walde angelegt wurde [2]). Die Ausdehnung des heute noch als Luerwald, Arnsberger Wald, Hellefelder Mark bestehenden Luer Waldes urkundlich genau festzustellen, ist nach den bisherigen Veröffentlichungen nicht möglich. Die Rechtsverhältnisse in diesem vom Reiche herrührenden Walde hat Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens 3 S. 543, dargestellt, auch über die Marken des Arnsberger Waldes eine Reihe Weisthümer herausgegeben [3]). Die ungefähre Ausdehnung der nach den Flüssen genannten 5 Ruhrmarken (Wenemer, Dinscheder, Uentroper, Niedereimer, Hüstener), 5 Röhrmarken (Seidfelder, Linneper, Hachener, Müscheder, Herdringer), 5 Möhnenmarken (Allager, Severinghauser, Cörbeker, Deleker oder Berchemer, Günner oder Tedinchauser) und der 4 Wennemarken (Olper, Berger, Waldener, Hellefelder) läßt sich nach den Karten feststellen. Die Möhnemarken dehnen sich die Möhne aufwärts südlich und parallel der Hellwegstrecke Werl—Erwitte auf eine Länge von über 20 km, die Ruhrmarken von der Mündung der Möhne in die Ruhr südöstlich etwa 15 km, die Röhrmarken etwa in gleicher Länge von der Röhrmündung nach Süden, die Wenemer Marken endlich, an der oberhalb Arnsberg von Süden her mündenden Wenne gelegen, bilden den südöstlichen Theil dieses gewaltigen Waldkomplexes.

Das älteste Weisthum, das über die Möhnemarken existirt, welches gegen 1350 aufgezeichnet ist [4]), zeigt als Vollberechtigte zum Schlagholze, ferner zum Zimmerholz für den eigenen Hof, sowie zur Schweinemast die „Selhove“, während die „Hove“ die halbe Gerechtigkeit eines Selhoves haben. Der Wild-

---

[1]) Seibertz, U.-B. 1 244.

[2]) Ebd. 2 534. Ueber andere Sundern Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte 3 S. 547.

[3]) Quellen der Westfälischen Geschichte 1 S. 96—133.

[4]) Seibertz, Quellen 1 S. 104/106.

forst gehörte den Grafen von Arnsberg. Berechtigt waren auch die Soester und die Bauern der Soester Börde in diesen Marken.

Von den Ruhrmarken sind am meisten bekannt die Verhältnisse der Uentropper Mark bei Arnsberg[1]). Die Beerbten, die Inhaber der Höfe, waren Schulten der Grafen von Arnsberg; Seissenschmidt schließt, „daß ursprünglich den westfälischen Grafen das Allodium dieser sämmtlichen Güter zugestanden hat“[2]). Die älteste Urkunde, aus welcher die Berechtigungen zur Mark zu erkennen sind, von 1207, Sept. 27[3]), zeigt den Hof Wetter zu Drei XXX, Dertigen, wie spätere Urkunden sagen, und einem Wagen Holz in der Uentropper Mark berechtigt. Die Gerechtsame nach „Dertigen“ erklärt Seissenschmidt wohl zutreffend als Berechtigungen für je eine Hufe zu 30 Morgen, da der Wetterhof 92 Morgen hatte, also gleich 3 Hufen à 30 Morgen war. Es sind dieselben Größenverhältnisse, die sich für die Dortmunder Königshufen ergeben, ähnliche Gerechtsame am Markenwalde wie im Dortmunder Wald zur Holznutzung und Schweinemast. Die systematische Abgrenzung der Marken nach den Flußläufen, die feste Abgrenzung der Berechtigten nach Hufenrechten ist unverkennbar. Da diese Höfe hier im Mittelpunkte der Besitzungen der Grafen von Westfalen liegen, ist der Schluß wohl nicht gewagt, daß wir hier das Eingreifen der Gewalt vor uns haben, die die Grafschaftsverfassung in das Leben gerufen hat, wenngleich die Nachrichten erst aus dem 13ten Jahrhundert herrühren.

Ruhr-Diemelstraße, Meschede, Vellinghausen.

Deutlicher tritt älterer Reichsbesitz im Osten des Arnsberger Waldes hervor. Die Straße zur Weser führt hier ruhraufwärts, dann aus dem Ruhrthale heraus über die

---

[1]) Behandelt von Seissenschmidt in der Zeitschr. für Gesch. u. Alt. Westf. 18 S. 170—210.

[2]) Ebd. S. 186.

[3]) Seibertz, U.-B. 1 131.

Wasserscheide der Ruhr und Diemel, also über die Briloner Höhen in das Thal der Hoppecke, eines Nebenflüßchens der Diemel, zur Diemel, dann unter der von Karl 772 eroberten, von ihm 775 und 784/85 neu befestigten Sachsenfeste Eresburg-Obermarsberg [1]) her die Diemel abwärts zur Weser bei dem karolingischen Winterlager (Winter 897/98) Herstelle an der Weser. Die östlichste der Ruhrmarken ist die „Wenemer". Im Osten derselben liegt das Nonnenkloster Meschede. Conrad I. bestätigte demselben 913, Febr. 18, auf Bitten eines Grafen Hermann immunitatem atque electionem quam temporibus precedentium regum habuerunt [2]). Die Gründung reicht also bis in die karolingischen Zeiten zurück. Wilmans bezeichnet Meschede zutreffend [3]) als eine „Familienstiftung der alten Grafen von Westfalen". Otto I. übergab 959, Jan. 12, dem Stifte zu Meschede omne theloneum vel quicquid ex macello in loco Messcede peracto jure adquiri potest excepta moneta [4]). Der Aebtissin von Meschede schenkte Otto II. 978, März 25 [5]), quandam curtem Folkgeldinchusen nuncupatam in pago Angeron = Vellinghausen, 3 km südlich von Meschede. Vellinghausen also ist ebenfalls als Königsgut gekennzeichnet.

Brilon, Rösenbeck, Arpesfeld-Rüthen.

Weiter liegt an der Straße, die aus dem Ruhrthale über die Wasserscheide in das Diemelthal führt, etwa 20 km östlich von Meschede, Brilon, weitere 6 km Rösenbeck. 973, Juni 6, bestätigte Kaiser Otto II. dem Erzstifte Magdeburg die Schenkungen, die sein Vater Otto II. demselben gemacht hatte, unter andern auch westlich von der Weser „Rosbeke, Uflon cum pertinentiis suis, Brilon cum appendiciis et in Arpesfeld

---

[1]) Ann. Lauris. ann 774 in Mon. Germ. Ss. 1, 152.
[2]) Wilmans-Philippi, Kaiserurk. 2, 59.
[3]) Ebd. 1 S. 39.
[4]) Seibertz, U.-B. 1, 10.
[5]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2, 100.

30 mansos“[1]). „Arpesfeld“ ist ein Centgau, in dem auch 950, April 15, Otto I. „Hoiiamsini in pago Harpesfelt in comitatu Vighardi“ dem Kloster Enger schenkte[2]); er lag in der Grafschaft des Hoold, die König Heinrich II. 1011, April 10, der Kirche zu Paderborn schenkte[3]). Die 30 Hufen in demselben genau zu lokalisiren ist nicht möglich, doch müssen dieselben nach den Ausführungen von Seibertz[4]) in der Umgegend von Rüthen zu suchen sein. Die Zahl der 30 Hufen erinnert an Selm und Stockum (oben S. 57/58) und an Bühne (S. 71/72). Ein Uflon liegt bei Werl[5]), indessen muß das Uflon der Urkunde von 973 wohl näher bei Brilon gesucht werden. Dagegen ergeben sich sicher Brilon und Rösenbeck als Reichsgut. Von der Briloner Hochebene gehen die Möhne zur Ruhr, die Hoppecke zur Diemel. Die Waldmarken Brilons, wohl von keiner westfälischen Mark an Ausdehnung übertroffen, haben eine gewisse Berühmtheit durch die noch jetzt stattfindenden Umzüge, „die Schnadezüge“ erhalten. Am Abhange zur Möhnequelle hin findet sich „der Thiergarten“, westlich „die Sundern“. „Beide Benennungen stammen aus uralten Zeiten“[6]). Nach Analogie von Dortmund-Dorstfeld, wo das Sunderholz die Grenze der beiderseitigen Marken bildet, dem „Königssundern“, welches die Brakeler Waldmark nach Norden abgrenzt, könnte man auch hier an eine ursprüngliche Abgrenzung der Briloner Mark durch ein „Sundern“ denken, da das „Sundern“ thatsächlich die Abgrenzung nach Westen bildet und von hier aus wohl die Möhnemarken anfangen, doch lassen sich auch „Sundern“ feststellen, die zweifellos in späteren Jahrhunderten aus den größeren Marken ausgeschieden sind.

---

[1]) Seibertz, U.-B. 1, 12 unter Juni 5.

[2]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2, 77.

[3]) Ebd. 2, 144. 154.

[4]) Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. I S. 244—245.

[5]) Seibertz, U.-B. 1, 148.

[6]) So Becker in „Geschichtliche Nachrichten über die Briloner Dorfschaften und Einzelhöfe“. Brilon 1869. S. 28.

Marsberg, Giershagen, Heddinghausen.

Zwischen Brilon und Rösenbeck zeichnet Böttger in den Diöcesan und Gaugrenzen Norddeutschlands 3 S. 14/15 und auf der Karte die Grenze zwischem dem Gau Almango und Angeron ein. Rösenbeck liegt bereits im Wassergebiet der Diemel. Etwa 15 km östlich liegt Ober- und Niedermarsberg. Reichsbesitz tritt zunächst in den beiden 5 km südlich von Marsberg gelegenen Orten Giershagen und Heddinghausen sicher hervor. Otto I. schenkte 948 (Juli—September) seinem Getreuen Hoold außer einer mansa in pago Nithersi tributum et hurie in villa que vocatur Latterfeld, Anaimuthiun, Hirigisinchusun et in Upsprungun (excepta mansa) quam habet Wighardus comes in villa Latterfeld [1]). Im Anhang II haben wir versucht, das tributum als Hufenzins, die hurie als Erbzins aus königlichem hurlande zu erklären. Upsprungen wird für Giershagen erklärt; die beiden anderen untergegangenen Orte sind in der Nähe von Horohusen und der Eresburg zu suchen [2]). Reichsbesitz also ist hier wie bei der Sachsenfeste Hohensiburg nachweisbar, aber auch die Zugangswege von Süden her sind mit Reichsgut besetzt, hierher gehört die mansa in pago Nithersi im Ittergau, sowie die folgenden.

Korbach, Lelbach, Rehna.

Karl begann den ersten Feldzug gegen die Sachsen 772 von Worms her. Er nahm das castrum Aeresburgum und

---

[1]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2, 76, Seibertz, U.-B. I 7.

[2]) Ueber die wechselnden Namen für „Eresburg“, Ober- („Horohusen“), Nieder-Marsberg, seit dem 13ten Jahrhundert tho dem Eresberg, dann Mersberg, Marsberg, beide Städte zum Berge, Stadtberge, heute Nieder- und Obermarsberg, s. Kuhlmann in Ztschr. für Gesch. u. Alterth. Westf. 57² S. 35 ff.; 36² S. 134 ff. Auf welche Quellen Meitzen II 23 folgende Behauptung begründet, ist mir unerfindlich: „Die Marsen wurden von Germanikus 14—16 n. Chr. so aufgerieben, daß ihr Name verschwindet. Marsberg wurde mehrmals erobert und blieb der Mittelpunkt der unter römischem Einflusse geführten inneren Kämpfe zwischen Segest und Arnim.“ Tac. ann. I 56, 57?

zerstörte das idolum Irminsul[1]). Die Anmarschlinie in das Diemelthal von Süden her führt das Ederthal aufwärts über Fritzlar, wo das befestigte „Buriaburg“, der Bürberg bei Fritzlar, das schon von Bonifaz zum Sitze eines Bisthums ausgesucht war, einen festen militärischen Stützpunkt in dem dem Christenthum gewonnenen Hessenlande gewährte. Gegen dieses Buriaburg richteten die Sachsen später 774 ihren Gegenangriff[2]). Karl's Heer bewegte sich also aus dem Ederthale her wohl durch das von hohen Bergen eingeschlossene Thal der Itter, nach der der Gau den Namen hatte, „von Korbach her auf der Hochebene der jetzigen Ortschaften Giershagen, Bontosten und Leitmar gegen die Eresburg“[3]). Eben diese Hochebene ist mit Reichsgut besetzt. Außer bei dem eben genannten Giershagen findet sich südlich davon Reichsgut in Korbach und der Umgegend von Korbach. Otto II. gab dem Abte Liudolf von Corvey gegen die beiden Marken Meginrichesdorf und Memleben seine Besitzungen, „quicquid visi sumus habere in villis Budineveldon, Brungerinchuson, Lellibechi, Rehon, Curbechi et in Halegehuson dictis in pago Nihtherse et in comitatu Asichonis comitis sitis, cum omnibus utensilibus illuc jure aspicientibus in mancipiis utriusque sexus, aedificiis, areis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis cunctisque aliis pertinentiis“ 980, Sept. 15, Wallhausen[4]), und verzichtete auf jede Gewalt des Grafen oder des Richters über die geschenkten Besitzungen. Lelbach liegt 4 km, Rehna weitere 3 km westlich von Korbach. Zweifelhaft müssen die andern Orte bleiben.

Goddelsheim.

10 km weiter südlich liegt Goddelsheim. König Arnulf bekundete 888, Juni 10, einen Tausch zwischen dem Abte Bovo von Corvey und dem Grafen Oddo, wonach das Kloster Corvey

---

[1]) Ann. Einh., Ann. Lauriss. in Mon. Germ. Ss. 1, 150. 151.
[2]) Ann. Lauriss. in Mon. Germ. Ss. 1, 152.
[3]) So der ortskundige Kuhlmann in Ztschr. f. Westf. 57^2 S. 52.
[4]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2, 101.

„res proprietatis nostre in Godeleveshem et in pago, qui dicitur Nihtersi, Oddoni beneficiatas“ erhält[1]). Wilmans identifizirt dieses Godeleveshem mit Goddelsheim im Waldeckschen. Es würde also an der Linie liegen, auf der die Sachsen sich zurückzogen, als sie 778 bei ihrem Rückzuge aus dem Thale der oberen Eder bei Leisa oder Battenfeld geschlagen wurden.

Also sowohl auf dieser Linie wie auf der Anmarschlinie Karl's, der Verbindungslinie von der Eresburg nach Buriaburg, finden wir Reichsbesitzungen.

Obermarsberg, Niedermarsberg.

Auf der Eresburg selbst hat Karl eine Kirche (= Basilica) erbaut, zur Zeit, als er 784 nach Weihnachten bis 785, Juni, dort verweilte[2]). 821 wurde auf dem Königshofe Huxere das Kloster Corvey gegründet; demselben schenkte 826, Juni 30, Ludwig der Fromme capellam, quam dudum dominus et genitor noster Karolus bonae memoriae in castello, quod dicitur Heresburg, construi jussit, cum omnibus rebus et mancipiis ac decimis ad eam pertinentibus, welche von Karl herrührten[3]). Von sonstigen Besitzungen des Reiches in Marsberg selbst ist zwar kein urkundlicher Nachweis zu erbringen, wohl aber ist für den Berg, auf dem Obermarsberg lag, 1361 der Name Konnyncberg, 1385 Konyngesborch nachweisbar[4]). Auch tritt die marca ville Eresburg urkundlich hervor. 900, Okt. 12, bestätigte König Ludwig das Kind dem Abte Bovo und dem Kloster Corvey alle Privilegien und Rechte, gestattete ihnen auch, intra ipsam abbatiam in villa Horohusun nuncupata Markt und Münze zu haben, so wie er dem Vogt gestattete, unter Königsbann den Zoll zu erheben ab his, qui illuc causa emendi veniunt intra marcam memorate ville et montis Eresburg nuncupate[5]).

---

1) Wilmans-Philippi I 47.
2) Ann. Lauris. in Mon. Germ. Ss. 1, 166. Ann. Lauresh. ebd. 1, 32.
3) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 1, 9.
4) Ebd. 1 S. 27.
5) Ebd. 1, 57.

Daß die villa Horohuson, also Niedermarsberg, vor 900 bereits Marktverkehr hatte, ist hierdurch bezeugt. Eine angebliche Urkunde Otto's I. von 962, Juni 9, wonach derselbe den Einwohnern der villa Horohusen und der angrenzenden Stadt Eresburg das Recht der Dortmunder Throtmannici verleiht [1]), ist ebenso unecht wie die angebliche Einweihung der Kirche zu Eresburg durch Papst Leo III. 799, Dez. 24 [2]).

Dagegen treten doch Analogien zwischen Dortmund und Obermarsberg in den Kämpfen Otto's I. mit seinen Brüdern hervor, wie wir unten ausführen werden.

Sintfeld, Hespringhausen, Ovenhaus.

In der Umgegend von Marsberg tritt weiterhin Königsgut hervor in der Schenkung Karl's des Dicken von 887, Mai 7, wonach derselbe dem Kloster Corvey unter Anderem schenkte in marca Asseki in villa Ercikeshusen quicquid ad regium jus pertinet in terris, silvis et mancipiis — partem ville que dicitur Ovenhus, quam habuit olim Wihric comes in benefitium, et quatuor mansos in Sinutveldun, quos Lantvardus habuit in benefitium [3]). Das Sindfeld, in dem 4 Hufen lagen,

---

[1]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2, 85.

[2]) Die allgemein als unecht erkannte Urkunde Leo's bei Seibertz, U.-B. 1, 1. Fincke, Westf. U.-B. 5, 3, transsumirt von Innocenz IV. 1247, Juni 11, sucht neuerdings, wenigstens dem Inhalte nach, Kuhlmann in Ztschr. für Westf. 56² S. 113 zu retten. Die ausführliche Beweisführung stützt sich wesentlich auf Breslau, Urkundenlehre I 180, wonach das Eschatokoll der Urkunde mit dem einer zweiten, ebenfalls unechten Urkunde von 799, März 14, für Pfäffers übereinstimmt, dieses Eschatokoll aber als auf einer echten Vorlage beruhend angesehen werden muß. Indessen ist hieraus nichts Weiteres zu folgern, als daß eine echte Urkunde unbekannten Inhaltes existirt hat, deren Formen sowohl der Fälscher für Eresburg wie der Fälscher für Pfäffers benutzt hat. Inhaltlich ist die Urkunde nicht zu halten. Sie ist wohl vielmehr anläßlich der weiterhin im Texte erwähnten Kirchenentweihung beim Tode Thankmar's entstanden, da sie das ganz auffallende Verbot enthält: ne quis unquam bellica presidia in ipso monte presidia collocare.

[3]) Wilmans-Philippi, Kaiserurk. I 43.

ist die Hochebene im Norden von Marsberg. Von den beiden anderen Orten liegt auf der auch sonst mit Königsgut besetzten Straße die Diemel abwärts nach Herstelle an der Diemelmündung hin Hesphringhausen, 5 km von Marsberg [1]), während Ovenhausen 5 km westlich vom Königshofe Höxter liegt, hier tritt also eine königliche villa, mit der ein Graf belehnt war, in karolingischer Zeit hervor.

Großeneder.

Die Diemel macht von Scherfede abwärts bis zu ihrer Mündung in die Weser südlich von Herstelle einen flachen, nach Norden offenen Bogen. Auf der Sehne des Bogens tritt karolingisches und anderes Reichsgut auf in Großeneder, 10 km östlich von Scherfede, weiter nach Osten je 5 km weiter in Borgentreich und Bühne. Karl der Dicke bestätigte auf Bitten des Bischofs Biso 887, Sept. 21, dem Stifte Neuenherse die Schenkungen seines Vaters; außerdem schenkte er dem Stifte tales causas, sicut ipse (sc. der Bischof Biso) in beneficium habuit in villa Nadri, und schenkte dieselben dem Stifte, nämlich in ipsa villa Nadri hobas 10 cum casa et curte vel cum omnibus juste ad ipsas hobas pertinentibus vel respicientibus [2]). Die 10 geschenkten Hufen sind also nur ein Theil in der villa Nadri-Großeneder. Großeneder, Emerke, Borgentreich, Bühne folgen in östlicher Richtung auf einander auf der Linie Scherfede—Herstelle.

Sunrike, Embrike-Borgentreich.

Verfolgen wir die Straße Eresburg—Großeneder nach Osten, so folgt ein Ort, in dem ehemaliges Reichsgut hervortritt in einer Urkunde des Jahres 1036, Aug. 15 [3]). In derselben schenkte Bischof Bruno von Würzburg dem dortigen Hochstifte curiam quandam in Paderburnensi episcopatu sitam, ex re nomen

---

[1]) Wilmans-Philippi, Kaiserurk. I S. 203.

[2]) Ebd. I 45, verbesserter Druck ebd. 2 S. 393 ff.

[3]) Gedruckt Schaten Ann. Paderborn, zum Jahre 1036, zuletzt Wilmans, Westf. U.-B. Additamenta Nr. 9.

habentem Sunrike, id est regnum singulare aus seiner väterlichen Erbschaft. Dasselbe umfaßte 308 Mansen, welche 204 Mark leisteten. Regnum singulare ist hier die lateinische Uebersetzung des „nach seiner Eigenschaft den Namen führenden" Sunrike [1]). Das Sunrike ist nebst den 920 zuerst genannten Ambriki = Emerke und 7 anderen Ortschaften schließlich 1297 zur Stadt Borgentreich geworden [2]). Den Namen Sunrike erklärt Wilmans als „Suntarrike" [3]). Die Beziehung auf Reichsgut ist durch das rike = regnum gegeben; eine Analogie zu den „Königssundern" bietet sich ungezwungen dar. Die Reichsbesitzungen in Dortmund und Brakel werden vielfach „dat rike" genannt. Auffallend groß ist der Bestand von 308 Hufen, die zu der curia Sunrike, dem Haupthofe, gehören. Sind diese 308 Hufen Reichsbesitz, Königshufen, gewesen, so hätten wir in obiger Urkunde die älteste, welche näheren Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse derartigen Königsgutes in Westfalen gestattete. Zu bemerken ist: 308 Hufen zahlen 203 Mark, der Hufenzins ist also fast genau 9 Sol, jeder Dortmunder Königshof zahlte 1376 wohl nach altem Herkommen 6 Schill. 1 ¹/₄ Den., außer den Lieferungen an Getreide [4]).

Ueber die Art, wie Bischof Bruno in den Besitz des Sunrike gekommen sei, stellt Wilmans die Vermuthung auf, daß dasselbe möglicherweise durch seine Urgroßmutter Liudgard, Tochter Kaiser Otto's I., auf ihn gekommen sei.

Bühne, Herstelle.

Viel deutlicher tritt der Charakter des Königsgutes und der Königshufen in einer älteren Schenkung hervor. König

---

[1]) Die Deutung Weiland's in Hans. Gesch. 13 S. 14 als „gleichsam ein besonderes Königreich" ist sicher nicht richtig.

[2]) Das Nähere bei Giefers in Ztschr. f. Westf. 39² S. 164 ff.

[3]) Andere Ableitung des Namens von recke = Hecke giebt Jellinghaus, westfäl. Ortsnamen S. 110, 111. Er führt zwar das Jahr 1036, jedoch die Form Sunnerike an, Stellung zu der Namensdeutung der Urkunde nimmt er nicht.

[4]) Rübel, Dortm. Finanz- und Steuerwesen S. 89.

Arnulf schenkt 890, März 15, dem Grafen Choppo quasdam res proprietatis nostrae in comitatu suo, in loco Piun dicto, hobas regias 30 und alles, was zu diesen 30 Königshufen gehört[1]). Piun ist Bühne, in dem Corvey[2]) im Anfange des 12ten Jahrhunderts 7 mansi litonum zu je 40 jugera, 10 mansi zu je 30 jugera besaß, die wohl aus dem Geschenke Arnulf's an Cobbo herrührten[3]). Bühne liegt 5 km östlich von Borgentreich in der Warburger Börde. Die Zahl der 890 verschenkten Königshufen = 30 ist dieselbe wie die von Ludwig 858 an Herford verschenkten in Selm und Stockum und in Arpesfeld. Das Corveyer Heberegister macht wahrscheinlich, daß die größere Zahl der Hufen eine Ausmessung von 30 Morgen hatte, wie wir sie als Maß für die Dortmunder Königshufen kennen. Da Arnulf der Schenker ist, haben wir es sicher wieder mit Königshufen aus der Verwaltung Karl's zu thun. Der Schluß erhält eine weitere Stütze dadurch, daß die Linie Borgentreich—Bühne am Nordufer der Diemel parallel derselben genau auf das Winterlager Herstelle zuführt, welches Karl Winter 797/98 für sich und sein Heer erwählte[4]), indem er dort große Gebäude aufführen ließ. Ein derartiges Winterquartier setzt geregelte Verproviantirung voraus. Die Nähe von Großeneder, des „Sunrike" und „Piun" in der Warburger Börde zeigen die Gründe für die Wahl eines Winterquartiers dort. Großeneder, Borgentreich, Bühne und Herstelle liegen nicht unmittelbar an der Diemel, obwohl die Quellen Herstelle als an der Diemel gelegen bezeichnen; sie liegen nördlich von derselben; die von uns angenommene Straße wird also das untere Diemelthal vermieden und so den flachen Diemelbogen Scherfede—Herstelle

---

[1]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 54.

[2]) Kindlinger, Münstersche Beiträge II, Urkunden S. 142.

[3]) Ueber den Grafen Cobbo und die Art, wie die Hufen in Piun-Bühne an Corvey gekommen sind, s. Wilmans l. c. I S. 257 ff.

[4]) Ann. Pet. in Mon. Germ. Ss. 1 S. 18, Chron. Moissiancense ebd. I 303, Enhardi Ann. Fuld. ebd. 351. Eine Schilderung von Herstelle giebt Hüffer in den Corveyer Studien S. 11 ff.

auf der Sehne abgekürzt haben, wie der Lippebogen Haltern—Lünen abgekürzt wurde.

Wir haben im Laufe der Untersuchung den Beweis zu erbringen gesucht, daß die Anordnung des Reichsgutes drei westöstliche Richtungen von der Lippe zur Weser bis Hörter, von der Ruhr zur Diemel bis Herstelle und am Hellwege von Duisburg über Paderborn nach Hörter erkennen lasse. Aus der Flurverfassung, der Markeneintheilung, den urkundlich mehr oder weniger deutlich hervortretenden Beziehungen haben wir auf eine systematisch eingreifende Gewalt geschlossen, die nach Lage der Dinge keine andere sein kann als die des Eroberers Karl. Die militärischen Zwecke treten mehr oder weniger deutlich hervor als Sicherung der Wege durch Verpflichtungen zu Fuhren, Sicherung der Brücken[1]) durch Hergabe von Holz aus den gemeinen Marken, Leistungen von Getreideabgaben. Wir haben oben erwähnt, daß außer den drei Parallelstraßen der Lippe, des Hellweges, der Ruhr über Brilon zur Diemel sich auch die Verbindungslinien von Norden nach Süden mit der via regia, der „königlichen Straße", feststellen lassen.

V.

Die Straße über Westhofen-Dortmund zur Lippe.

Straßen entwickeln sich entweder aus dem natürlichen Siedelungs- und Verkehrsbedürfnisse der benachbarten Dörfer, Geschlechter, Stammesverbände oder Völker heraus zu größeren Verkehrswegen, die schließlich weit entlegene Gebiete verbinden, oder sie sind im Wesentlichen die Schöpfungen einer einzelnen, militärisch und politisch eingreifenden Gewalt, die vielleicht schon vorhandene Verbindungen benützt, immer aber feste militärische Stützpunkte als Ausgangs- und Endpunkte aufsuchen wird. Auch die Straßen ersterer Art werden in den Kriegen

---

[1]) Reichsmarkenordnung von 1563 bei Sethe, Leibgewinnsgüter 2 S. 135: „unser here heft dairto Noitturfft von Holt tho der gemeinen Nutz als Wegen, Bruggen und sonst."

immer eine große Rolle spielen, sie werden auch im Laufe der Entwickelung mit Befestigungen versehen, sie unterscheiden sich schließlich nur ihrer Entstehung nach von den großen Militärstraßen, zumal letztere sich umgekehrt zu Handelswegen entwickeln. Immerhin kann man, wo, wie beispielsweise im alten Italien oder auch in neuester Zeit, die Motive zum Straßenbau klar vorliegen, nicht wohl im Zweifel sein, welches der Ursprung der betreffenden Straßen, Eisenbahnen oder Kanäle, welches der treibende Grund zur Schaffung derselben war. Auch der Handel paart sich in der Geschichte stets mit Waffengewalt, auch der Eroberer sucht und findet Handelsverbindungen und Handelsvortheile; nach Jahrhunderten wird die alte Heerstraße oft nur noch als Handelsweg erscheinen, wird ein alter Handelsweg oft durch militärische Befestigungen gesichert als Militärstraße erscheinen, und wird sogar in der Auffassung und im Rechtsbewußtsein die Verschiedenheit der Entstehung ganz verschwunden sein. Die Frage also: was ist die „via regia“, wann und wie ist sie geschaffen? wird sich nicht immer leicht erledigen lassen; auch ist kein Zweifel, daß die Bezeichnung des späteren Mittelalters, wenigstens die Bezeichnung der Fehmurkunden eine schwankende ist. Immerhin läßt sich erkennen, daß die „via regia“, die „Königsstraße“ in den Konstitutionen und Rechtsbüchern, eine ganz bestimmte Reichsstraße ist, die der König beansprucht, und die er kraft seines Regalitätsrechtes mit Zollstätten besetzen kann, und wir fassen als solche echte „Königstraßen“ eben die, bei deren Schaffung oder Erklärung als via regia und Erhaltung ursprünglich der strategische, militärische Zweck der entscheidende war, wenngleich späterhin der fiskalische Gesichtspunkt oft genug entscheidend geworden sein mag bei Bezeichnung einer via als regia. Wenn Rietschel annimmt, daß wohl alle durch die Stadt führenden Straßen und Plätze stratae publicae gewesen seien [1]), so trifft diese Auffassung selbst auf das spätere Mittelalter nicht zu; für die

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt S. 18.

Kapitularien[1]) und den Sachsenspiegel[2]) ist die via regia die öffentliche Heerstraße; das Stadtrecht von Medebach (ca. 1350) bezeichnet als via regia die Straßen, welche vom Markte zu den Thoren führten[3]), im Gegensatze zu den „Nohtstraten“ in der Stadt, welche zu den Mauern führten. Außerhalb der Stadt sind die Königsstraßen eben die großen Heerstraßen, nicht die die einzelnen Ortschaften miteinander verbindenden Jucwege, Nothwege, Driffelwege, viae semitae, convicinales, oder wie diese Straßen, welche nicht lediglich Privateigenthum sind, sonst genannt werden. Nur die großen, mit Zollstätten besetzten Heer- und Handelsstraßen meint die constitutio de regalibus Friedrich's I. von 1158: „Regalia — sunt vie publice.“ Die Straße in Namur untersteht dem Grafen von Dinant: „Via regia, que vulgo dicitur pirgus, et wariscapii extra aquam et in aqua omnes ad suam justiciam pertinent“[4]). Einmal im Jahre läßt der Graf von Dinant die Straße durch einen Lanzenträger vom Anfang der villa bis zum Ende durchreiten und das Uebergezimmer auctoritate regia hinabwerfen. Verletzung der via regia wird in Dortmund dem superior judex mit 60 Schillingen, dem Königsbann, gebüßt. Bei Auflösung der Grafschaftsverfassung bleibt die gräfliche Gerichtsbarkeit als „Straßengericht“ erhalten[5]).

Ueber die ersten Anlagen von Heerstraßen durch Karl in Deutschland sind wir im Einzelnen nicht unterrichtet, nur wissen wir aus den Erzählungen des Sangaller Mönches, daß, wenn auf Befehl des Kaisers Wege, Dämme, Brücken und Straßen gebaut wurden, geringere von den Grafen durch ihre Untergebenen hergestellt wurden, zu größeren Bauten aber alle Großen

---

[1]) Belege bei Meitzen, Siedelungen 1 S. 64 f. Andere Auffassung bei Inama Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I 88 Anm. 3.

[2]) Ebd. II 66 § 1; II 59 § 3.

[3]) Bei Seibertz, U.-B. 2 Nr. 718 § 22.

[4]) Rechte des Grafen von Namur in Dinant (um 1070) bei Waitz, Verfassungsgesch. 7[1], 420 ff.

[5]) Schröder, Rechtsgeschichte [3] S. 529. Ueber die Entwickelung der Regalität der Straßen Heusler, Institutionen 1 S. 368 f.

herangezogen wurden [1]). Darüber, welche Straßen als „königlich“, welche als Nothwege, Jockwege, Drieffwege gelten sollten, sowie über die Breite der „Königsstraßen“, ferner über die Unterhaltungspflicht der „Königsstraße“ [2]) existiren im Sachsenspiegel [3]) und aus späterer Zeit verschiedenartige Weisthümer. Die vor 1070 abgefaßte Bestimmung für Namur ist eben erwähnt.

Die „Landveste zu Rellinghausen“ [4]) bestimmt: „Item ein rechte Königsstrate sall men entruhmen so wytt, dat dar ein Rüter hen ridt met senen vollen Harniß ende foren eine glave vor sich twers op dem perde, die sall syn 16 Voeth lank unbesperret, unbekummert in dem Wege [5]).“ In Stele wie in Bochum ist die „Königsstraße“ ein Theil des Hellwegs [6]). In Paderborn wird in der vita Meinverci (Mon. Germ. Ss. IV c 131) bei der Gründung des Klosters Abdinghof die Straße genannt „via publica, qua in urbem iter est rectum“. Es ist der Hellweg. Als Karl IV. 1377 über den Hellweg einritt, verlangte der Marschall [7]): „Alle gebouw und huser, so von den rütern mit einer glaven im inriden angeroert werden und den rit verhindern, sollen afgebrochen werden.“

---

[1]) Mon. Sang. I 30 in Mon. Germ. Ss. II S. 745.

[2]) v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 137: „Die Ambtbockumischen haben den Hellweg bis nahe an den Teutenheck gemacht, dazu die Eingesessenen zu Oespel zwei Fuder Holz liefern müssen.“ In Oespel (= Tospele) waren viele Eingesessene „super palum regium in Tremonia“. Urkunde in D. U. 1 Nr. 313, von 1318 v. Steinen 3 S. 484, 4 S. 1358. 1517 waren 8 Höfe in Oespel stapelpflichtig. Ueber die Stapelleute s. Frensdorff, Dortm. Statuten XCI, Lacomblet, U.-B. 3, 157.

[3]) II 59 § 3.

[4]) Im Kindlinger Mscr. des Münsterer Staatsarchivs 51 S. 113—126, theilweise abgedruckt in Statistik des Landkreises Essen 1875—1880, gedruckt 1883, S. 247.

[5]) Aehnliche Vorschriften im Landrechte des Edagser Hofes bei Hildesheim von 1557 bei Meitzen, Siedelungen I S. 65. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau S. 62. Weisthum des Hofes Salzhausen: „Ein glebiger Staken, der 14 Schue lang ist, mißt die Breite des Heerweges.“

[6]) Weddigen, Neues Westfäl. Magazin 1780 Heft 5 S. 74. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum 1 S. 23.

[7]) Städtechroniken 20 S. 234.

Das älteste Stadtrecht Dortmunds bestimmt § 36 [1]: „Item si quis percutit palum absque licentia in stratam regiam, vadiabit superiori judici 60 solidos, et qui percutit palum in viam, que vulgo dicitur jucweg, vadiabit quatuor solidos." Die Verletzung der Königsstraße ist also unter den Königsbann, den Sechzigschillingbann, gestellt. In den Gerichtsprotokollen des Rathes von Dortmund [2]) über Eingesessene von Brakel wird unterschieden 1524 „. . . vorschenen, dat he einen man up fryer strate geslagen heft," 1544 „vorschenet, dat hei Haselhove up keyserlicher fryer strate blodigh und blawe geslagen". Der Hellweg ist hier die freie, kaiserliche Straße; die anderen Straßen sind „freie Straßen".

Die freie Heerstraße wird nun in Westfalen und anderweitig vielfach als „Hellweg" bezeichnet. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Register S. 329, hat einige solcher Stellen zusammengetragen, die sich leicht vermehren lassen [3]). Die Etymologie ist bestritten; gegen die Deutung „heller", „lichter" durch den Wald gehauener Weg ist wohl einzuwenden, daß hell ursprünglich auf den Ton als „hell" angewandt wurde. Immerhin ist Hellweg ursprünglich mit „Königsstraße" identisch, so namentlich bei Ritz, Urkunden u. Abhandl. zur Gesch. des Niederrh. 1 S. 19, vom Jahre 890 „helvius sive strata publica", wo also „Hellweg" mit Königsstraße identificirt wird.

Nun findet sich jedoch in Vehmurkunden des 14ten Jahrhunderts oftmals der Ausdruck in strata regia, in via publica, upper konyncges strate, up der koninghesstrate und ähnliche. Der Ausdruck wird auf den Hellweg bei Soest angewandt 1329 extra portam S. Jacobi in strata regia [4]). Aber er findet sich auch sonst vielfach an Stellen, wo die „Königsstraße" nichts

---

[1]) Frensdorff, Dortm. Statuten I 36.

[2]) Dortm. Archiv. Akten Grenzstreitigkeiten 23, 1.

[3]) Grimm, Rechtsalterthümer 552 f. Sandweller Weisthümer bei Grimm, Weisthümer 3 1566 ff. Schiller-Lübben, Wörterbuch 2 S. 236. Der „Schwerter Hellweg 1324", v. Steinen, Westf. Gesch. 4 S. 355.

[4]) Lindner, Die Vehme S. 113.

Anderes bedeuten kann als eine nicht nur dem Privatverkehr, sondern dem öffentlichen Verkehr dienende Straße[1]). Aus der Bezeichnung durch Vehmurkunden als Königsstraße kann also nichts Weiteres geschlossen werden, als daß die betreffenden Straßen zur Zeit als öffentliche Straßen galten. Uebrigens scheint es in zahlreichen Fällen des 14ten Jahrhunderts, wo die „vrye Königstraße" für die Vehmgerichte benutzt wurde, daß meist feste Vehmstühle in den betreffenden Gegenden dort damals noch nicht vorhanden waren.

Wenn wir also die Straße, die aus dem Lennethale über Westhofen, Dortmund zur Lippe führt, als eine alte Heerstraße und Reichsstraße von der Ruhr zur Lippe auffassen, so ziehen wir die Bezeichnung durch Vehmurkunden als „Königsstraße" nur insoweit heran, als sie das Vorhandensein alter, öffentlicher Verkehrswege bezeugen; das Hauptargument für die Bedeutung der Straße nehmen wir hier wie beim Hellweg daraus, daß die Straße mit Königsgut besetzt ist und die Königsbesitzungen durchschneidet, sowie daß sie sich dem Gesammtbilde einfügt.

Altena, Wiblingwerde.

Den Zugang zum westlichen Süderlande bildet das Thal der Lenne, die sich unmittelbar unter der Sachsenfeste Hohensiburg mit der Ruhr vereinigt. An das Lennethal beherrschender Stelle liegt Altena. Dieser Stammsitz der Grafen von Altena, später von der Mark, wird als Reichsgut in einer Urkunde König Ludwig's des Baiern von 1317, Mai 22, bezeichnet, in welcher Ludwig dem Grafen Engelbert Reichsbesitzungen entzieht und sie dem Grafen Dietrich VIII. von Cleve überträgt, unter andern die Vogtei über Werden, den Judenschutz in

---

[1]) Lindner, Die Vehme S. 21 für 1309, S. 29 für 1334, 1336, 1340, 1345, 1359, S. 46 für 1336, S. 83 für 1357, 1360, S. 95 für 1331, 1332, S. 113 für 1329; also sämmtliche Bezeichnungen fallen in die Zeit (1309 bis 1360) der ersten Entwickelung der Vehmgerichte, wo nach einem gesetzlichen Titel für die Vehmsitze gesucht wurde.

Dortmund, curtem dictam (Webelngenwerde)[1], curtem imperii in Brakel, curtem imperii prope Tremoniam, bona imperii sita prope Altena et curtem dictam ten Westhoven — ac homines dictos stapellude in Tremonia.

Webelngenwerde wird wohl auf Wiblingwerde, 4 km westlich von Altena, bezogen werden müssen.

Honsel.

10 km unterhalb Altena an der Lenne liegt Honsel. 1023, Jan. 14, schenkt Heinrich II. der Paderborner Kirche „quoddamm nostrum predium Hohunseli dictum, situm in pago Westfalon, in comitatu vero Bernhardo comitis“ mit allem Zubehör[2].

Hohenlimburg.

Weiter die Lenne abwärts folgt Hohenlimburg, der Stammsitz der Verwandten der Grafen von der Mark. Als Reichsgut läßt sich Limburg nicht direkt erweisen, wenngleich die Analogie mit Altena wahrscheinlich ist.

Westhofen, Wellinghofen.

Westhofen mit der Reichsmark wird eine genauere Bearbeitung erfahren; auch ist Westhofen von mir monographisch in der Festschrift für das Hohensiburg-Denkmal behandelt. Aus der Reichsmark wurde das Holz für die Westhofener Ruhrbrücke entnommen, über welche der Verkehr das Lennethal aufwärts führt. Die Sachsenfeste Siburg deckt strategisch den Punkt, wo Lenne und Ruhr zusammenfließen. Die Reichsmark, das Gehölz des „Reiches“ Westhofen, reicht nach Norden bis auf

---

[1] Lacomblet, U.-B. 3, 157, bezeichnet den Namen durch Punkte als unleserlich. Ilgen liest, wie er mir schreibt, „Webelngenwerde“ als wohl sicher. Die Lesungen aus Abschriften bei Rive, Bauergüterwesen S. 398, v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 468 = Wevelinionda haben demnach auszuscheiden.

[2] Wilmans-Philippi, Kaiserurk. 2, 161.

die Scheide des Gebirges, „der Höchsten" genannt. An der Nordwestecke derselben steht eine als „Dreimärker" Eiche bekannte Eiche. Sie bezeichnet die Stelle, wo die Holthauser Mark, die Reichsmark und die Ardeymarken zusammenstoßen. Von derselben läuft fast geradlinig nach Nord-Nordwest den Höchsten entlang die Grenzscheide, welche eine weitere, größere Mark nach Norden abgrenzt, die „Ardeymarken", deren Theile auf dem Meßtischblatte 2578 als Rombergs Holz, Bitter Mark, Hacheneneier Mark, Sundern, Schandelle u. a. erscheinen. Daß diese Mark eine im Wesentlichen zusammengehörende Waldmark gewesen ist, zeigen die einzigen Akten, die sich darüber zur Zeit auffinden ließen[1]). Dieselben ergeben für 1861 noch einen Bestand von 2161 Morgen. In den „Ardeymarken" finden wir, soweit erkennbar ist, gleiche Rechtsverhältnisse wie in der Reichsmark und im Dortmunder „Vorste"; die Marken grenzen in langer Linie südlich an die Reichsmark und gehören mit zu dem S. 11 geschilderten Waldkomplexe; die zugehörigen Ackerfluren grenzen nach Norden an die Dortmunder Ackerfluren. Die Gleichartigkeit der „Ardeymarken" mit der „Reichsmark", die Thatsache, daß die Reichsmarken und Ardeymarken eine gemeinsame Grenzlinie haben, läßt nun die Vermuthung aufkommen, daß hier ebenfalls Reichsbesitz vorliegt, der gleichzeitig mit der Reichsmark okkupirt wurde. Hinzu kommt Folgendes: Fast unmittelbar an der Grenze der Reichsmark und der „Ardeymarken" liegt die Quelle eines zur Olpke gehenden Baches. Die Wasserscheide bildet nachweislich das Kriterium für die Ab-

---

[1]) Landrathsamt Hörde: Receß in der Hudebefreiungssache der Vinckloeter, Hacheneier, Bitter, Lütgenholthauser und Bennighofer Marken von 1861. S. 28: „Die in einem Zusammenhange liegenden sogenannten Ardeymarken, als a) die Vinckloeter, b) Hacheneier, c) Bitter, d) Lütgenholthauser, e) Bennighofener Marken, waren bereits in den Jahren 1769—1771 dem Eigenthum nach unter die Holz- und Mastberechtigten nach G a b e n getheilt, die sonstigen auf den Marken haftenden Servituten, nämlich die Rindvieh-, Schweine- und Schafhude, waren unabgelöst geblieben."

grenzung der Marken[1]). Die Olpke geht zur Emscher. Die Olpke entlang führte eine öffentliche Straße, eine „Königsstraße". 1360 fand eine Vehmgerichtsverhandlung statt „op der konynckesstrate op der Alepe onder Lemberg"[2]). Die Alepe ist die Olpke, Lemberg ist Lück und Lemberg, westlich von Wellinghofen. Dieselbe Straße wird in einer Vehmurkunde von 1357 erwähnt[3]), wo das Gericht stattfand „op der konynckesstrate to Dydinchofen", welches Didinghofen dieselbe Urkunde als im Kirchspiel Wellinghofen südlich der Emscher liegend bezeichnet. Der Ausdruck „konyncstrate" ist nun zwar nur ein Beweis, daß damals der Hauptverkehrsweg von Westhofen nach Norden das Olpkerthal entlang führte. Aber aus der Richtung und Anordnung folgern wir, daß hier eine alte Heerstraße hervortritt, die die Reichsgüter mit einander verband. Sie führte von Westhofen den Wannebach aufwärts unter der Hohensiburg vorbei nach Norden, überschritt den Gebirgskamm des „Höchsten", senkte sich im Olpkerthale zur Emscher und führte dann nach Dortmund. Die Struktur dieser jetzt verlassenen alten Straße tritt noch südlich von Brüninghausen bei Mellinghaus hervor, wo eine von der Chaussee aus nach Süden verlaufende tief eingeschnittene, alte Straße zum Olpkerthale führt, deren Untergrund mächtige Eichenstämme bilden[4]), wie die älteste Straße in Bochum ebenfalls durch einen „alten Holzweg" gebildet war[5]).

---

[1]) Dortm. U.-B. 1 S. 374. Bei einer Grenzstreitigkeit über Hudegerechtsame zwischen Körne und Dortmund 1347 wurde ein Weisthum aufgestellt: „Vortmer seghede (sc. de kunscap), dee sprinc, dee dar lighet oppe der westen side van deme dorpe, dey leype in dat westene und nicht in dat osten"; also endigte hier die Gerechtsame der Körner.

[2]) Lindner, Die Vehme S. 83.

[3]) Ebd. S. 83.

[4]) Mittheilung des Besitzers der zur Wiese umgewandelten alten Straße, Mellinghaus.

[5]) Kortum in Weddigen, Neues Westfäl. Magazin 1790 Heft 5 S. 76 über den Katzenhagen. „Ueberhaupt ist es gewiß, daß es in dieser Gegend die älteste bebaute Straße gewesen sey. — Beym Nachgraben findet man hier auch tief in der Erde noch einen alten Holzweg."

Die Königsstraße von Dortmund zur Lippe.

Wieder bezeichnen zunächst nur Vehmurkunden die Straße, welche aus der späteren Stadt Dortmund zwischen „Borg" und „Königshof" durch das Reichsholz, den „Voerst", nach Norden führt, als Königsstraße[1]). Die alte, tief eingeschnittene Straße wendet sich, nachdem sie „des vreden boem" passirt hat, nach Nord-Nordwesten und geht dort an der Sohlstätte des Stammsitzes des Geschlechtes der Lindenhorster oder Dortmunder Grafen[2]) vorbei.

Von hier aus wendet sich die Straße westlich, überschreitet bei dem Kastell Koningesberg die Emscher und wendet sich nordwestlich nach dem Reichshofe Mengede; eine andere Straße führt nördlich über die Königsheide zur Lippe.

Letztere Straße durchschneidet halbwegs zwischen Lindenhorst und der Königsheide die „Baukloher Höfe", in den mittelalterlichen Urkunden „ten Boekloe"[3]) genannt. Der Hof wurde zu den märkischen Frohnlinder-Elmenhorster Höfen gezählt, obwohl er in der späteren Grafschaft Dortmund lag. 1524 bekundete der Rath von Dortmund[4]): „dat Herman op dem Bokloe verschenen heft op gnade des ersamen rades sodane graven, als hey an seinem grund up ter konnicklicher strate sonder consent des ersamen rades gegraven heft." Als „königliche Straße" galt also die Straße nach Rechtsauffassung der damaligen Zeit. Die Verletzung der strata regia wird nach dem Statutarrechte I 36 dem superior judex mit 60 sol. gebüßt, die des jucweges mit 4 sol. Die Auszüge, dem obiger Spruch entnommen ist, sollen beweisen, daß der Rath als Rechtsnachfolger der Dortmunder Grafen damals die hohe

---

[1]) Lindner, Die Vehme, S. 67, 1357: „Vor der Borchporten to Dorpmunde uper eechten konyngstrate", 1357 „up eyner rechten konigstrate".

[2]) Der Hof „Wembhovener" gehörte späterhin zu den den Grafen von der Mark gehörigen „Elmenhorster-Frohnlinder Königsbauern". Die „Grefte", der Wassergraben, ist noch nachweisbar.

[3]) Dortm. U.-B. 1, 446, 447, 481, zum Jahre 1329, 1331.

[4]) Dortm. Arch. Mscr. 92 S. 280.

Gerichtsbarkeit über die in der Grafschaft Dortmund Angesessenen ausübte, unbeschadet der Zugehörigkeit Einzelner in märkische Reichshöfe, somit die Verletzungen der strata regia zu büßen hatte. Wir dürfen also obigen Ausdruck nicht mit der Ausdrucksweise der Vehmurkunden zusammenstellen, sondern müssen festhalten, daß wirklich hier eine „Königsstraße“ im Sinne des Stadtrechtes existirte, deren Verletzung unter dem Königsbann, dem Sechzigschillingbann, stand.

Königsberg.

Das Kastell Königsberg an der Emscher ist bereits mehrfach erwähnt. Die alte Straße von Lindenhorst über die Lippe führt durch das Kastell hindurch. Mittelalterliche Scherben (11tes bis 12tes Jahrhundert) haben sich im Innern des mit altem Wassergraben umgebenen Kastells gefunden. Von denen von Konigesberg, in Dortmunder Urkunden öfter als ritterbürtig genannt [1]), erscheinen Arnold und Heinrich 1286 als Enkel des Dortmunder Grafen Conrad [2]), während 1289, Jan. 11, der Graf Herbord von Dortmund auctoritate et gratia speciali, quam a sacro Romano super hoc obtinere dinoscimur imperio, den Reichsministerialen Wilhelm, Sohn des Florentius de Uflen, von der Essener Kirche erhält und dafür den Henricus, Sohn des Arnoldus de Coningesberg, ex predicti inperii fidelium consilio nomine inperii denselben in den Tausch giebt presentibus Thilemanno dicto Palas et Henzone de Huvele civibus Tremoniensibus ipsius imperii fidelibus. Die Hövels gehören zu den Dortmunder Reichsleuten. Also als ritterbürtige Reichsministerialen erscheinen die Königsberg, ebenso wie noch 1189 ein Albertus comes Tremoniensis als Reichsministerial begegnet [3]); sie führen dasselbe Wappen wie die Grafen von Dortmund [4]).

---

[1]) Dortm. U.-B. 1, 78. 139. 153. 221. 382. 517.

[2]) Ebd. 1, 176.

[3]) Westfäl. U.-B. 2 Nr. 491 unter den Zeugen. Ueber die Ministerialität vergl. die Bemerkungen von Frensdorff, Dortm. Stat. XXIII. XXV.

[4]) Dortm. U.-B. 2, 146 b. 385, zum Jahre 1383, 1394.

Das Kastell selbst sicherte außer dem Emscherübergang eine Mühle an der Emscher. Der „malhure“ in der Gesecker Mark, der „Vrenkenmole“ in Werl haben wir oben S. 21. 30 Erwähnung gethan. Den engen Zusammenhang mit dem Dortmunder Reichshofe ergiebt der Name und die Verwandtschaft mit den Grafen von Dortmund. 1316, Juli 30, versprach Graf Conrad von Lindenhorst das Kastell Koningesberg niederzulegen, wenn es in seine Hände gelange[1]; 1317 ist dasselbe bereits niedergelegt, indem der Knappe Dietrich Sobbe dasselbe auslieferte, sich auch verpflichtete, kein Kastell im Gerichtsbezirke von Dortmund wieder zu errichten[2].

Mengede.

An den Einzelhof Königsberg nach Nordwesten schließen die Fluren der im Gemenge liegenden Aecker von Altenmengede und Mengede sich an. Bis nach Kuningesberg und Altenmengede beanspruchten die Dortmunder ihre „waldemene“ an der Emscher[3]. Mengide ist als Villa bezeichnet in einer Schenkung von Gütern aus dieser villa, welche Heinrich I. 928, April 13, in Dortmund vornahm[4]. 1065, Aug. 6, schenkte König Heinrich IV. der Abtei Siegburg villam unam Mengide in pago Westphal. in comitatu autem Herimanni comitis sitam mit allem Zubehör[5]. Unterhalb Mengede, von der Emscher umschlossen, liegen die von einem Doppelgraben und Doppelwall eingeschlossenen alten Reste einer bis jetzt noch nicht untersuchten verlassenen Befestigung, der „Borgstätte“. Die Grafschaft Dortmund übte 1387 die halbe Gerichtsbarkeit über Mengede aus und bewahrte das Lehnrecht darüber in Jahrhunderte lang dauernden Streitigkeiten[6]. Die andere Hälfte behaupteten die Grafen von Limburg. Eine Sonder-

---

1) Dortm. U.-B. 1, 343.

2) Ebd. 1, 359.

3) Ebd. 1, 343, zum Jahre 1316.

4) Ebd. 1, 3. Sickel, Mon. Germ. dipl. I, Henrici dipl. 18.

5) Lacomblet, U.-B. 3, 204.

6) v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 462. Darnach die Darstellung bei Lindner, Die Vehme S. 77, Beitr. zur Gesch. Dortm. II/III S. 156.

stellung nimmt der „Osthof“ ein, ein 13 1/2 Maltersede umfassendes Gehöft[1]), von dem eine Linie derer von Mengede den Namen Osthof führte[2]).

Elmenhorst.

Des 1300 an die Grafen von der Mark verpfändeten Reichshofes Elmenhorst, dessen Verwaltung späterhin mit Frohnlinde vereinigt wurde, ist vielfach Erwähnung gethan. Die Grafen von der Mark und deren Rechtsnachfolger beanspruchten ebenso wie in der Reichsmark die Hälfte des gemeinsamen Markengrundes; so ist der Wald „Herrenthey“ als fiskalische Hälfte in der Größe von 270 Morgen 110 Ruthen 1828 verkauft, während die Markengehölze 1824 bereits getheilt waren und der östliche Theil, die „Königsheide“, in der Größe von 341 Morgen 148 Ruthen 1824 unter die umliegenden Elmenhorster Bauern getheilt ist, die als zum Reichshofe Elmenhorst gehörig sich seit dem 16ten Jahrhundert nachweisen lassen. Die heutige Chaussee Brechten—Waltrop führt mitten durch diesen alten Gemeinbesitz hindurch. Der im Norden desselben liegende Hof Elmenhorst liegt 2 km von der Lippe entfernt. Wir betrachten den Reichshof als Endpunkt der Straße von Westhofen durch Dortmund zur Lippe.

VI.

Die Straße von Obermarsberg nach Paderborn. Sindfeld, Dalheim, Lutterun.

Von Marsberg auf der Linie über das Sindfeld und Dalheim gelangt man bei Etteln in das Thal der Altenau, die vor der Vereinigung der Altenau mit der Alme durch eine wohl sächsische Wallburg[3]) südlich von Kirchborchen beherrscht wird.

---

[1]) Beurhaus, Merkwürdigkeiten e. c. im Dortm. Arch. Nr. 114 S. 372.

[2]) D. U.=B. 2, 1024 S. 713.

[3]) Diese Wallburg bei Gellinghausen in Dreiecksform mit Seiten von 120, 133 und 160 m Länge ist von Biermann in den Mittheilungen der Alterthumskommission von Westfalen I S. 119 ff. genau beschrieben. Sie ist wohl als sächsisch anzusprechen.

Der Schenkung von 4 Hufen auf dem Sindfelde durch Karl den Dicken 887 ist oben S. 69 Erwähnung gethan. Dalheim wurde 941, Jan. 7, und 945, Dez. 29[1]), von Otto I. zum Aufenthalte genommen. Die 941 ausgestellte Urkunde war in castello regio quod vocatur Dalahem ausgestellt; also eine königliche Befestigung war damals vorhanden. Daß außerdem Königsbesitz in der Nähe lag, zeigt die Schenkung Kaiser Otto's III., wonach er 1001—1002 seinem Kaplan Meginward zwei Königshufen, duos mansos regales in villa Lutterun in pago Ventsgoi dicta, in burgwardio quoque Dalehem atque comitatu Herieldi comitis, schenkt[2]).

Dalheim liegt an der Altenau, dicht an der Quelle; im Thale der Altenau, fast unmittelbar unter dem das Thal beherrschenden Ringwalle, liegt Etteln[3]).

Sindfeld, Dalheim, Lutterun ordnen sich also der Straße Eresburg—Paderborn ein, die dem Thale der Altenau folgt. In dem „Führer durch das Sauerland" giebt Kneebusch S. 187 von dem Wege Marsberg über Essentho zum Sindfelde an: „Oberhalb der Chaussee zieht sich die via regia, eine alte Heerstraße, entlang."

VII.

Die Straße Obermarsberg—Brilon—Soest.

Im Laufe der Untersuchung S. 63—67 und im Anhang II sind die Orte genannt, aus welchen sich die Hauptrichtung erkennen läßt, in der das Reichsgut sich einordnet. Aus dem Thale der Eder durch das Itterthal in der Richtung nach Obermarsberg haben wir Goddelsheim, Corbach, Lelbach und Rhena, bei Obermarsberg Heddinghausen und Giershagen genannt, von Obermarsberg das Hoppekethal aufwärts Rösenbeck und Brilon. Von Brilon aus geht das Möhnethal fast nordwestlich bis Rüthen. Bei Rüthen ist Vrilenchusen[4]) zu suchen; 4 km westlich davon

---

[1]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2, 71. 73.

[2]) Ebd. 2, 122. Lutterun ist nicht nachzuweisen.

[3]) Ueber Etteln s. oben S. 28.

[4]) Darüber Anhang II.

liegt Triburi, Drever[1]). Auf S. 64/65 ist „Arpesfeld" in dem nicht mehr nachweisbaren Kirchspiele Hönkhausen erwähnt, in welchem 30 Hufen von Otto II. 973 an Magdeburg verschenkt wurden. Es ist von Seibertz in die Umgegend von Rüthen verlegt. Zwischen Drever und Soest liegen Alten-Melrich und Gesecke[2]). Es ist die Straße Brilon—Soest das Möhnethal abwärts hierdurch gekennzeichnet. Von Soest führt die Straße weiterhin nach Herzfeld an der Lippe.

VIII.
Gesammtbild des Straßennetzes.

In obiger Zusammenstellung ist alles Königsgut aufgeführt, was sich an der Lippe, Ruhr und Diemel und überhaupt südlich von der Lippe im Sachsenlande hat auffinden lassen. Die Anordnung nach Straßenzügen ist keine willkürliche, die Besitzungen ordnen sich vielmehr derselben ungezwungen ein. Es sind drei Parallelstraßen zu bemerken: die uralte Straße der Römer, die Lippe aufwärts, die Straße ruhraufwärts zur Diemel und die Diemel abwärts bis zur Weser, endlich der Hellweg.

Die militärische Bedeutung der so als Heerstraßen gekennzeichneten Straßen erhellt zunächst aus der Betrachtung der Karte. Die wichtigste Heerstraße ist der Hellweg von Duisburg über Paderborn nach Höxter, bei dem die altsächsische Veste Brunsburg lag.

Von Dortmund aus gingen die Verbindungen zur Feste Hohensiburg, die den Zusammenfluß der Lenne und Ruhr deckte, sowie zur Lippe. Von Soest aus konnte man stets nach Norden bei Herzfeld an die Lippe und in das Münsterland gelangen; viel wichtiger aber war die Verbindungsstraße das Möhnethal aufwärts über Belecke, Rüthen, Brilon, Rösenbeck nach Obermarsberg, also der Eresburg. Des weiteren führte nach Brilon auch die Straße aus dem Ruhrthale über Westhofen, Meschede. Obermarsberg ist der Hauptstützpunkt der Kriege Karl's über-

---

[1]) Oben S. 28.

[2]) Anhang II. Oben S. 27/28. 29/30.

haupt, sowie der Ort, von dem Sturm seine Missionsthätigkeit aufnahm. Nach Süden über die Korbacher Höhen führte die Straße ins Ederthal, nach Norden durch das Thal der Altena nach Paderborn, nach Südosten zur Fulda zum Königshofe Kassel[1]), nach Osten zur Weser bei Herstelle. Die Straßen einzuzeichnen, würde voreilig sein, da, wie im Laufe der Untersuchung mehrfach hervorgehoben ist, die alten Straßen verlassen sind. So ist auf S. 14, 21, 29 bemerkt, daß der Hellweg bei Steele, bei Steinen, bei Bockenförde ehemals einen ganz andern Zug als die heutige Chaussee gehabt habe, während zwischen Dorstfeld—Unna wohl im Ganzen der alte Straßenzug beibehalten ist; auf S. 86 ist bemerkt, daß die alte Straße Obermarsberg—Sindfeld verlassen ist; auf dem Kartenbilde ist also von einer Einzeichnung der Straßen Abstand genommen.

Die Existenz dieses Straßensystems ist aber nicht allein durch das sie einschließende Königsgut zu erschließen, sondern es hebt sich auch in den Kriegsereignissen so deutlich ab, wie die Dürftigkeit der Quellen es nur gestatten; das zeigen die Feldzüge Otto's I. und Karl's, die einzigen aus der damaligen Zeit in der Gegend südlich der Lippe, von denen wir genauere Kenntniß haben.

Der Krieg Otto's I. mit seinen aufständischen Brüdern verlief nach Widukind[2]) folgendermaßen: Während Otto I. 938, Mai 18, einen Reichstag in villa Stele abhielt, begann der Angriff des mit Eberhard von Franken verbündeten Thankmar. Drei urbes, also Burgen, werden in den Kämpfen genannt, um deren Eroberung und Wiedereroberung der ganze Kampf sich abspielte. Thankmar belagert mit stattlicher Mannschaft Belecke (praesidium, quod dicitur Badiliki, in quo erat Heinricus junior), vertheilt die Beute der Burg (urbs), räumt sie aber und führt seinen jüngeren Bruder Heinrich gefangen mit sich fort. Da vor Belecke Gevehard, Sohn des Grafen

[1]) König Heinrich II. schenkte seiner Gemahlin Kunigunde quandam nostre proprietatis cortim Cassellam dictam 1008, Mai 24. Bei v. Roques, Urk. des Klosters Kaufungen 1, 4.

[2]) Res gestae Saxon. II c. 10, 11 in Mon. Germ. Ss. III S. 440. 441.

Udo, gefallen ist, entsteht Zwiespalt unter den Franken. Dann nimmt Thankmar Obermarsberg (urbem Heresburg) und macht sie zum Stützpunkte seiner Unternehmungen. Gleichzeitig fällt Dedi, Markgraf von Thüringen, in den Kämpfen vor Laer bei Meschede[1]) (ante portas urbis Larum) im Kampfe gegen die Besatzung Everhard's. Darauf zieht Otto I. mit einem Heere heran, die cives urbis Heresburg öffnen die Thore, Thankmar flüchtet in das Asyl, die Kirche, wird aber in der Kirche getödtet. Dann wendet sich der König nach Laer (in Laras). Die Besatzung vertheidigt sich zuerst mit Steinwürfen und Geschossen, ergiebt sich aber schließlich.

Der hier skizzirte Krieg ist lediglich ein Festungskrieg. Die Eresburg ist der dauernde Stützpunkt Karl's in den Sachsenkriegen gewesen und bekannt. Die beiden anderen Befestigungen, Laer[2]) und Belecke[3]), treten dagegen als militärische Stützpunkte später nie wieder hervor. Die Bedeutung dieser Befestigungen für den damaligen Krieg ist nur unter der Annahme zu verstehen, daß die von uns gekennzeichneten Straßenzüge wirklich damals die Heerstraßen waren und durch Befestigungen gesichert waren. Belecke liegt im Möhnethale bei Rüthen, also an der durch Königsgut sich abhebenden Straße Brilon—Soest. Laer liegt bei dem durch Königsgut gekennzeichneten Meschede an der Straße Brilon—Westhofen, der Diemel-Ruhr-Straße. Wenn Thankmar Belecke nahm, aber auf dauernde Behauptung verzichtete, so gab er damit den Vormarsch über die Linie von Brilon das Möhnethal abwärts nach Soest auf. Die damalige Bedeutung von Belecke erhellt aber daraus, daß bei der Besatzung der jüngere Bruder Otto's I., Heinrich, sich befand, Belecke also eine wichtige Feste bildete. Eresburg konnte der von Steele her anrückende Otto vom Hellwege aus nur nehmen,

---

[1]) So richtig von Seibertz lokalisirt in Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I 2 S. 30.

[2]) Laer wird 1268 als villa Lare genannt. Seibertz, U.-B. 1, 344. Es ist heute ein Schloß im Besitze des Grafen von Westfalen.

[3]) Belecke erhielt 1296, Dez. 16, Stadtrecht als oppidum de novo conceptum et erectum. Ebd. I 466.

wenn er den Hellweg bis Soest marschirte, dann in das Möhnethal sich wandte, um über Belecke, Brilon nach Obermarsberg zu ziehen. Das Ruhrthal aufwärts nach Obermarsberg zu ziehen, war unmöglich, so lange Laer noch in der Gewalt der Gegner war. Otto mußte sich also nach der Einnahme von Obermarsberg wieder nach Westen wenden, um die Straße in das obere Ruhrthal durch Eroberung von Laer freizumachen. Nachdem das gelungen war, war der Feldzug im südlichen Westfalen beendigt.

Eine ähnliche Rolle spielte dann im Kriege Otto's I. mit seinem jüngeren Bruder die Feste Dortmund am Hellwege 939. Als sich Otto I. der urbs, que dicitur Thortmanni, näherte, ergab sich die Besatzung, welche sein Bruder hineingelegt hatte, unter Führung des Aigina dem Könige; das bedeutete Freilegung des westlichen Hellweges und Beendigung des Krieges in dieser Gegend. Im Winter 941 nahm dann Otto I. seinen Aufenthalt in regio castello Dalahem, dem Kastell, welches die Straße Eresburg—Paderborn sicherte, demselben Kastell, welches 1001/2 als Mittelpunkt eines burgwardium erscheint[1]).

Der Hellweg ist die Straße, auf der 836 die Mönche von Corbie den Leib des h. Vitus nach Corvey überführten, wobei in der villa Sosat Andächtige sie einholten[2]), auf der die sächsischen Könige zum Rheine zogen; sie ist von da an die Hauptverkehrsstraße; die Lippestraße ist verlassen. Sie bleibt die Heerstraße und weiterhin die Handelsstraße Jahrhunderte hindurch, wie das oben S. 44/45 erwähnte Privileg für Lüttich und Huy 1106 zeigt. Als Heinrich II. 1002 von Paderborn zum Rheine mit seinem Heere zog, marschirte er recto itinere von Paderborn nach Duisburg[3]), also eben auf der Straße

---

[1]) Für die slavischen Landschaften ist also die Eintheilung in burgwardien nicht charakteristisch, wie Waitz, Verfass. 5[1], 183, behauptet; die von Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens S. 7, genauer behandelte Eintheilung der Gaue in Burgwardien scheint vielmehr weitere Ausdehnung erfahren zu haben.

[2]) Translatio s. Viti bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. 1, 21.

[3]) Thietmari Chron. V 12 in Mon. Germ. Ss. 3, 736.

des Hellweges. Die Frage, wann und unter welchen Umständen die Straße entstanden ist, wann die Verbindungsstraßen entstanden sind, wird nun unseres Erachtens nicht allein durch Rückschlüsse aus späteren Einrichtungen, wie wir sie vorgenommen haben, beantwortet, die Feldzüge Karl's erhalten nicht allein eine klarere Beleuchtung, wenn wir annehmen, daß die schließliche Unterwerfung Sachsens durch Arbeit mit der Axt und dem Spaten sich vollzog, sondern wir glauben wenigstens eine Stelle der sonst so summarischen Quellennachrichten direkt auf die nach unserer Auffassung von Karl vorgenommen Befestigungs- und Straßenbauten beziehen zu können. Es gilt also, kurz die Feldzüge Karl's, soweit sie das behandelte Gebiet berührten, zu skizziren.

Von Worms aus unternahm Karl 772 den ersten Eroberungszug; er nahm die Eresburg. Die Sachsenfeste dort ist nicht mehr klarzustellen. Die Anmarschlinie ist oben S. 66 u. 86 skizzirt; sie muß, da Karl von Worms, also Frankfurt her kam, aus dem Ederthale nach Norden, wohl durch das tief eingeschnittene Itterthal über Goddelsheim und über die Korbacher Höhen, geführt haben. Fritzlar mit dem benachbarten Buriaburg, heute dem Bürberge, war der Punkt, wo die Christianisirung Hessens begonnen hatte. Nach Buriaburg hatte Bonifacius den Angelsachsen Witta gesandt, damit er ein dort neu zu gründendes Bisthum verwalte. Hier also war der natürliche Ausgangspunkt der Operationen Karl's; gegen diesen Punkt erfolgte der erste Gegenstoß der Sachsen 774, doch widerstand das feste Buriaburg.

775 rückte Karl von Düren her im August mit seiner ganzen Heeresmacht vor, diesmal also vom Unterrhein her. Als erster Stützpunkt der Sachsen stellte sich ihm hier die Sigiburg dar. Karl erstürmte die Sigiburg, baute die Eresburg wieder auf und rückte bis an die Weser vor, wo er Brunisberg bei Höxter nahm.

Von den drei Sachsenfesten Hohensiburg, Eresburg und Brunsberg ist bis jetzt die Hohensiburg in ihren alten Linien

völlig klargestellt[1]), die Brunsburg bei Höxter als ähnlich festgestellt[2]); Reichsgut finden wir bei allen drei Befestigungen.

Vom Ruhrthale zum Diemelthale kann Karl keinen andern Weg genommen haben als von der oberen Ruhr zum Diemelthale, also zur Hoppeckequelle über die Briloner Höhen, wie er oben gekennzeichnet ist. Der Hellweg wurde also sicher nicht berührt; den Rückweg nahm er durch den Bukkigau und über Lübbecke, also im Norden des Wesergebirges.

Während der König 776 in Italien weilte, machten die Sachsen einen Angriff auf die Eresburg, nahmen und zerstörten dieselbe, zogen von dort zur Sigburg, also auch von der Hoppeckequelle zur Ruhr; sie rückten demnach wiederum auf der Anmarschlinie Karl's vor, doch machte die Besatzung von Sigburg einen Ausfall und jagte die Sachsen in wilder Flucht bis zur Lippe. Karl hielt eine Synode zu Worms ab, zog seine Heere zusammen und kam mit solcher Schnelligkeit an den von ihm bestimmten Punkt in Sachsen, daß er allen feindlichen Anschlägen zuvorkam. An den Quellen der Lippe fanden die Sachsen sich in großer Anzahl ein und leisteten das Treugelöbniß. Die Eresburg wurde wieder hergestellt, ein anderes castellum an der Lippe erbaut; beide wurden durch Besatzungen gesichert[3]). 777 folgte dann, nachdem Karl das Osterfest zu Nimwegen gefeiert hatte, eine allgemeine Versammlung zu Paderborn, viele Sachsen wurden getauft, die Sachsen schwuren dem Könige den Treueid, gelobten auch, daß sie ihr Eigenthum verwirkt hätten (alodem manibus dulgtum fecerunt), wenn sie nicht beim Christenthume und in der Treue verharrten.

Die in den Annales Petaviani[4]) als Urbs Karoli an der Lippe bezeichnete Befestigung ist nicht mehr nachzuweisen. Nach dem Abmarsche Karl's erhoben sich die Sachsen, zerstörten die

---

[1]) Durch Schuchhart im Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen Nr. 83 Blatt 45.

[2]) Ebd. § 175. 201.

[3]) Ann. Lauriss., Ann. Einh. in Mon. Germ. I Ss. 156. 157.

[4]) Mon. Germ. Ss. I 16.

Befestigung an der Lippe 778[1]), ohne daß eine spätere Wiedererbauung derselben erwähnt würde. Sie rückten bis gegen Deutz am Rheine vor; der Hauptangriff der Sachsen folgte jedoch wieder auf die Anmarschlinie nach Eresburg von Süden her; sie bedrohten das Kloster Fulda[2]), mußten aber nach weiterem Vorrücken vor dem Aufgebote der Alemannen und Ostfranken durch die Wetterau und den Lahngau zurückweichen und erlitten an der oberen Eder[3]) bei Leisa oder Battenfeld eine Niederlage; sie waren also auf dem Rückzuge aus dem oberen Ederthale wohl durch das Ittertal über Goddelsheim und die Korbacher Höhen hin befindlich, eben auf der Straße, die wir mehrfach durch das Reichsgut besetzt gefunden haben[4]).

779 rückte Karl von Düren her in das mittlere Westfalen, überschritt bei Lippeham den Rhein und brach den Widerstand der Sachsen bei „Bohholt", auch „Bucholt"[5]) genannt, drang bis an die Weser nach „Medofulli" vor[6]), und nahm seinen Rückweg über Eresburg, wo er den erkrankten Sturm vorfand.

---

[1]) Ann. Pet. 778. Mon. Germ. 1 S. 16: Igne cremaverunt civitatem quam Franci construxerunt infra flumen Lippiam.

[2]) Vita Sturmi in Mon. Germ. Ss. 2 S. 376.

[3]) Bei „Lihesi" = Leisa nach Ann. Lauriss. Mon. Germ. Ss. I 158 oder „Baddanfeldun" nach poeta Saxo Mon. Germ. Ss. I 235 = Battenfeld; beide Orte liegen an der oberen Eder sich gegenüber.

[4]) Siehe S. 66—68.

[5]) Wohl Bocholt im Kreise Borken. Allerdings bestehen darüber, ob Bucholt, ob Bocholt im Kreise Borken, oder Buchholt oder Buchholtweme ist, Controversen. S. Wilmans, Addit. zu Westf. U.-B. 1, Diekamp, Supplement desgl. 71. Nach einem Mon. Germ. Ss. 2 S. 377 Anm. und Ztschr. f. Westf. 18 S. 132 gedrucktem Fragmente saec. 15., welches auf alte Nachrichten zurückgeht, soll eine zweite Schlacht in monte Coesio stattgefunden haben. Wilmans, Ztschr. für Westf. 18 S. 131 ff., lokalisirt den Schauplatz dieser Nachricht, wonach Karl die Leichen der Gefangenen in curia paulo post sibi erecta begraben habe, in Nottuln, weist dort ein Koningeshus und curia to Konynch aus dem 15ten Jahrhundert, eine Koninchove in dem benachbarten Billerbeck aus dem 13ten Jahrhundert nach und weist darauf hin, daß der Weg über Darup und Nottuln nach Münster vielfach als „Königsstraße" bezeichnet wird und in Münster als Königsstraße sich fortsetzt.

[6]) Deppe, Zeitschr. f. Westf. 50² S. 159 ff., identifizirt Medofulli

Den Winter, und zwar um Weihnachten, verweilte Karl wiederum in Worms, marschirte dann zur Eresburg, also wieder von Süden her, von da zu den Lippequellen, hielt hier eine Versammlung ab und begann dann die Unterwerfung Ostsachsens bis zur Elbe hin.

782 ging Karl bei Köln über den Rhein, hielt wiederum an den Lippequellen eine Versammlung und verweilte hier viele Tage, setzte auch Sachsen aus den edelsten Geschlechtern als Grafen ein. Nachdem er die Gesandtschaften der Sachsen und Anderer empfangen hatte, kehrte er über den Rhein zurück. Der plötzlich aufbrechende Aufstand der Sachsen veranlaßte ihn zu der Massenhinrichtung der Sachsen bei Verden.

Die Kämpfe der Jahre 783—784 spielten sich im nördlichen und mittleren Sachsen ab. Weihnachten 784 war Karl in Skidrioburg = Schieder in Lippe-Detmold, wandte sich zur Weser, kehrte aber wegen der großen Ueberschwemmungen nach Eresburg zurück, legte auch sein Heer in die umliegenden Hütten oder in Zelte in die Winterquartiere[1]). Das umliegende Reichsgut wird den Franken zum Quartier gedient und die erste Verpflegung gewährt haben. Ueber den Aufenthalt dort, der bis Juni dauerte[2]), berichten die Annales Laurissenses:

785. „Et propter nimias inundationes aquarum inde reversus est Aeresburgum: uxorem suam domnam Fastrada-

---

mit „Middelsten Uffeln" bei Vlotho. Er nimmt an, daß Karl seinen Rückweg über Paderborn gewählt habe, doch dient ihm hier eine von Karl angeblich Patresbronna fisco nostro für das Stift S. Maximim ausgestellte Urkunde als Quelle. Die Urkunde ist jedoch unecht, ist auch anno regni XL = 808 datiert. (Vgl. Erhard, Reg. Westf. 461; Diekamp, Westf. U.-B. Suppl. 72.) Es ist also keineswegs ausgemacht, daß Karl über Paderborn nach der Eresburg gezogen ist; vielmehr halten wir die Straße Paderborn—Eresburg für jünger. Der natürliche Weg führte, wennn Medofulli wirklich bei Vlotho liegen sollte, das Weser- und Diemelthal aufwärts nach der Eresburg.

[1]) Annales Petaviani, Mon. Germ. Ss. I 17. 784. Et eodem anno inverni temporis sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum per borderes.

[2]) Mon. Germ. Ss. I 166.

nem reginam una cum filiabus suis ad se venire jussit. Ibi tota hieme resedens et ibi pascha jam fatus excellentissimus rex celebravit. Et dum ibi resideret multototiens scara misit et per semet ipsum iter peregit. Saxones qui rebelles fuerunt, depraedavit, et castra coepit, et loca eorum munita intervenit, et vias mundavit, ut dum tempus congruum venisset, sinodum publicum tenuit ad Paderbrunnen. Et inde iter peragens vias apertas nemini contradicente per totam Saxoniam quocunque voluit."

Die Unterwerfung Sachsens war damit nach Karl's Ansicht vollendet; der Reichstag zu Paderborn ist durch eine dort ausgestellte Urkunde von 785, Juni 19[1]), fixirt. Also fast ein halbes Winterjahr verweilte Karl mit seinen Franken in der rauhen Gebirgsfeste Eresburg, erbaute die Befestigung von Neuem, baute auch eine Kirche[2]), schickte von dort seine Schaaren aus, machte persönlich seine Reisen, ließ die rebellischen Sachsen ausplündern, ihre Lager und festen Stellungen erobern[3]) und stellte gangbare Wege her[4]), so daß, als die ge-

---

[1]) Diekamp, Supplement zum Westf. U.-B. 86.

[2]) Ann. Lauresham., Mon. Germ. Ss. 1, 32.

[3]) Die Kastelle, welche Karl „coepit", und die „crates sive firmitates" der Sachsen, welche Karl nach den Ann. Petav. Mon. Ss. I S. 17 im Jahre 785 zerstörte, sind zwar nicht genannt. Indessen drängt sich die Vermuthung auf, daß zu diesen die Wallburg bei Gellinghausen gehört haben muß, welche 10 km südlich von Paderborn das Thal der Altenau und Alme beherrschte. Biermann, der in den Mittheilungen der Alterthumskommission für Westfalen I S. 119 ff. die Wallburg beschrieben hat, spricht sie zwar nicht direkt als sächsisch an, läßt vielmehr die Frage nach Entstehung der beiden Theile offen, indessen deckt die Wallburg das Thal der Altenau, die Beschreibung läßt die Aehnlichkeit mit der Anlage der Hohensiburg hervortreten. Vgl. S. 85/86.

[4]) So ist mundare nach der Analogie von castra munire = ein befestigtes Lager erbauen dem Zusammenhange nach zu übersetzen. Die kriegerischen Maßnahmen sind im Vorhergehenden erzählt; vias mundare kann hier nicht heißen: „von Feinden säubern", sondern ist eben die Thätigkeit, die der Sanktgaller Mönch in der einzigen quellenmäßigen Stelle, die wir über den Straßenbau Karl's besitzen, in folgender Weise beschreibt (Ss. II 745): „Fuit consuetudo in illis temporibus; ut ubicunque

eignete Zeit gekommen war, er einen Reichstag in Paderborn hielt.

Die Thätigkeit Karl's während der Wintermonate ergiebt sich hieraus. Bis dahin war das gewöhnliche Einfallsthor zur Diemel von Süden her. Zwar hatten sowohl Karl wie die Sachsen je einmal auch die Wege von Hohensiburg nach Eresburg begangen. Aber der Angriff des Jahres 772 wie die folgenden Ereignisse zeigen, daß die damals übliche Anmarschlinie von Süden her an die Eresburg führte. Jetzt wurden reinliche Wege hergestellt, so daß er wie mitten im Frieden den Reichstag nach Paderborn berufen konnte. Ein Winteraufenthalt von 5 Monaten mit dem Heere bei einem so rastlosen Herrscher, wie es Karl war, will erklärt sein[1]); die Erklärung, die wir in den Annales Laurissenses finden, ist ausgiebiger als in den Einhard-Annalen. Wohl aber ergänzen letztere noch den Bericht: „Transacta tandem hieme et advectis ex Francia commeatibus publicum populi sui conventum in loco qui Padrabrunno vocatur, more solemni habuit.“

Die Verpflegung war demnach jetzt geregelt, die Zufahrtsstraße des Hellweges für Proviant nach Paderborn war also fertig, die Seitenstraßen zur Ruhr nach der Hohensiburg, zur Lippe, zu den Hoppeckequellen über Brilon nach der Eresburg, von der Eresburg der direkte Weg über das Sindfeld und das später als „regium castellum“ bezeichnete Dalheim nach Pader-

---

aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset siquidem pontes vel naves aut trajecti, sive purgatio seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum, ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus; a majoribus autem et maxime noviter estruendis nullus ducum vel comitum, nullus episcoporum vel abbatum excusaretur aliquo modo.“ Daß es sich nicht um eine einzige Straße, sondern um umfassende systematische Vorkehrungen handelt, zeigt der Wortlaut „multototiens“ und der Plural „vias“.

[1]) Mit den Aufstellungen Georg Hüffer's in den Corveyer Studien, wonach Wiho in der Eresburg 785, April 3, zum Bischof von Osnabrück ernannt wäre, sich eingehender zu befassen, ist nach den zutreffenden Ausführungen Brandi's in Westd. Zeitschr. 19 S. 158 ff. überflüssig.

born mit der Axt und dem Spaten gebahnt. Das war nur zur Winterszeit möglich, wo die Saftlosigkeit der Bäume das Holzfällen gestattete. Hierzu sandte der König seine Scharen aus und griff selbst mit ein. Die großen Ueberschwemmungen des Spätherbstes mochten ihm die Ueberzeugung gebracht haben, daß man die Zufuhr nicht auf Straßen stützen dürfe, die, wie die Lippe- und Ruhr-, auch die Diemelstraße, jederzeit solchen Ueberschwemmungen ausgesetzt sein konnten; man versteht, daß das von den Sachsen an der Lippe zerstörte Kastell nicht wieder befestigt wurde, daß auch die Straße am Unterlaufe der Diemel nicht unmittelbar an derselben angelegt wurde. Im Allgemeinen pflegte Karl bei seinen Heerzügen dem Laufe der Flüsse zu folgen und die Verproviantirung auf dem Wasserwege vorzunehmen[1]). Die Feldzüge gegen die Avaren, bei denen die Baiern auf der Donau transportirt wurden[2]), zeigen dies; vor Allem zeigt auch der vergebliche Versuch, die Altmühl mit der Rednitz, also Rhein und Donau durch einen Kanal zu verbinden, die Werthschätzung der Wasserwege[3]). Die Anlage der urbs Karoli an der Lippe, das spätere Aufgeben der urbs Karoli an derselben lassen die ursprüngliche Absicht Karl's, die Lippe zu benutzen, hervortreten. Indessen, die Lippe stellte der Schifffahrt durch ihre Stromschnellen im mittleren Gebiete zu große Schwierigkeiten entgegen[4]). Versuche zur Aufschließung scheinen gemacht zu sein, aber ohne Erfolg[5]). Die Ruhr als Schifffahrtsweg war ebenfalls unbrauchbar. Also ergab sich die Nothwendigkeit einer gesicherten neuen Verbindung vom

---

[1]) Vergl. Peez, die Reisen Karl's des Großen, Schmoller's Jahrbuch 15 S. 332 ff.

[2]) Ann. Einhardi in Mon. Germ. Ss. 1 S. 1. 177.

[3]) Ebd. S. 179.

[4]) Ueber die Lippeschifffahrt und Kanalisation Strotkötter in Ztschr. f. Recklingh. 5 S. 65 ff.

[5]) Bei der S. 57 erwähnten Befestigung in der Dahler Heide ist in der Lippe eine alte, nicht unbedeutende Stromschnelle. Zur Ueberwindung der dadurch entstehenden Hemmungen scheint landeinwärts gleichzeitig mit der Anlage der Befestigung ein Lippehafen eingerichtet zu sein, wie Baum durch Nachgrabungen festgestellt hat.

Rhein zur Weser, also zur Anlage der Straße des Hellweges. Der Hellweg wurde nun die Hauptheerstraße. Die Aufgabe, an der die Römer gescheitert waren, die dauernde Sicherung des Lippegebietes, war durch die organisatorische Thätigkeit Karl's gelöst, der sich mit befestigten Lagern nicht begnügte, sondern mitten im Sachsenlande neue Organisationen schuf, die ihm ermöglichten, jederzeit von der neuen Hauptstraße, dem Hellwege, aus seine Truppen nach Nord und Süd in das Ruhr- und Diemelthal, nach Osten in das Weserthal zu werfen, die gleichzeitig durch weitverzweigte Anlagen von königlichen Villen die Verpflegung für den König und sein Heer sicherten. Die Sumpf- und Waldlandschaft Norddeutschlands hatte der dauernden Unterwerfung durch die Römer fast größeren Widerstand entgegengesetzt als das Schwert Armin's und der Cherusker. Karl lernte die Schwierigkeiten überwinden, indem er ein neues Straßennetz zog und einen Winteraufenthalt im deutschen Mittelgebirge mit seinem Heere ermöglichte. Man kann mit Sicherheit sagen: Wenn der Hellweg schon seit der Zeit der Marsen her mit zahlreichen Dörfern besetzt gewesen wäre, wie Meitzen will, und wenn Karl diese fruchtbarste Ebene leicht passirbar gefunden hätte, so würde er diese bequemere und kürzere Straße nach Paderborn als Anmarsch- und Rückzugslinie von vornherein gewählt haben. So aber taucht der Hellweg und das Hellwegsgebiet erst mit dem Eingreifen Karl's aus dem völligen Dunkel der geschichtlichen Ueberlieferung, in der doch die Lippe so oft genannt wird, auf.

Einen weiteren Abschluß fand dann die Thätigkeit Karl's durch Gründung des festen Winterlagers Herstelle 798, in das die Diemelstraße von Obermarsberg über Hespringhausen, Großenneder, Borgentreich, Bühne einmündete.

IX.

Rückblick und weitere Folgerungen.

Der Gang der Untersuchung ergab sich aus der Zusammenstellung des Königsgutes, das wir an der Lippe und im süd-

lichen Westfalen kennen. Die Anordnung desselben ergab sich als eine nach einem festen System gebildete. Sie schloß sich bestimmten Straßenzügen an; diese führten 1. die Lippe aufwärts nach Paderborn zum Reichshofe Hörter am Fuße der Sachsenfeste Brunsburg, 2. die Ruhr aufwärts an der Sachsenfeste Sigburg vorbei über die Briloner Höhen, dann bei der Sachsenfeste Eresburg vorbei einerseits zum Königshofe Kassel, andererseits zum späteren karolingischen Winterlager Herstelle, 3. parallel beiden die später wichtigste Straße des Hellweges über Steele, Dortmund, Soest nach Paderborn und Hörter. Ferner schlossen sich Reichsgüter 1. an die Verbindungsstraßen mit dem Lennethal über die Ruhrfeste Sigburg und Dortmund zur Lippe — die Struktur dieser Straße als Bohlenweg trat wenigstens an einer Stelle zu Tage —, 2. an die Zugangsstraße nach der Eresburg und dem Diemelthale aus dem Ederthale, 3. an die Fortsetzung dieser Straße nördlich nach Paderborn über das Sindfeld, das königliche Kastell Dalheim, durch das Thal der Altenau in das Almethal und nach Paderborn, 4. an die Verbindungsstraße von der Ruhr-Diemelstraße her über Brilon, das Möhnethal herab nach dem Hellwege und Soest und über Soest hinaus zur Lippe nach Herzfeld. Das gesammte Reichsgut, welches sich an der Lippe, Ruhr und Diemel und südlich davon nachweisen ließ, ordnete sich diesen Straßenzügen ein. Daß diese Straßen wirklich 938/939 die das südliche Westfalen strategisch beherrschenden waren, zeigten die Kriege Otto's I. mit den Kämpfen um die 4 Festen Beleke, Obermarsberg, Laer und Dortmund, sowie der Aufenthalt Otto's in der „Königsfeste" Dalheim. Die Feldzüge Karl's und die Sachsenkriege lehrten ferner, daß die älteren Zugangsstraßen nach der Eresburg von Süden her aus dem Ederthale, von Westen her aus dem Ruhrthale herausführten, daß Karl sowie die Sachsen ferner ihren Weg von der Ruhr zur Diemel und umgekehrt nahmen, daß die die beiden Flußthäler und Zugangsstraßen beherrschenden Festen die Siburg und Eresburg waren, daß endlich die Hellwegstraße erst später betreten wurde, dann aber zur Hauptstraße wurde, an der späterhin der Reichs-

hof Dortmund, ferner Soest und Paderborn in den Knotenpunkten der Straßen aufblühten.

Die Zusammenstellung des Reichsgutes ergab, daß Königsgüter am Hellwege in Hukarde, Ampen, Schmerlecke, Geseke schon von Ludwig dem Deutschen und Ludwig dem Frommen, an der Lippe in Selm und Stockum von Ludwig dem Frommen, an der Ruhr-Diemelstraße in der Umgegend von Obermarsberg, auf dem Sindfelde und in Hesperinghausen, ferner auf der Straße Obermarsberg—Herstelle in Großenneder von Karl dem Dicken, in Bühne von Arnulf, also von den direkten Nachkommen Karl's, verschenkt wurden. Giebt man die Thatsache zu, daß eine systematische Anlage des Königsgutes unverkennbar vorhanden ist, so muß man auch die Anlage durch Karl bei dem engen Zusammenhange des Reichsgutes mit den von Karl benutzten Straßen einräumen. Wenn die Frage nach der Entstehung des Reichsgutes hier zum ersten Male in obiger Weise beantwortet ist, so liegt das daran, daß sie in der obigen Weise noch nie gestellt war[1]). Der Hellweg ergiebt sich dabei als jüngste Straße, als eine wesentlich neue Etappenstraße, die von Karl wohl im Winter 784/785 fertiggestellt ist, um die Zufuhr nach Paderborn vom Rheine her und weiterhin zur Weser zu regeln. Die älteren, von den Römern schon benutzten Straßen die Lippe entlang und die von den Sachsen und anfänglich von Karl benutzte Straße von der Ruhr zur Diemel verloren fortan ihre frühere Bedeutung, Dortmund, Soest, Paderborn traten allmählich in den Vordergrund. An die Stelle der strategischen Zwingburg Eresburg rückte nunmehr die geistliche Zwingburg Paderborn.

Diese neue Auffassung der Feldzüge und Organisationen Karl's verlangt Stellungnahme zu einer großen Zahl von weiteren Fragen, die sich anmelden, vor Allem nach der Frage,

---

[1]) Wenn Waitz, Verf. 3^2, 153, sagt: „Ein anderer Theil (des konfiszirten Landes) ist ohne Zweifel dem König selber vorbehalten, dessen nicht unbedeutender Grundbesitz in Sachsen nur auf diese Weise gebildet sein kann," so denkt er nur an Konfiskationen, nicht an systematische Okkupationen.

wie die Organisationen im Einzelnen zu denken sind. Einzelne dieser Fragen sind im Laufe der Untersuchung und im Anhange eingehender erörtert. Es ist hervorgehoben, daß die Verpflanzung von Franken und die Wegführung von Sachsen aus der Heimath in Soest in einer Urkunde des Jahres 1014 noch deutlich hervortritt, daß Königsmühlen mit der malhure in Gesecke, eine Frankenmühle in Werl existirten, daß die Mühle in Westhofen aus dem Holze der Reichsmark in gutem Zustande zu unterhalten war, daß das Kastell Koningesberg an der Emscher zum Schutze des Emscherüberganges wie der Emschermühle errichtet war. Die Aussetzung der Reichsmark bei Hohensiburg für die Reichsleute von Westhofen, der Königsheide und des Reichsholzes für die Elmenhorster Reichsbauern, des Dortmunder Forstes für die Dortmunder Reichsleute, des „Königsunderns" bei Brakel für den Schulten des Reichshofes Brakel, die Organisation des regnum singulare = Borgentreich ließ diese Organisation als eine einheitliche hervortreten. Ferner sprach für eine einheitliche Organisation die Abgrenzung der den einzelnen Reichshöfen zugewiesenen Waldmarken. Die Huckarder Weiden und Marken wurden von den Dortmundern durch das „Sunderholz", die Brakeler Reichswaldungen von den nördlicher liegenden durch das „Königssundern" getrennt. Die ganze Anordnung der Marken parallel dem Hellwege, die Ausgestaltung der Fluren zeigte den engen Zusammenhang zwischen der Anlage des Hellweges, der Aussetzung der Ackerfluren und der Aussonderung der Waldmarken. Die Rechtsverhältnisse der „Reichsmark", wonach die „Gaben"rechte gemäß den Hufen der Reichsleute vertheilt sind, treten in gleicher Weise in Dortmund hervor, wo wenigstens aus dem 14ten Jahrhundert die Markenrechte und die Flurgestaltung mehrerer Reichshöfe sich klarstellen lassen. Mehr oder weniger deutlich liegen gleiche Verhältnisse in der Großenholthauser und Aplerbecker Mark, sowie dem Schelk vor, die im engsten Zusammenhange mit der Reichsmark stehen und die Fortsetzungen der Reichsmark auf der Höhe des Haarstranges nach Osten bilden.

Die Thatsache, daß der ganze Waldkomplex auf der Höhe des

Haarstranges, inmitten dessen die „Reichsmark" und die oben erwähnten „Ardeimarken" von uns herausgehoben sind, eine wesentlich einheitliche Waldfläche war, hat sich bei der Servitutbefreiung dieser Marken ergeben[1]). Die Theilungsrecesse aus den Jahren 1769—1789 haben sich bis jetzt nur sehr theilweise auffinden lassen. Die Darstellung der Gabenrechte im Dortmunder Forst, in der Reichsmark, in den angrenzenden Gebieten werden also zunächst den Hauptgegenstand der späteren Darlegungen bilden. Die bei Maurer und Thudichum sich findenden Zusammenstellungen über Marken bedürfen für unsere Gegend dabei erheblicher Modifikationen. Vor Allem ergiebt sich ein erheblicher Unterschied der Benutzung der Marken durch die nach Hufenzahl und Hufenrechte beschränkte Zahl der Reichsleute oder „Erben", deren „Gaben"zahl oder „Echtwort" genau normirt ist, die zum Holzhieb und Eichelmast berechtigt sind, und den Hutungsberechtigten in derselben Mark. Den Ursprung dieser Einrichtungen finden wir in der von Waitz, Verf. 4[1] S. 109, hervorgehobenen Thatsache, daß „das alleinige Recht zur Schweinemast und zum Holzschlage als Zubehör eines Forstes genannt wird".

Die Besitzrechte an den Königshufen charakterisirte sich als erbzinspflichtiger, aber frei verkäuflicher Besitz, der in der Regel von Freien besessen war. Die Zinspflicht bedingte keine Minderung der Freiheit. Außer geschlossenen Hufen war, wie im Anhang II nachzuweisen versucht ist, erbzinspflichtiges Königsland = hurlant vorhanden, welches ebenfalls frei verkäuflich war. Der oberste Beamte, der die Eingänge aus den einzelnen Reichshöfen abzuführen hatte, war der Reichsschultheiß.

Treten in diesem Bilde neue Grundzüge der Thätigkeit Karl's hervor, so kann dieses sich nicht auf das südliche West-

---

[1]) Theilungsrezeß der Generalkommission zu Münster, Friedrich-Wilhelmshöhe, 1841, August 4. Siehe S. 11 Anm. Bei den Theilungsverhandlungen machte 1771, Sept. 10, das Domänen- und Schulzengut zu Mühlhausen 5½ Gaben im Stuffenholze, 3 Gaben im Schlagholze, der Domänenhof Heckmann in Hemmerde 3 Gaben und 3 Ruthen im Schlagholze geltend.

falen allein erstreckt haben. In der That wird sich das Bild auch für das weitere Sachsenland vervollständigen lassen, doch sind uns hier die literarischen Hilfsmittel zur Zeit nicht vollständig zur Hand. Andererseits gilt es, die Maßregeln, die wir aus der capitulatio de partibus Saxoniae und aus dem capitulare de villis kennen, auf das behandelte Gebiet anzuwenden. Die Dürftigkeit und die Abfassungszeit des erhaltenen urkundlichen Materials mahnt allerdings zur äußersten Vorsicht, und es sind nur Vermuthungen, die hier ausgesprochen werden können. Indessen bietet das Zusammentreffen sehr verschiedenartiger Umstände eine gewisse Garantie für die Richtigkeit der Kombinationen.

Dortmund wird 928 locus, 939 urbs praesidiis munita, 960 curtis regia, 997, 1005 locus, 1059 curtis, 1152 burgum genannt. 1115 wird ein presidium in Dortmund erwähnt[1]), in allen übrigen älteren Stellen fehlt eine charakterisirende Bezeichnung. Wir haben nach unserer Ansicht darnach zu trennen den Königshof mit seinen Königshufen, die curtis, und die alte Befestigung, die urbs. Letztere suchen wir in geringer Ausdehnung „op der Borg"; westlich von demselben lag der „Königshof" im engern Sinne, ein geschlossener Komplex in der Größe einer halben Königshufe, ferner „Konigshofesland" in der Größe von 90 Morgen, in Streulage, und Gärten in geringer Ausdehnung. Weiter gehörten zur curtis regia, dem Hofe, in den die Zinsen und Renten abgeliefert wurden, die 19 größeren Königshufen, die, weit zerstreut, in der Größe von je 30 Morgen im heutigen Stadtbezirke, theilweise im Gemenge, theilweise geschlossen lagen, und die 6 Zweidrittelhufen = Twedehufen. Endlich gehörte der Forst zur curtis regia. Die Burg fiel auch räumlich nicht mit der Stelle zusammen, wo die Märkte abgehalten wurden. Sie war ursprünglich nur eine kleine Befestigung[2]). Sie war nach strategischen Gesichts-

---

[1]) Die Stellen im Dortm. U.-B.

[2]) Das Nähere bei Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 93 ff. Die scharfsinnige Unterscheidung, die Keutgen in den Untersuchungen über die deutsche Stadtverfassung S. 49 zwischen curtis einer-

punkten dort angelegt, wo am Fuße des Hügels, auf dem die spätere Stadt liegt, ein kleiner, fast kreisrunder Hügel mit einem Durchmesser von etwa 250 m sich erhob, den mit Wassergraben zu umgeben die Wasserader der „Ledekenbeke" gestattete. Das Stauwasser trieb im Mittelalter eine Mühle. Wesentlich den Bedürfnissen der königlichen villa diente ein Haus, welches außerhalb und getrennt von der „Borg" am Westenhellwege, dem Grafenhofe gegenüber, noch 1343 bestand, das Haus „des Keysers hus". Zu demselben führte der Eingang und Ausgang vom „Grafenhofe" [1]). Wir glauben in demselben eine Anlage aus der ältesten Zeit erblicken zu können; sie wäre ein königliches Haus, wie es in dem § 27 des cap. de villis erwähnt wird. In denselben Zusammenhang gehört dann die Einrichtung des urkundlich völlig gesicherten „Stegesrepeshov", den im 14ten Jahrhundert die Reichsschultheißen, die Wickedes, inne haben. Dieser zum Reiche gehörige, aber nicht als Reichshof pflichtige Hof wird zu jenen gehören, von denen der § 27 sagt: „Et comes de ministerio, vel homines illi qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare et de parveridis, et omnia eis necessaria, solito more soniare faciant."

Ueber die ältesten kirchlichen Verhältnisse Dortmunds sind wir ganz im Dunkeln. Eine angebliche Urkunde Anno's von 1065, in welcher die ecclesia matrix in Trutmonnia cum decania dem Stifte Maria ad Gradus in Köln überwiesen wird, ist mehr als verdächtig [2]). Der liber valoris zählt unter den 22 Landdechaneien der Kölner Erzdiözese auf westfälischem Boden auf: Lüdenscheid, Attendorn, Medebach, Essen, Wattenscheid, Dortmund, Soest, Meschede, Wormbach, als Dortmunder Kirchen die Reinoldi-, Marien-, Nikolai- und die gräfliche

---

seits, urbs, castellum u. s. w. andererseits für die Befestigungen des östlichen Sachsens auf Grund der Urkunden vornimmt, bestätigt sich auch für Dortmund durchaus. Die curtis regia und der Markt lag nicht in der „Borg". Das Gleiche trifft für Duisburg zu. Siehe oben S. 6/7.

[1]) Dortm. U.-B. 1, 569 S. 388.

[2]) Rübel, Beitr. zur Gesch. Dortm. 2/3 S. 292.

Martinskapelle. Nach Nederhof ist ein Altar in letzterer 1021 geweiht[1]).

Die Reinoldi- sowie Marienkirche stehen am Schnittpunkte des Hellweges und der Straße, die, von Norden nach Süden gehend, von uns als Königsstraße gekennzeichnet ist. Unmittelbar am Schnittpunkte lag das Richthaus, das tribunale judiciarium, nördlich davon die Reinoldi-, südlich die Marienkirche, die erste Anlage keiner dieser heute noch bestehenden Kirchen liegt vor 1200.

Unmittelbar an Reinoldi stößt nördlich ein Platz, der „Friethof“. Die Nachrichten, die über die ältesten, kirchlichen Verhältnisse in Dortmund in älteren Schriften sich finden, gehen vielfach zurück auf die Pseudorektoren der Benidiktskapelle[2]). Rübel[3]) und, sich ihm anschließend, Hansen haben festgestellt, daß dieses Sammelwerk eine Fälschung des Heinrich v. Broke, Rektors dieser Kapelle, ist, welcher dieselbe gegen 1384 fabrizirte, um Beweismaterial in einem Prozesse gegen die Stadt, 1381—1415, zu erbringen, welche ihn seiner Meinung nach in seinen Rechten als Rektor der Benediktskapelle stark geschmälert hatte. In dieser Chronik sind alle Nachrichten zu beanstanden, welche die Tendenz haben, das ehrwürdige Alter der Benediktskapelle zu beweisen, also lediglich die Prozeßbehauptungen erweisen sollen. Andere Nachrichten sind ohne anderweitige Stütze wenigstens nicht ohne Weiteres zu verwerthen. Immerhin ergeben sich einzelne Notizen, die zu der Prozeßsache in keinem Zusammenhange stehen, als einwandsfrei[4]). Die Frage ist, ob man auch eine Notiz S. 518 hierhin rechnen darf, folgenden Inhalts: „Die Erzbischöfe von Köln kamen häufig nach Dortmund; sie hatten in Dortmund eine Kurie und Wohnung neben der erzbischöflichen Margaretenkapelle. Et illa habitatio et curia dicitur libera propter hoc, quia omnes venientes ad illam curiam, quodcunque malum

---

[1]) Nederhof, Cronica Tremoniensium ed. Röse S. 37.

[2]) Herausgeg. von Hansen, Neues Archiv 11, 494 ff.

[3]) In Beitr. zur Gesch. Dortmunds 1 S. 32 ff.

[4]) So Hansen l. c. 512.

perpetrarunt, liberi fuerunt." Westhof übernimmt diese Notiz [1]), indem er hinzusetzt, daß der Vriithof gemeint sei.

Der erste Theil der Nachricht, wonach am Friethof eine erzbischöfliche Kurie mit Haus und Kapelle gewesen, wird urkundlich voll bestätigt. 1316, Dez. 5 [2]), gestattete der Erzbischof Heinrich von Köln, daß der Begräbnißplatz von Reinoldi usque ad plancercas in aerio episcopali juxta idem cimiterium versus capellam beate Margarete sitas ausgedehnt werde, prout eodem plancerce ad presens consistunt, also daß dieser Platz, soweit er zwischen dem Gatter der erzbischöflichen Kurie und dem Begräbnißplatze an Reinoldi läge, abgetreten, zum Begräbnißplatze, „cimiterium" oder „kerchove", wie dieser Platz deutsch immer heißt [3]), gezogen, geweiht und benutzt werde. Dem Erzbischof blieben also die Margaretenkapelle und der abgegrenzte Platz „Friethof"; auch behielt er sich eine Kornrente von 3 Maltern vor, die in den erzbischöflichen Hof in Körne aus der erzbischöflichen Besitzung bisher einliefen. Der mit Planken abgeschlossene „Friethof" als erzbischöfliche Besitzung mit Kapelle ist also ebenso wie eine Wohnung mit Verwaltungsgebäude dort durch eine Urkunde von 1367 gesichert [4]). Der „Friethof" diente auch 1302, Nov. 22, dem Dortmunder Freigrafen als Gerichtsstätte, als derselbe unter Königsbann den

---

[1]) Städtechroniken 20 S. 183.

[2]) Dortm. U.-B. 2, 432. Hansen war bei Herausgabe der Chronik diese Urkunde noch nicht bekannt.

[3]) Dortm. U.-B. 1, 514 von 1314: „by sunte Renoldes kerchoff", 2, 49, 1374: „Reynoldes kerchove"; 2, 87, 1377: „op sunte Reynoldes kerchove". Städtechroniken 20 S. 80, 25, Begräbnißplatz gleich am Fundamente; ebd. 81, 26. 300, 11. 316, 10 und a. a. O., nie „Friedhof".

[4]) Dortm. U.-B. 1, 816. Auch sonst sind die Stellen nicht selten, daß der „Frieden" mit den „ederos" oder „edertune" beginnt. So Dortm. U.-B. 2, 1024: „Dey drey zedelhove en solen neynghen richte volgich syn bynnen erme edertune; waer dat gerichte van Dortmunde buthen erme edertune viende, so mach dat richte to Dortmunde wercken." Seibertz, U.-B. II 872. 873, wonach Erzbischof Friedrich III. den Schulten auf dem Westhofe zu Benninghausen mit seinem edertune, Wagen und Karren in den Landfrieden aufnimmt, 1385.

Rektor des Peter-Paulsaltars von Reinoldi in dem Besitz eines angekauften Hauses in Schüren anwältigte[1]). Wie steht es mit der zweiten Hälfte der Notiz Broke's, der Erklärung des „Friethofes" als eines Asyles für Verbrecher? Liegt eine lokale Tradition zu Grunde, hängt der Besitz mit alten Einrichtungen zusammen, oder ist es lediglich einer der naiven Deutungsversuche lokaler Namen, an denen die Chronik nicht gerade Mangel hat? Die Möglichkeit, daß lediglich eine spielerische Erklärung vorliegt, kann man zwar nicht abweisen, doch liegt eine andere Möglichkeit nahe, die sich schon aus dem Namen, der Lage und dem oben entwickelten Zusammenhange ergiebt.

Die capitulatio de partibus Saxoniae bestimmt, und zwar an erster Stelle: § 2. Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere presumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam concedatur ei vita et omnia membra. Emendat autem causam, in quantum potuerit, et ei fuerit judicatum; et sic ducatur ad praesentiam domni regis; et ipse eum mittat, ubi clementiae ipsius placuerit.

Richthofen hat zur lex Saxonum S. 193 ff. ausführlich diesen neuen Rechtsgrundsatz, der spezifisch christlich ist, daß der noch nicht verurtheilte Verbrecher in der Kirche Schutz finden solle und weiterhin an Leben und Gliedern nicht geschädigt werden dürfe, erläutert, auch ausgeführt, S. 197/198, daß nicht allein die Kirche selbst, sondern die septa ecclesiae, der Zaun, oder das atrium ecclesiae, der durch den Zaun eingeschlossene Vorhof, mit in den Frieden aufgenommen werde: „Von dem Frieden, den der Kirchhof oder das Atrium ecclesiae genoß, empfing er den Namen Friedhof." Zu dieser Auffassung bringt der Heliand[2]) eine weitere Illustration. Als Christus gefangen ist, führen ihn die Häscher in die Burg des

---

[1]) Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5 S. 2.
[2]) Heliand 4943. 4944.

Bischofs, und zwar „under ederos“, unter das Gatter des Zaunes, in den „fridhobe“; fridhov ist aber, wie die Vergleichung von 4954 mit dem benutzten Texte bei Sievers ergiebt, die Uebersetzung von atrium pontificis [1]), das also durch ein ederos abgegrenzt ist.

Einen solchen „Friedhof des Bischofes“, der mit „plancercis“, den „ederos“, abgezäunt war und als solcher von dem größeren, bischöflichen Areal sich abhob, glauben wir nun in dem bezeichneten Friethofe wirklich zu finden und halten die

---

[1]) Der Heliand ist bis jetzt nur herangezogen, um altsächsische Einrichtungen aus ihm zu erschließen. Wir wollen auf die vielumstrittene Frage nach der Heimath des Dichters hier nicht näher eingehen, bemerken jedoch: Die Thatsache, daß der Helianddichter Jericho, Sodom u. s. w. als Jerichoburg, Sodomsburg u. s. w. bezeichnet, kann nicht gegen die westfälische Heimath angeführt werden, wo die Sigiburg, Eresburg, auch die „Borg“ in Dortmund, vielleicht auch „Königsberg“ (S. 83), die urbs Karoli an der Lippe, also „Karlsburg“, erscheinen. Ob die dialektischen Eigenthümlichkeiten für die Heimath als entscheidend angesehen werden können, wage ich nicht zu entscheiden, bemerke jedoch: Eine Verherrlichung der fränkischen Institutionen tritt unverkennbar im Heliand, auch in der Genesis hervor. Wenn Christus als „König“ geschildert wird, der vor der Bergpredigt mit seinem Gefolge sich lange suntar setzt, ehe er das Schweigen bricht, sollen doch die sächsischen Zuhörer kaum an einen heimischen Volksherzog erinnert werden, da sie Könige nie gekannt hatten; Beziehungen kann man nur zu dem Frankenkönige Karl suchen, dessen Majestät Alles überragt. Charakteristisch ist auch ferner vor allem die Stelle 1191—1202, wo Jesus den am Zolle sitzenden Matthäus folgen heißt. Die biblische Auffassung des verachteten Zöllners und Sünders ist in das Gegentheil verkehrt, der Zöllner bleibt Zöllner, er wird der drohtines man, der Zöllner eines viel höheren Herren, Christus. An Verherrlichung eines sächsischen Zöllners wird Niemand denken; der Zöllner ist der fränkische Beamte, der Beamter im Dienste Christi bleibt; jede Erinnerung an die Zöllner und Sünder der Bibel fehlt. — Bei der Schilderung des gefallenen Engels in der Genesis, der die hartgemuten Helden zum Kampfe gegen den Höchsten anführt, wird Widukind gemeint sein. Wen anders sollte sein Herz antreiben, nach West und Nord vorzudringen und Niederlassungen zu gründen? Die Bibel bietet für diese völlig neue Schöpfung des gefallenen Engels keinerlei Anhalt, wohl aber Widukind, der hier als Vorkämpfer für eine schlechte Sache, aber immerhin als Held geschildert wird, der der fränkischen Herrschaft nach West und Nord Sachsenfesten entgegenstellt.

Notiz Broke's in diesem Falle für thatsächlich auf lokaler Tradition begründet. Ist der Reichshof Dortmund karolingisch, so muß das karolingische Asylrecht der ältesten kirchlichen Gründung auf sächsischem Boden doch irgendwo zum Ausdruck gebracht sein. Daß dieser Friedhof neben der späteren ecclesia matrix, im Centrum der späteren Stadt lag, bestätigt die Annahme. Wenn der Freigraf 1302 hier unter „Königsbann" für einen Altar einen Verkauf vollzieht, so zeigt die Gegenwart des Dechanten des Dortmunder Kapitels, daß der Friethof als Gerichtsstätte unter Zustimmung der Dortmunder Geistlichkeit gewählt war. Eine Erinnerung daran, daß der Ort den Königsfrieden genoß, mag also auch bei der Wahl des Ortes mitgewirkt haben, der sonst niemals als Gerichtsstätte des Freigrafen hervortritt. Daß die Tradition von dem Asylrecht bei den Verwaltern der erzbischöflichen Kurie lebendig geblieben und gepflegt wäre und zur Kenntniß Broke's, der ja im engsten Einvernehmen mit der kölnischen Kurie lebte, gekommen sei, ist keine gewagte Annahme. Der „Friethof des kölnischen Erzbischofs" im Centrum der Stadt bedürfte auch ohne Broke's Deutung einer Erklärung, sowie die Thatsache, daß man sich wohl entschloß, das außerhalb der plancercae gelegene Terrain zum Kerchove abzutreten, nicht aber den eigentlichen „Friethof".

Die Frage, inwieweit ähnliche Einrichtungen, die an die capitulatio sich anschließen, sich anderweitig auffinden lassen, ist nicht gerade einfach zu beantworten, da nicht klar ist, inwieweit bei den Dom-Immunitäten, die wir beispielsweise in Paderborn und anderweitig finden, das Asylrecht ursprünglich allein maßgebend gewesen ist[1]) und ferner sich nicht klarstellen läßt, ob die speziell für Sachsen erlassene Bestimmung der capitulatio de partibus Saxoniae oder die allgemein fränkischen bei der Gründung dieser Immunitäten maßgebend gewesen sind. Wenn wir Soest wie Dortmund als karolingische Gründungen auffassen, so entsteht die Frage, ob nicht die älteste Burg

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen von Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21 f. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 55 ff.

in der Nähe von St. Peter am Hellweg in Soest ursprünglich eine königliche Pfalz gewesen sein kann[1]. Ein arabischer Berichterstatter des 10ten Jahrhunderts nennt Susit ein „Kastell im Lande der Slaven". Die Pfalz mit dem Turme wurde 1178 in ein Hospital verwandelt[2]. Der Markt entstand also auch hier nicht auf der „Burg".

Auch für Paderborn ergiebt sich aus den Angaben bei Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 9, daß der Markt außerhalb der Domfreiheit im engeren Sinne lag. Um 900 war die Stadt befestigt; es werden moenia von Paderborn erwähnt[3]. Die Annahme, daß die späterhin durch Ketten abgeschlossene Dom-Immunität mit dem ältesten umwallten Stadtbezirke zusammengefallen sei[4], ist wenigstens nicht urkundlich gesichert.

Bei der Eresburg war die Befestigung auf dem Berge in Obermarsberg, der Markt in Horohuson, in Niedermarsberg.

Jedenfalls ergiebt sich, daß die damaligen Befestigungen, die „Borg" in Dortmund, in Soest, die urbs Bedelike, die urbs Larun, das regium castellum Dalheim, die Befestigung in Paderborn, sehr geringen Umfang hatten. Auch die urbs Karoli an der Lippe wird, wenn sie sich sicher feststellen läßt, demnach als von geringer Ausdehnung sich ergeben. Die „Borg" in Dortmund kann keinen größeren Durchmesser als von höchstens 250 m gehabt haben.

Die Fragen, welche hier berührt sind, nach Burgfrieden, Marktfrieden, nach der Gründung der geistlichen und weltlichen Immunitäten, sowie nach dem Asylrecht, bilden ein Gebiet, welches verschiedener Deutungen fähig ist und daher Kontroversen der verschiedensten Art hervorgerufen hat. Gleichwohl ist noch ein zweiter Punkt hervorzuheben, der ebenfalls auf die erste Einrichtung des Reichshofes Dortmund helleres Licht werfen kann. Als 1343, Jan. 18, Graf Conrad von Dortmund den Verkauf

---

[1] S. Ilgen in Städtechroniken 24, XXVI. Hans. Geschichtsblätter 1899 S. 118.

[2] Seibertz, U.-B. 1, 75.

[3] In der translatio Liborii cap. 3. Mon. Germ. Ss. 4, 156.

[4] So Richter, Geschichte von Paderborn 20.

der halben Grafschaft an die Stadt Dortmund bestätigte[1]), nahm er Folgendes aus: „In primis curia nostra in oppido Tremoniensi predicto prope capellam sancti Martini, in sua libertate, ita quod nullum preconis preceptum intret in ipsam, nullumque judicium operetur in eodem, ac sine introitu et exitu versus plateam Occidentalem.“ Es ist also dem Grafenhofe Immunität im alten Sinne des Wortes zugesprochen. Der Grafenhof ist einer der 19 Reichshöfe. Die Freiheit von der exactio, der städtischen collecta, dem Schoß, genoß der Graf unbeanstandet. Als die Stadt eine außerordentliche Steuer, die Puntinge, in der Höhe von 5 vom Hundert des Grundwerthes einzuziehen suchte (1402), wehrte sich der Graf und antwortete: „daz er van ziner herrlicheit wegene van deme gude der punttinge nicht sculdich en were to gevene“ [2]). Er war also frei von jeder exactio. Aber auch als Asyl für Verbrecher hat der Grafenhof das ganze Mittelalter gegolten.

1482 machten drei Kupferschmiede mit gespannter Armbrust einen Anschlag auf einen Adrian Koningsberg. Sie wurden verfolgt und flohen „up des Greven Hof umb Vrieheit“, zuletzt ließen sie sich bestimmen, freiwillig den Grafenhof zu verlassen und vor dem Rathe Gnade zu erflehen[3]).

Die erste Einrichtung solcher Asyle liegt im Dunkel. Bei Grimm, Rechtsalterthümer[4] II 889 ff., sind eine Reihe solcher Freistätten angeführt. Daß für den Dortmunder Grafenhof das Asylrecht mit der ersten Einrichtung und durch das oben angeführte Immunitätsprivileg eingeführt ist, ist sehr wahrscheinlich. Ueber andere Asyle in hiesiger Gegend findet sich Folgendes: 1342, Dez. 26, bestätigte Conrad von der Mark, Herr zu Hörde, das Privilegium des „befryckes Recht“ für den Rittersitz von Fürstenberg in dem Wikbold Hörde[4]), mit

---

[1]) Dortm. U.-B. 1, 569.

[2]) Ebd. 3, 127.

[3]) Städtechroniken 20 S. 347.

[4]) v. Steinen, Westfäl. Gesch. 4 S. 352.

dem sein Vater, Graf Everhard I. von der Mark (1277—1308), denselben privilegirt hatte, daß ein Todtschläger, der sich in die Pforte des Rittersitzes flüchtete oder über die Ringmauer stiege, 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage „Vriheyt geneten ind an Liff und Leven ungekrenket bliwen sall". Nachher wird er der Gerichtsbarkeit des Herrn überantwortet. Ob hier lediglich, wie es den Anschein hat, eine Bestätigung oder Nachahmung einer älteren Einrichtung oder eine Neueinrichtung nach irgend einem Vorbilde vorliegt, ist schwer zu entscheiden. Die Frist von einem Jahr, sechs Wochen, drei Tagen entspricht der Rechtsformel = Jahr und Tag[1]); ältere Einrichtungen liegen also anscheinend hier und auch anderweitig bei Gründungen von Freiheiten zu Grunde. Will man das Zurückgreifen auf karolingische Verhältnisse auch hier für gestattet erachten, so könnte man den § 10 des capitulare Saxonicum[2]) heranziehen, welches Karl 797, Okt. 28, unter Einberufung von Sachsen in Aachen erließ, wonach der Verbrecher, der nach der ewa Saxonum sein Leben verwirkt hat, wenn er ad regiam potestatem confugerit, der Gewalt des Königs ausgeliefert wird, der ihn zur Hinrichtung ausliefern oder des Landes verweisen kann. Dieses „Zufluchtnehmen zur königlichen Gewalt" muß an bestimmte äußere Formen, also etwa Zufluchtnehmen zu Asylen, die längere Zeit Aufnahme gewährten, geknüpft gewesen sein. Es wäre das Asylrecht demnach eine weitere Ausdehnung des Asylrechtes der Kirchen. Erklärlich wäre ein solches Recht bei der Einwanderung und Einsetzung von Franken in das Sachsenland und bei der Erbitterung, die dadurch hervorgerufen wurde. Indessen sind wir hier auf sehr schwankendem Boden; eine Beziehung zu den praedia libertatis, die zu vermuthen ist, ist zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Im Anhange III ist die Möglichkeit erörtert, daß die Weisthümer des Dortmunder Rathes für Kastrop, Witten, Chor,

---

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer[4] I 223 ff.

[2]) Mon. Germ. Ss. 1 S. 70. Sonderausgabe Merkel, Lex Saxonum S. 20.

Elmenhorst, Abdinghof, Huckarde, daß sie freie Reichshöfe seien, und daß ihre Insassen zollfrei in Dortmund seien, auf alte Register zurückgehen. Das würde schon für die Gründungszeit einen der Märkte in Dortmund ergeben, wie sie im capitulare de villis § 53 erwähnt werden: „Ut unusquisque judex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret, et per mercata vacando non eat.“ Wenn zu den Reichshöfen, deren Insassen Zollfreiheit auf dem Markte in Dortmund gewährt wurde, auch Hucrithi gezählt ist, so würde das auf vorludolfingische Einrichtungen zurückweisen.

In demselben Anhange III ist zugleich erörtert, daß in den Dortmunder Zollrollen des 14ten Jahrhunderts außer der Zollfreiheit der Reichsleute noch ausgesprochen ist, daß die Bürger von Aachen zollfrei sein sollen, wenn sie dem Grafen von Dortmund ein Pfund Pfeffer leisten[1]). Damit ist der Marktzoll in Dortmund gemeint. Dieselbe Zollrolle enthält aber auch für den Durchgangsverkehr, „dorvart“, bestimmte Zollsätze und hebt zwei Termine hervor, in denen diese Durchgangszölle erhoben wurden. Einer dieser Termine (Febr. 1 bis März 1) fällt fast genau mit einer als „dwernach“ bezeichneten rechtlichen Zeit von Febr. 3 bis März 2 zusammen, während welcher der Anerkennung einer Schuld durch einen Dortmunder Bürger die Zahlung bis zum Sonnenuntergange des nächsten Tages zu folgen hatte. Frensdorff hebt mit Recht hervor, indem er auf das Zusammenfallen dieser Termine hinweist, daß dabei nicht, wie Löning gemeint hat, eine Erinnerung an vorkarolingische Echtdinge vorliege[2]). Aber einen anderen Zusammenhang für die dorvart können wir vielleicht aus verschiedenen Urkunden herausfinden, wonach wenigstens für den Durchzug alte und zwar karolingische Bestimmungen vorgelegen haben können, welche die durchziehenden Kaufleute im Allgemeinen vor allzu großer Beschwerung mit Transitzöllen

---

[1]) Gedruckt Frensdorff, Dortm. Statuten S. 226—229, vergl. unten S. 137.

[2]) Frensdorff, ebd. S. 229 Anm. 1, S. 36 Anm. zu I 35.

auf der regia strata und den Flüssen schützen sollten[1]), und die dann wohl zugleich für Dortmund die Zollfreiheit der Reichsleute und der Aachener eingeschlossen haben mögen.

Allerdings, auch diese Urkunden sind späten Datums. Wir haben oben S. 44 erwähnt, daß das Zollrecht des Erzbischofs von Köln für die Kaufleute von Lüttich und Huy von 1103, Dez. 4, für ihren Handel und Durchzug, si in Saxoniam transierint aut versus Tremunge, keine neuen Beziehungen schafft; vielmehr erklärt der Erzbischof, daß es sich nur um Zollsätze handelt, die von seinen Vorgängern bereits erlassen seien. Die Erwähnung von Dortmund bezeichnet hier die Richtung, welche der Verkehr nahm. Auf der Hinreise nach Sachsen wurde Zoll nicht erhoben, auf der Rückkehr von dem Wagen, wenn er vorübergehend entladen wurde, 4 Denare[2]). Einlaufende eigene Schiffe zahlten 10 Denare. Deutlicher noch tritt dieser Verkehr aus dem Maaslande nach Sachsen für die Kaufleute aus Dinant hervor, indem der Kölner Erzbischof Adolf I. (von Altena) 1203, Febr. 13 diesen Zollfreiheit für den Verkehr nach Sachsen bei ihrem Durchzuge durch Köln bewilligt mit dem Zusatze: talem habent justiciam a temporibus Karoli regis ipsis hactenus observatam. Bei dem Auszuge aus Köln haben sie von in Köln gekauften Waaren von dem currus 4 Denare, von der carruca 2 Denare zu zahlen, ähnlich wie in Dortmund, wo während der Zeiten des „dorvart" der currus cum vino 4 denarios, die currica duos denarios zahlt. Die Rückkehr der Kaufleute, wenn sie von Goslar oder irgendwoher von jenseits des Rheines kamen, war nur zollfrei, wenn sie ihre Waaren, cuprum oder dergleichen, in Köln verkauften. Beim Entladen und Wiederbeladen zahlten sie für den currus 4 Denare, für die currica 2 Denare, eben den

[1]) Derartige Durchgangszölle wurden nach Ritschl, Markt und Stadt S. 23, als „Gegenleistung für Vortheile, welche dem Handeltreibenden durch Erbauung von Straßen und Brücken gewährt wurden", angesehen; auch wurden ungerechtfertigte Zölle durch Kapitularien Karl's verboten.

[2]) Hans. U.-B. 3, 601.

[3]) Ebd. 1, 61.

Satz, der auch beim Dortmunder Durchzugsverkehr auftritt. Ferner hatte das einlaufende Schiff 10 Denare zu zahlen, von denen jedoch einer zurückgegeben wurde.

Sollen wir annehmen, daß die Berufung der Dinanter auf Karl, wonach bereits zu dessen Zeiten der Verkehr nach Sachsen geregelt und ihnen Durchzugsfreiheit zugestanden sei, begründet ist? Unter der Voraussetzung, daß die Hellwegstraße eine karolingische Einrichtung ist, ist das sachlich nicht unmöglich. Wir haben oben S. 75 die vor 1070 verfaßten Vorschriften für die via regia in Namur erwähnt, wonach der Graf von Dinant das Uebergezimmer brechen lassen soll, welches ein Reiter mit der quergehaltenen Lanze berührt. Es sind dieselben Vorschriften, die für den Hellweg gelten[1]). Die Verletzung der via regia wird dem Grafen von Dinant gebüßt: „Via regia, que vulgo dicitur pirgus, et wariscapii extra aquam vel in aqua omnes ad suam justiciam pertinent, et omnes sunt sui," wie in Dortmund die Verletzung der via regia dem superior judex unter dem Sechzigschillingbann gebüßt wird. Das Wort wariscapii ist sehr vieldeutig, doch wird es in einem ganz gleichen Zusammenhange in dem Testamente des 1260 gestorbenen Herzogs Heinrich III. von Brabant genannt[2]), aus dem sich ergiebt, daß mit den wariscapii die keinem Privaten gehörigen Uferränder der Maas gemeint sind, die ebenso wie der Wasserlauf der Maas selber als der Regalität[3]) und Verfügung des Landesherren gehörig verschenkt werden. Diese wariscapii also werden der Gerechtigkeit des

---

[1]) Siehe S. 76.

[2]) Siehe „warescaparia" bei Dukange, wo die folgende Stelle mitgetheilt ist: Aegidius Aureaevallis monachus in Alexandro episc. Leod. c. 26 Testamentum Henrici III ducis Brabantiae: „dotavi eum de 4 mansis — de cursu aquae Mosae a prima parte superioris insulae usque ad ultimam partem inferioris, que est contra Plumborum montem, et de wariscapio utriusque ripae".

[3]) Heusler, Institutionen I 368, Schröder, Rechtsgeschichte³ S. 206, unter Berufung auf eine Urkunde Ludwig's von 818: „nostra est regalis aqua."

Grafen von Dinant unterstellt. Somit waren mit dem Flußlaufe auch die für den durchgehenden Schifffahrtsverkehr in Betracht kommenden Anker- und Landungsstellen am Ufer dem Grafen von Dinant unterstellt, somit der Durchgangsverkehr an der Maas geregelt. Es ist die alte Heimath des karolingischen Hauses, um die es sich hier handelt. Die Maasstraße führt von Dinant über Lüttich, Huy und Heristall über die Lieblingspfalz Karl's, Aachen, und die Pfalz Düren zum Rhein. Wollen wir der Berufung der Urkunde von 1203 auf Einrichtungen aus den Zeiten Karl's Glauben schenken, so wäre schon in den Zeiten Karl's ein Verkehr von der Maas her über die kaiserlichen Pfalzen zum Rhein und weiter von Köln über Duisburg und den Hellweg über Dortmund zur Weser, dann etwa über Gandersheim zum Harz und vielleicht weiter nach Osten unter bestimmte, geregelte Vorschriften gestellt. Daß Karl von seinen heimathlichen Pfalzen her nach seinen Neuschöpfungen in Westfalen, an der Weser und weiterhin einen solchen Verkehr zu leiten unternommen hätte, wäre nichts Auffallendes. Ein Kapitulare, welches etwa im Großen und Ganzen den Verkehr auf den Wasserstraßen und den Landungsstellen, sowie die Durchzugsfreiheit der Waaren auf der via regia bestimmt hätte, welches zum bequemen Ausweichen die Breite der via regia als durch die Lanze des königlichen scararius[1]) bestimmt festgesetzt hätte, welches für das Entladen und Wiederbeladen der vierrädrigen Wagen und zweirädrigen Karren während des Durchgangsverkehrs eine bestimmte Abgabe festgesetzt hätte, auch für Aachen bestimmte Vorrechte für die Märkte in einzelnen Pfalzen festgesetzt hätte, könnte als sachliche Grundlage für die obigen Urkunden gedient haben. Gewiß ist der Einwand berechtigt, daß derartige Rückschlüsse aus späteren Urkunden zwingende Beweiskraft nicht haben und gewagt sind. Indessen liegt doch eine gewisse Garantie für die Richtigkeit der Schlüsse

---

[1]) Vgl. die feinsinnigen Erörterungen von Nitsch in „Ministerialität und Bürgerthum" über den scararius oder caballarius S. 24 ff., der die Transportzüge Karl's einzuleiten hatte.

darin, daß durch dieselben sonst kaum zu erklärende Beziehungen, wie die von Dinant, Lüttich und Huy zu Sachsen und Dortmund, wie die Zollfreiheit der Aachener in Dortmund, wie die ganz auffallende Verbindung Dortmunds mit Karl in Sage und Dichtung [1]), sich zwanglos neu aufhellen lassen, sowie daß die Rückschlüsse andererseits die aus ganz anderen Erwägungen gewonnene Gesammtauffassung in überraschender Weise bestätigen. Will man nicht überhaupt darauf verzichten, sich von dem beginnenden Handelsverkehr in dem von Karl unterworfenen Sachsen ein Bild zu entwerfen [2]), so wird man immer auf Rückschlüsse wie die obigen angewiesen sein. Sachlich neu ergiebt sich aber auch die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob das Gut der Ludolfinger am Harz nicht auch, wie es Weiland [3]) schon für möglich gehalten hat, theilweise als älteres Reichsgut aufzufassen ist.

Auf den Markt Dortmund war schon im zehnten Jahrhundert bei Verleihung von Marktgerechtigkeiten an neu entstehende Orte wie Niedermarsberg [4]), Gandersheim 990 [5]) und Helmarshausen 1000 [6]), verwiesen worden. Die Orte liegen

---

[1]) Vergl. oben S. 44 und Hansen in Forsch. zur D. Gesch. 26 S. 203 über die Reinoldssage: „Keine einzige historische Quelle aus Karl's des Großen Zeit kennt auch nur Dortmunds Namen, und doch kann es, was die Sagenentwickelung betrifft, die sich an seine Beziehungen zu Karl knüpft, wetteifern mit den bekannten Lieblingsplätzen des Kaisers, mit Aachen, Ingelheim und anderen."

[2]) Zu vergl. Nitsch in Hans. Geschichtsblättern IV S. 14: „Jene Grenzmärkte des Ostens, Regensburg und die von Karl dem Großen scharf bewachten Umsatzplätze der Sachsengrenzen treten nur deshalb so bedeutend hervor, weil eben im Innern dieser großen, kontinentalen Masse so gut wie gar keine Verkehrsmittelpunkte erwähnt werden."

[3]) Weiland in Hans. Geschichtsblättern V, Goslar als Kaiserpfalz, S. 5: „Des Königs war aber der größte Theil des bebauten Landes, im Norden, Westen und Osten; es sind die Stammgüter des ludolfingischen Hauses, wohl auch älteres Reichsgut."

[4]) Dortm. U.-B. I 10.

[5]) Ebd. I 17.

[6]) Ebd. I 20.

an der Ruhr-Diemelstraße und an der von uns angenommenen Straße von Höxter zum Harz. Dabei war in den Privilegien Dortmund mit den altberühmten Märkten Köln und Mainz in Bezug auf Rechts- und Friedenseinrichtungen auf gleiche Stufe gestellt; für den Verkehr nach Osten war also Dortmund damals schon der wichtigste Handelsplatz. Auch hierdurch eröffnet sich wenigstens die Möglichkeit, daß die erste Einrichtung eines Marktes schon in die Gründungszeit der Pfalz Dortmund zurückfällt.

Die Bedeutung Dortmunds als Markt für die umliegenden Reichshöfe würde gleicherweise zusammenstimmen mit der Stellung des Dortmunder Grafen. Der Beamte des Reichshofes Dortmund ist der Reichsschultheiß, der Oberbeamte dagegen der Graf, der später sowohl Lehen in weitem Umkreise hat[2]), als auch in dessen Namen in späterer Zeit von der Stadt die Gerichtsbarkeit wenigstens über die Brakeler und Elmenhorster Reichsbauern ausgeübt wurde, obwohl die Macht des Grafen offenbar stark beeinträchtigt war. Er hat den Sechzigschillingbann für Verletzung der strata regia. Nach dem cap. de partibus Saxoniae c. 31 war der Sechzigschillingbann de majoribus causis nur den sächsischen Grafen verliehen. Der Dortmunder Graf würde hiernach an der Spitze eines von der Gaueintheilung unabhängigen Domänenkomplexes in der Weise gestanden haben, wie es von Schröder, Rechtsgeschichte [3] S. 194, ausgeführt ist. Indessen bleibt hier Manches im Dunkeln, namentlich auch die Stellung zu den Freigerichten, den Gerichten über die Inhaber der „vry dorslachtig eigen".

Die Spuren also, die aus späteren Einrichtungen in frühere hinüberleiten, sind im Einzelnen nicht immer ganz deutlich. Indessen, sie sind unseres Erachtens ihrem ganzen Zusammenhange nach doch durchaus der Art, daß die Gesammtauffassung einer größeren systematischen Organisations- und

---

[2]) Ein Verzeichniß der Lehen des Dortmunder Grafen aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert ist gedruckt Beiträge zur Gesch. Dortm. 5 S. 28—51.

Eroberungsthätigkeit Karl's für das Gebiet südlich der Lippe als so gesichert erscheint, wie es die überaus lückenhafte und trümmerhafte Ueberlieferung gestattet. Es sind im Wesentlichen die dürftigen Reste einzelner Klosterarchive, die Licht über die Besitzverhältnisse verbreiten und zeigen, wie die Organisationen durch Schenkungen an Geistliche und Weltliche, wohl auch durch rechtlose Okkupationen in Trümmer zerfielen; ja, für das neunte Jahrhundert bilden die angezogenen Urkunden fast das einzige urkundliche Material, das über die Besitz- und Agrarverhältnisse der behandelten Gegend Aufschluß geben kann. Die Verbindung, in die das urkundliche Material mit späteren Nachrichten gesetzt ist, hat sich aus dem Material selber ergeben. Der Gang der Untersuchung giebt im Einzelnen Rechenschaft davon, wie das Bild zu Stande gekommen ist, das in seiner Gesammtauffassung wesentlich neue Züge darbietet.

Anhang.

I.

Ueber ein Eingangsverzeichniß von Steuern der königlichen Städte 1241/1242.

Eine erst neuerdings aufgefundene Rolle scheint geeignet, über den Reichsbesitz bei Dortmund weitere Aufschlüsse zu geben. Bei schärferer Prüfung ergeben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Ein „Eingangsverzeichniß von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrich's II.“, wie es der Herausgeber Jakob Schwalm[1]) bezeichnet hat, ist nach sorgfältiger Untersuchung von ihm in das Jahr Ostern 1241—1242 eingesetzt. Die Pergamentrolle bringt außer einer Reihe von Städten auch Einnahmen aus einzelnen staufischen Hausgütern und aus Reichsgütern, unter anderen: „Item de quatuor curtis circa Dritmunden 15 mr Col. Judei ibidem 15 mr. Item cives de Dritmunden 100 mr Colon.“

Die Zahlen der Gefälle sind überall abgerundet. Es kann sich bei dem Verzeichnisse also nur um ungefähre Summen handeln, die in diese Rolle als einzufordernde eingesetzt sind. Indessen bieten die Angaben der Rolle große Schwierigkeiten. Die Summe für den Judenschutz in Dortmund zwar wird den Thatsachen entsprechend eingesetzt sein. 1250, März 27, nimmt der Kölner Erzbischof Konrad die Dortmunder Juden gegen

[1]) Neues Archiv f. ält. Gesch. Bd. 23 S. 517—553. Dazu die Ausführungen von Zeumer in der Sybel'schen Zeitschrift Bd. 81 S. 24—45.

eine Jahreszahlung von 25 Mark Dortmunder Denare in seinen Judenschutz[1]). Das älteste Stadtrecht kennt Juden[2]), 1279, Juni 20, läßt Rudolf I. von den Dortmunder Juden 84 Mark besondere Steuern, precarie, erheben und durch den Dortmunder Schultheißen abliefern[3]). Die Ansetzung des Judenschutzgeldes = 15 Mark Kölnisch wird den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Schwieriger, und zwar so, daß eine ganz einwandfreie Klarstellung unmöglich ist, liegt die Sache mit den cives in Dritmunde und den vier Höfen um Dortmund. Zeumer hat Anstoß an der niedrigen Summe, welche die Dortmunder steuern, genommen, auch bemerkt, daß keine sonstige sächsische Stadt genannt sei[4]). Indessen, Bedenken liegen auch noch auf einem anderen Gebiete vor und veranlassen zu einer weiteren Auseinandersetzung über die fraglichen Punkte. Schwalm[5]) nimmt als die vier Höfe um Dortmund an: Dortmund, Brakel, Elmenhorst, Westhofen, welche durch Wilhelm von Holland 1248, Dez. 23, an den Erzbischof von Köln für 1200 Mark verpfändet seien[6]). Indessen ist in dieser Verpfändung überhaupt kein Hof bezeichnet, ferner sind aber bei den Verpfändungen zu trennen der Reichshof Dortmund und die Stadt Dortmund. Diese Trennung ist zwar von Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XXXIV—XXXV, in der Weise vorgenommen, daß er bei jeder Verpfändung untersucht, ob es sich um Stadt oder Reichshof Dortmund handelt[7]), tritt aber sonst in der Literatur wenig klar her-

---

[1]) Dortmunder Urkundenbuch I 87.

[2]) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 37 ff.

[3]) D. U. I 155. Reg. imp. VI 1107.

[4]) l. c. S. 35, 31.

[5]) l. c. S. 532.

[6]) Lacomblet, U.-B. II 338, Reg. imp. V 4953. „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“.

[7]) Bei der Verpfändung von 1248 durch König Wilhelm denkt Frensdorff bei „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“ zwar auch nur an den Reichshof, indessen handelt es sich wie oft um eine nicht perfekt gewordene Verpfändung. Der Wortlaut ist doch auch ebenso wie späterhin auf ganz Dortmund zu beziehen.

vor[1]). Diese Verpfändungen gilt es also zunächst zu schildern. Dabei ergiebt sich nun, daß der Erzbischof Siegfried von Köln sich von dem Grafen Adolf von Nassau 1292, April 27, für den Fall seiner Wahl zusichern läßt unter Anderem: „Dusburg, Tremonia", curtis Westhoven, Brakel et Elmenhorst[2], nach der Wahl Adolf's zum Könige 1292, Sept. 13, opidum Tremoniense cum curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst als Pfand zugesichert erhält, bis der König ihm 1500 Mark zurückerstattet habe[3]), und endlich 1293, Mai 28, die sehr abgeschwächte Zusicherung de curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst erhält, daß diese ihm zugesprochen werden sollen, wenn er sein Recht an denselben nachweisen könne[4]). Die Stadt oder der Reichshof Dortmund wurde also hier überhaupt nicht mehr genannt, wohl, weil Adolf schon 1292, Sept. 22, dem Herzoge Johann von Brabant seine Einkünfte in Dortmund verpfändet hatte[5]). Wohl aber hatte König Adolf noch 1292, Okt. 25, den Bürgern von Dortmund, Duisburg und Sinzig befohlen, dem Erzbischof Siegfried von Köln zu gehorsamen[6]). Dem Nachfolger Siegfried's, dem Erzbischof Wikbold, übertrug König Albrecht bald nach der Wahl, 1298, Aug. 4, die Stadt Dortmund mit allen Rechten und Einkünften[7]) und erst 1298, Aug. 28[8]), das Villikations- oder Schultheißen-

---

[1]) Die Arbeit von Werminghoff, „Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte", 1883, welche in vollständiger Zusammenstellung das Material über die vielfachen Verpfändungen bringt, leidet in Folge mangelnder Unterscheidung der jedesmaligen Pfandobjekte in Bezug auf Dortmund an großer Unklarheit. So ist vor Allem S. 60/61 recht unklar gerathen.

[2]) Ennen, Die Wahl Adolf's von Nassau S. 57 Nr. 6. Dortm. U.-B. II 410.

[3]) Ebd. S. 69 Nr. 8. Dortm. U.-B. II 411.

[4]) Lacomblet II 937.

[5]) Chronik des Jean von Hellu ed. Willems S. 562.

[6]) Lacomblet, U.-B. II 935.

[7]) Ebd. II 993: civitatem nostram Tremoniensem cum integritate omnium jurium, reddituum proventionum et fructuum ejusdem civitatis.

[8]) Ebd. II 997.

amt in Dortmund und den Judenschutz dort, sowie die drei Höfe Westhofen, Elmenhorst und Brakel, befahl auch 1299, Dez. 2, den Bürgern seiner Stadt Dortmund, dem Erzbischof Wikbold zu gehorsamen[1]). Die Erzbischöfe haben also bis 1298 ganz Dortmund als ihre Stadt beansprucht, auch 1389 ihre Entschädigungsforderung von 112000 Mark Silber an Dortmund[2]) auf diese Verpfändung der Stadt basirt. Erst die Grafen von der Mark traten mit den Ansprüchen auf den Reichshof Dortmund allein und die drei anderen Reichshöfe, und zwar mit dauerndem Erfolge, hervor, indem sich Eberhard von der Mark zuerst 1298, Febr. 4, die curia in Westhoven zur Steuer seiner Kriegsdienste bis zur Zahlung von 400 Mark verschreiben ließ[3]), dann 1300, Jan. 20, die curiae Dortmonde, Westhoven, Elmhorst et Brakel[4]) gegen 1400 Mark in Pfandbesitz überweisen ließ und die vier Höfe gegenüber dem Erzbischof von Köln nach längerem Rechtsstreit behauptete. Der Rechtsstreit schien zwar anfangs zu Gunsten des Erzbischofs sich zu entscheiden[5]), aber da inzwischen der König Albrecht mit den rheinischen Kurfürsten zerfallen war, wurde er 1300, Dez. 1, durch einen vom Könige bestätigten Schiedsspruch[6]) dahin erledigt, daß Graf Eberhard, da er in der Were befunden sei der Stadt von Dortmund und des dazu gehörigen Gutes und der Höfe Brakel, Westhofen und Elmenhorst, die an das Reich gehörten, auch in der Were bleiben solle. Thatsächlich sind die Grafen dauernd die Herren von Brakel, Westhofen und Elmenhorst und bis 1376 die Herren des Reichshofes, nicht der Stadt Dortmund geblieben.

---

[1]) Ebd. II 1041.

[2]) Städtechroniken 20 S. 278.

[3]) Lacomblet II 981.

[4]) Ebd. II 1043.

[5]) Befehl des Königs 1299, Okt. 19, die Stadt Dortmund und die Höfe Brakel, Elmenhorst und Westhoven dem Erzbischof zuzuweisen, Befehl an den Grafen Eberhard, dem Erzbischof keinen Widerstand entgegenzusetzen. Dortm. U.-B. I 267 Anm. 1.

[6]) Lacomblet II 1065.

Kehren wir nun zu der Rolle von 1241 zurück. Daß in den vier Höfen um Dortmund der Reichshof Dortmund mit einbegriffen sei, ist, wenn wir uns scharf an den Ausdruck curtis circa Dritmunden halten, nicht wahrscheinlich, da der Reichshof in Dortmund lag. Indessen, auch in einer Urkunde von 1317, Mai 22, bezeichnet König Ludwig den Reichshof als curtem prope Tremoniam[1]), eine genauere Kenntniß der Oertlichkeit dürfen wir also von dem Verfasser der Rolle ebenfalls nicht erwarten. Größere Bedenken erregen indessen die eingeforderten Summen, obwohl auch hier nach den Ausführungen von Schwalm über Sinzig (S. 530) Abweichungen zwischen den Forderungen der Rolle an exactio oder precaria von sonst bekannten Angaben hervortreten. Indessen sind dieselben doch keineswegs so erheblicher Art, als wie sie für Dortmund hervortreten. Die Gesammteinkünfte der vier Höfe werden in der Rolle auf 15 Mark Kölnisch angegeben. Die Einkünfte des Reichshofes Dortmund allein betrugen 1376 in baar 19 Mark 3 Sol 3 Den., dazu 388 Scheffel Gerste, 391 Scheffel Roggen, 388 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Zwiebeln, 1 Pfund Pfeffer, 8 Pfund Wachs. Der Gesammtertrag wurde auf 92 Mark 2 Sol 4 Den. geschätzt[2]). Die baaren Geldeingänge ruhten auf den 18 1/2 + 6 Königshufen und den Königsländereien und beruhten sicherlich auf uraltem Herkommen. Sie allein sind wesentlich höher als die 15 Mark, die aus den vier Höfen der Rolle von 1241 einkommen. Allerdings, die Einkünfte auch aus den übrigen vier Höfen, wenn Dortmund nicht einbegriffen sein sollte, = 15 Mark, sind auch noch auffallend niedrig, aber wohl so zu erklären, daß hier nur die direkten Geldabgaben zur Ablieferung gelangten; für Dortmund ist aber doch kaum anzunehmen, daß die Einnahmen des Reichshofes 1241 so gering eingeschätzt gewesen seien, daß sie nur einen Bruchtheil von 15 Mark ausgemacht hätten. Eine zweite Schwierigkeit bilden die 100 Mark, die die cives

---

[1]) Lacomblet, U.-B. III 157.

[2]) Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, 1892, S. 92 ff. Dortm. U.-B. II 59.

de Dritmunden geben. Die Summe kommt den Einnahmen aus dem Reichshofe ziemlich gleich. In welcher Form wurde aber die Summe, wenn sie eine precaria war, erhoben? Zeumer hält dieselbe für eine „Bede“, obwohl er hervorhebt, daß aus keiner anderen sächsischen Stadt dieselbe vermerkt, auch in Aachen, Speier und Straßburg nur die Judengemeinden, nicht die Bürgergemeinden als steuerpflichtig aufgeführt sind. Es fragt sich also: Ist von den cives de Dritmunden eine Steuer als Reichssteuer eingefordert? Das älteste Stadtrecht kennt eine collecta, den „Schoß“[1]). Dieselbe wurde unter eidlicher Verpflichtung zur richtigen Vermögensabgabe eingezogen, war eine Grundsteuer; von der Mark wurde je nach Bedürfniß ein Pfennig, ein Heller oder ein Vierling erhoben[2]).

Indessen, dieser Schoß ist niemals späterhin, soweit wir sehen, vom Reiche eingefordert. Rudolf forderte 1279 eine precarie wohl von der Dortmunder Judengemeinde, nicht von den Stadtbürgern. Ist gleichwohl anzunehmen, daß diese exactio oder der Schoß ursprünglich als königliche Bede eingefordert und etwa zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtes, also im Interregnum, vom Rathe als städtische Bede behandelt wurde? Die Möglichkeit ist nicht abzuweisen. Immerhin bleibt das Bedenken, daß der „Schoß“ nur nach jedesmaligem Bedürfnisse erhoben wurde, keineswegs eine regelmäßig eingehende Summe war. Auch würde sich, wie Zeumer richtig bemerkt, unter der Voraussetzung, daß die cives de Dritmunden 1242 ihre Bede = 100 Mark an das Reich hätten abliefern müssen, wohl eine andere Summe ergeben. 1361 läßt sich der gesammte Grundbesitz von 113 Dortmunder Bürgern auf 102 250 Mark berechnen[3]), wobei nur die Bürger mit über 250 Mark Grundbesitz in Ansatz gebracht sind. Der Pfennigschoß der Gesammtbürgerschaft würde demnach damals wohl etwa gegen 1000 Mark betragen haben. Dergestalt ergiebt sich

---

[1]) Frensdorff, Statuten I 32. III 90—93. IV 129. V 28.
[2]) Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 38.
[3]) Ebd. S. 79.

also die Schwierigkeit, daß die Einnahmesumme von 15 Mark für vier Reichshöfe keinenfalls auf den Reichshof Dortmund mit paßt, daß die den cives von Dortmund abzufordernde Summe wiederum nicht auf die städtischen Steuerverhältnisse, wohl aber im Großen und Ganzen auf die Reichsleute paßt, daß ferner nicht abzusehen ist, wie eine ursprünglich und noch 1241 vom Reiche erhobene Reichssteuer bereits bei Abfassung des Stadtrechtes, etwa 1 1/2 Jahrzehnte später, als rein städtischer Schoß unbestritten gelten konnte, auch späterhin nicht wieder eingefordert zu sein scheint, daß endlich der Reichshof Dortmund nicht gerade zutreffend als curia circa Dritmunden bezeichnet wäre. Das Alles läßt nun die Vermuthung aufkommen, daß die vier Höfe um Dortmund Westhofen, Brakel, Elmenhorst und ein zunächst noch unbekannter seien, daß die Rolle die Reichsleute in Dortmund als cives in Dritmunden, die sie ja wirklich waren, bezeichnet. Als Organ der königlichen Gewalt, das die Judensteuer abzuführen hat, erscheint 1279 der Reichsschultheiß. Es ist also wahrscheinlich, daß auch ebenderselbe die 100 Mark de civibus de Dritmunden abführte, daß ferner die 100 Mark nicht von der Gesammtbürgerschaft, sondern von den dem Reiche pflichtigen „Reichsleuten“ und Inhabern des Königsgutes in Geld- und Naturalabgaben erhoben wurden. Dieser Annahme steht zwar das Bedenken gegenüber, daß ein solcher Sachverhalt doch wohl eine andere Ausdrucksweise gefunden hätte, indessen sind in dem Verzeichnisse zweifellos bei einzelnen Städten Einkünfte aufgeführt, die, entgegen der Bezeichnung der Ueberschrift, nicht als precarie civitatum betrachtet werden können, sondern ihre Quellen in sonstigem Reichsgut gehabt haben müssen[1]); es sind in der Rolle die sächsischen Reichsstädte, wie Mühlhausen, überhaupt nicht genannt, also eine Reichssteuer scheint von

---

[1]) So (29) „de Cronenberc 150 mrc“, (31) „de Sclistat 150 mrck“, wozu Schwalm S. 534 f. bemerkt: „Die stattliche Summe ist auffällig; aber auch Schlettstadt, das vor der Ummauerung sehr klein war, leistet denselben Betrag. Hier müssen überall sehr reiche Complexe von Reichsgut um diese Centralstellen gelagert gewesen sein.“

diesen Dortmund ganz gleichartigen Städten nicht eingezogen zu sein, wie sie auch von Aachen nicht eingezogen ist. Also mag es sich bei den „cives de Dritmunden“ auch gar nicht um eine Reichssteuer, sondern um sonstige Reichseinkünfte handeln. Ein ganz ähnlicher Fall scheint auch bei den „cives de Bernen“ 92 des Verzeichnisses, vorzuliegen, so nämlich, daß auch hier nach sicherer Ueberlieferung besondere Reichseinnahmen und Gerechtigkeiten vorhanden waren, die von Berner Bürgern während der Zeit des Interregnums eingezogen wurden [1]). Hätte also neben diesen Reichseinkünften 1241 für Bern noch eine Reichssteuer existirt, so müßte doch neben dem Posten „cives de Bernen 40 mr“ das ebenso in der Rolle zur Geltung kommen, wie eine Reichssteuer in Dortmund nach Annahme Schwalm's und Zeumer's neben den Einnahmen aus dem Reichshofe Dortmund zum Ausdrucke gebracht wäre. Völlig klar lassen sich die Verhältnisse nicht stellen, da dem Schreiber der Rolle es nur auf Fixirung der Eingänge, nicht auf genaue Formulirung der Artung derselben angekommen ist. Indessen kann es sich bei den quatuor curtes circa Dritmunden noch um einen vierten, ungenannten Reichshof in der näheren oder weiteren Umgegend mit handeln. Bei Altena wird 1319 ein sonst ungenannter Reichshof Wiblingenwerde genannt, der damals in dem Besitze der Grafen von der Mark war [2]). Auch sonst ist Reichsbesitz in der Umgegend wahrscheinlich. Die Angaben der Rolle bieten also keine Möglichkeit, auf die damalige Verwaltung des Reichsgutes für Dortmund entscheidende Rückschlüsse zu machen.

II.

Königszins in Westfalen.

1177 bestätigte Philipp I. dem Patroklistifte in Soest, daß ein freier Mann Hezelinus agros suos sitos in Merinchusen

[1]) Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, 1853, Nr. 608. Reg. imp. VI 87.

[2]) Siehe S. 78/79.

dem Patroklistifte verkauft habe; darauf habe Henricus Munzun eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid juris in prenominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras übertragen, worauf Philipp wieder prenotatum particulare jus der Kirche übertrug [1]). Eine zweite Urkunde gleichen Datums eines gleichnamigen Ausstellers [2]) vor fast denselben Zeugen beschäftigt sich mit einer gleichen Uebertragung. Der freie Mann Hezelinus hatte seine Aecker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft. Der Erzbischof läßt diese Güter, quia nostri juris erant, frei ab hoc annuali censo et ab hujusmodi vectigalibus unter Zustimmung des Brunestus exactore sive confiscatore predictorum vectigalium, des erzbischöflichen Ministerialen, welcher die Gefälle einzog, und übergiebt dieselben somit der Kirche in Soest frei von allen Lasten. Diese Urkunde nebst verwandten hat zu vielfachen Aufstellungen über Königszins [3]) geführt. Lindner identifizirt den Inhalt beider Urkunden und die Orte Vrilenchusen und Merinchusen ohne allen Grund [4]). Im ersten Falle nahm

---

[1]) Die Urkunde bei Erhard, Cod. Regesta Hist. Westf. Cod. Dipl. II Nr. 386 nach dem Original, außerdem Seibertz, U.-B. I 74, Kindlinger-Volmestein 2 Nr. 6.

[2]) Seibertz, U.-B. 3, 1070.

[3]) Waitz, Verfassungsgeschichte 8 S. 386 ff., Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes II S. 61 ff. Lindner, Die Veme S. 374. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen 2 S. 85, spricht unter Berufung auf Lindner von „zinspflichtigen Hufen in Westfalen, auf die Karl der Große Freie angesetzt hätte". In dieser Form findet sich das bei Lindner nicht.

[4]) Lindner, Die Veme S. 112 Anm. 4 u. S. 374, 112, sagt: „Erh. Codex Dipl. Nr. 429, 368. Seibertz, U.-B. I 74, III Nr. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist." Zu dieser „Verbesserung" Lindner's bieten die Handschriften keinerlei Veranlassung. Seibertz I 74 liegt im Original und in Abschrift des 14ten Jahrhunderts im Staatsarchiv Münster Mscr. VII 6102 fol. 2¹, Seibertz III 1070 in demselben Mscr. fol. 13 in Abschrift vor. An letzter Stelle steht deutlich im Text sowohl wie in der Ueberschrift der Abschrift „Vrilenchusen". Nach einem

der Freigraf das, was ad fiscum regium pertinebat, von den Aeckern in Merinchusen bis dahin ein, verzichtete auf dieses Recht zu Händen des Erzbischofs, worauf dieser dieses Recht der Kirche weiter übertrug. Im zweiten Falle hatte der Freie Hezelinus seine Aecker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft; der Erzbischof erließ aber, weil diese Güter nostri juris erant, diese Abgaben der Kirche, forderte also von derselben die ihm früher zukommenden ad fiscum regium gehörigen Abgaben nicht mehr ein. Von Mitwirkung des Freigrafen ist im zweiten Falle nicht die Rede; der Erzbischof betrachtet vielmehr das, was ad fiscum regium pertinebat, als sui juris, sich als Einnehmer einer ehemalig fiskalischen Abgabe. Die beiden Orte Vrilenchusen und Merinchusen liegen wahrscheinlich ca. 20 km von einander getrennt. Was zahlte der oder die Freien Hezelinus vor dem Verkaufe ad fiscum regium, wie war der Erzbischof in Vrilenchusen in den Besitz der ad fiscum regium gehörigen Einkünfte gekommen? „Wie es in den älteren Zeiten mit diesem Königszinse stand, wer ihn entrichtete, ist nicht recht klar," antwortet Lindner S. 375 in Bezug auf diese und zahlreiche andere Urkunden. Ohne die gesammten Stellen, die offenbar recht verschiedenartige Verhältnisse wiedergeben [1]), zu prüfen, wollen wir versuchen, eine Aufklärung für die vorliegenden Stellen im Folgenden zu geben.

Merinchusen, Meiningsen, liegt südlich vom Hellwege in unmittelbarer Nähe von Ampen, aus dem 2 Königshufen 833 verschenkt wurden. Wir sind also in dem Gebiete ehemaligen

---

Einkünfteverzeichniß des Patroklistiftes aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts (Mscr. VII 6110a) besaß dieses Güter in Vrilinchusen apud Ruden. Es handelt sich also offenbar um einen jetzt ausgegangenen Ort bei Rüthen. Ob er mit dem bei Seibertz, U.-B. II S. 293, erwähnten als bei Altenmellrich gelegenen Orte gleichen Namens identisch ist, hat sich nicht feststellen lassen. Mittheilung des Staatsarchivs Münster.

[1]) Für den Bardengau sind die Stellen bei v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau S. 589 ff., zusammengestellt.

Königsgutes. Zur Aufhellung ziehen wir zunächst die klarer erkennbaren Dortmunder Verhältnisse heran. In Dortmund gab es, wie des Näheren von mir in dem Buche „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen“ S. 91 erörtert ist, 19 größere und 6 kleinere Königshufen, deren jede größere Hufe jährlich 2 Hofscheffel Roggen, 4 Malter Hafer, 25 1/2 Denare 4 Schillinge noch 1377 in das „Reich“ zu leisten hatte. Eine solche Königshufe war 1218 von Friedrich II. dem Katharinenkloster geschenkt worden[1]), ohne daß die curia regia dadurch ihrer debita pensio beraubt wäre[2]). Die Hufen waren frei verkäuflich[3]); die Inhaber bezeichnen sich als „vrye rykeslude“. Außerdem existirte „Koningeshofesland“, welches 171 1/2 Malter Korn dem „Reiche“ leistete, und zwar jeder Morgen 2 Malter. Mit dem Verkaufe des ganzen Königshofes, 1377, gingen sämmtliche Gefälle und Renten an die Stadt über. Auch für den Reichshof Dorsten existirt ein Verzeichniß des 13ten Jahrhunderts von solchem „Hovesland“, welches 14 Scheffel Roggen brachte[4]). Diese Trennung von königlichen Einkünften aus geschlossenen Hufen und aus einzelnen Aeckern liegt nun unseres Erachtens bereits in einer viel älteren Urkunde[5]) vor, die von Waitz[6]) als „ganz undeutlich“ bezeichnet ist. Nach derselben verschenkt Otto I. 948 seinem Vasallen Hoold eine Hufe im Gau Nithersi, das tributum et hurie in villa, que vocatur Latterfeld, Anaimuthiun, Hiigisinchusun et in Upspringun, mit Ausnahme einer Hufe, die der Graf Wigharbus in villa Latterfeld hat. Lokalisiren läßt sich Uppspringun = Giershagen[7]). Indessen,

---

[1]) Dortm. U.-B. 1, 59.

[2]) Diese pensio regia für Dortmund ist von Lindner, Veme S. 373 Anm. 5, ganz falsch gedeutet.

[3]) Wie der Verkauf von 1368, April 11, Dortm. U.-B. 817 F, beweist.

[4]) Gedruckt bei Strotkötter, Ztschr. für Recklingh. 8 S. 135.

[5]) Seibertz, U.-B. 1 Nr. 7. Wilmans-Philippi, Kaiserurk. 2, 76.

[6]) Verf.-Gesch. 8, 387 Anm. 4.

[7]) Böttger, Diöcesen und Gaugrenzen 3 S. 122. „Latterveld“ ist „vor der stad to dem Berge“ oder Obermarsberg und Giershagen, „Enemüden“ in dessen Nähe zu suchen und „Upspringen“ das jetzige Giershagen.

es handelt sich um anscheinend recht umfangreiches Königsgut in 4 villae, in deren einer einem Grafen Wichhard eine Hufe verbleibt. Hier findet sich der Unterschied wie in Dortmund, „tributum“, das wir als Hufenabgabe, Hufenzins, die „hurie“, die wir als Abgaben aus den einzelnen Aeckern, dem „hurlant“, das ebenfalls zur königlichen villa gehörte, auffassen.

Die freie Verkäuflichkeit solches „hurlandes“ wird nun des Weiteren klargestellt durch eine Urkunde des Jahres 1230 [1]), wo es zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, daß wir es mit ehemaligem Königsgute zu thun haben, als erbzinspflichtiges, frei verkäufliches und vererbbares einzelnes Ackerland. Erzbischof Heinrich von Köln stellt 1230 den Inhabern der zu seinem erzbischöflichen Schultenhofe in Körne bei Dortmund [2]) gehörigen Aecker das Weisthum aus, daß, wem die Aecker locati fuerint, eosdem agros imperpetuum jure hereditario possidebunt et heredibus suis stante supradicta pensione relinquent; doch hat der Erbfolger die jährliche pensio noch einmal zur Rekognition als vorhure zu erlegen; ferner kann der Inhaber die Aecker verkaufen, wenn die Jahrrente noch einmal als vorherewede dem Schultenhofe eingeliefert wird. Solches hurlant also, frei vererbbar und frei verkäuflich, aber mit einem festen Zinse ad fiscum regium, erblicken wir ebensowohl in der Urkunde Otto's I. von 948, wie in den Verkäufen des Hezelinus in Merinchusen, des Hezelinus in Vrilenchusen 1177, wie in dem Königshofesland in Dortmund, dem „Keyserland“ in Soest, auch Dorstfeld. Nur tritt die Verpflichtung zur vorhure oder vorherewede in Dortmund bei Wechsel durch Erbgang oder Verkauf nirgends hervor. Nach der Urkunde von 1177 bezog der Freigraf diese ad fiscum regium gehörigen Einkünfte und betrachtete dieselben als seiner persönlichen Verfügung unterstehend, — eine Auffassung, die für damalige Zeit keinerlei Anstoß erregen kann. Er suchte auch die Einkünfte in

---

[1]) Dortm. U.-B. 1, 67.
[2]) Ebd. 2, 432.

Meiningsen noch 1238 für sich zu reklamiren[1]), ließ sich aber belehren, daß die Güter in Folge des Verkaufes und des Verzichtes 1177 exempta a comicia mea seien. In Ampen sub tilia[2]) war ein seit 1305 oft genannter Freistuhl. Der Freigraf war wohl schon 1177 noch der einzige Vertreter der öffentlichen Gewalt, er zog also wohl als solcher die ad fiscum regium gehörigen Gefälle ein, da die Renten des sonstigen alten Königsgutes in Ampen damals schon gänzlich zersplittert zu sein scheinen, als öffentlicher Beamter beanspruchte er also die Einkünfte aus königlichem Erbzinsgute. Anders in Vrilenchusen, wo die Einkünfte, die ehemals ad fiscum regium pertinebant, bereits in den Besitz des Erzbischofs übergegangen waren, die derselbe dann in Wegfall kommen ließ. Wie die Grafen von der Mark 1300—1377, dann die Stadt Dortmund von 1377 an die Renten, die aus dem Königshofesland „in dat ryke“ gingen, als Pfandinhaber einzogen, so muß auch der Erzbischof auf nicht mehr erkennbare Weise in Vrilenchusen in den Besitz der Einkünfte aus ehemaligem erbzinspflichtigem, königlichem Besitze gekommen sein. Aus der Betrachtung über Freistuhlgüter haben also obige Urkunden, sowie — wenn wir nicht irren — eine ganze Anzahl anderer Urkunden auszuscheiden.

Was nun die Qualität der betreffenden Aecker als königliches, erbzinspflichtiges Ackerland neben den zu geschlossenen Hufen vereinigten Besitzungen betrifft, so sind wir in der Lage, das Entstehen solcher Ackerstreifen im Einzelnen zur karolingischen Zeit verfolgen zu können, und des Weiteren die Existenz desselben als „hurlant“ verfolgen zu können. Die Gründung der Abtei Werden zeigt Entstehung solcher Aecker auf Neubruchsland in Streifen neben einander in großer Anzahl (Lacomblet, U.-B. I, 6, 12, 13, 17, 19), wie auch das capitulare de villis dieselben § 36 vorschreibt. Hurland finden wir in den Heberegistern und Urkunden vielfach, wobei ein Ausdruck wie de

[1]) Lindner, Veme S. 374.
[2]) Ebd. S. 113.

accomodatis agris, quos dicimus hurlant in Selm auf Rottland schließen läßt. Die Zusammenstellungen bei Kötschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte von Werden S. 60/61, lassen die rechtlichen Formen der Verpachtung nicht erkennen, wohl aber eine Urkunde von 1204/1218 im Westfäl. U.-B. III 28, wonach die Inhaber von Hurland, im Gemenge bei Kappenberg liegend, dasselbe gegen einen Jahreszins von 6 Denaren haben sollen, jedoch dem Grundherrn, dem Pastor zu Herbern, im Falle die Pfarre durch Tod wechselt, einmal zur vorhure die 6 Denare zahlen sollen. Die Rekognition also war hier mit dem Wechsel des Grundherren, nicht mit dem des Inhabers verknüpft. Ob Verkauf durch den Inhaber gestattet war, ist hier nicht zu erkennen. Aus diesen Verhältnissen heraus scheinen sich die Rechtsverhältnisse der späteren „Gewinngüter" entwickelt zu haben mit Erbberechtigung der Inhaber, aber Rekognitionsgebühr bei Wechsel der dienenden oder herrschenden Hand.

III.

Die Weisthümer des Rathes von Dortmund über die „Reichshöfe".

Der Rath der freien Reichsstadt Dortmund hat über verschiedene „Reichshöfe" mehrere, im Wesentlichen gleichlautende Erklärungen abgegeben, die, wenn wir dem Inhalte derselben Glauben schenken wollten, wichtige Aufschlüsse über die alte Organisation der Reichshöfe zu geben geeignet wären. Eine Prüfung der Weisthümer ist also geboten.

1495, März 28, erklärten Bürgermeister und Rath auf Ansuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Castrop, „dat wy finden in unsen alden boeken und registern, daer die rycheshove inne benompt und geschreven staen, dat de ergemelte hoff to Castroppe eyn fry rykeshof und de lůde darin geboren und gehorig frye rykeslude hie binnen onser stat gelyk onsen borgeren tolvry synt darvor alle jaer twye tot onser stat behuefd to dienen schuldig synt, ouch binnen onser stat

borger werden und der vryheit aldar glyk andern vryen luden heben und gebruken moegen“ [1]).

1506, Okt. 5, gab der Rath auf Ersuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Witten, an, „dat sie vinden in ihren alden registern und boecken, de dar op dem raidthuse liggen, dar der riickes hoeve inne beschreven staedt, dat de hoeff to Witten sye een frye ryckes hoeff und de luide dorin geboren und gehoirick syn frye ryckesluide und in der stadt Dortmund tollfry, gelick deren borgeren, darvor syen se schuldigh tho deinen mit voert des jaers twye tho der stades tymmere, eyns by grafse und eyns by stroe, und mogen allda faert hebben und gebruicken aller freyheit, de ander luide hebben off gebruicken“ [2]). Ebenso erklärten die Dortmunder Bürgermeister des Jahres 1553, „daß der Hof zu Witten bei ihrem Archiv als ein freyer Reichshof sich registrirt befinde, und daß die Hofsleute freie Reichsleute seien“ [3]).

1533, Jan. 22, wurde „den horigen in den hoff to Kurne in dem veste von Recklinghusen“ [4]) ebenfalls bescheinigt, daß nach den alten „Büchern und Registern“ der hoff to Kuren ein freier Reichshof sei, die Leute geboren und gehörig in den Reichshof freie Reichsleute seien, „so dat men dee lude mit erffdelinge oder anders nicht besweren oder belestigen sall

---

[1]) Gedruckt bei Sethe, Urkundliche Entwickelung der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf 1810. Anhang S. 227 ff.

[2]) v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 690 f.

[3]) Ebd. S. 670.

[4]) Gedruckt Ztschr. für Orts. Recklinghausen 8 S. 117 aus dem Arenbergischen Archive. Es ist Chor bei Recklinghausen. Dieses Kurne darf nicht mit dem Kurne bei Dortmund verwechselt werden, wie es Strotkötter gethan, der eine Urkunde von 1230 (Dortm. U.-B. 1, 67) auf Chor bezieht. Diese Urkunde ist oben S. 131 behandelt. Das in derselben genannte Kurne ist „Körne“ bei Dortmund, in dem ein erzbischöflicher Hof mit einem Villikus 1316 (Dortm. U.-B. II 432) genannt wird. Der Hof, Leppinchof, in Kurne war 1241 dem Domkapitel verpfändet; daß derselbe in Körne bei Dortmund lag, ergiebt das Dortm. U.-B. I Nr. 546 S. 374, Nr. 816 und 858 S. 633 und Städtechroniken 20, Ortsverzeichniß.

oder en mach“, und daß die Leute zu Dortmund alle Jahre zu einer Fuhre „eyns by graese und eins by stroe pflichtig“ sowie in Dortmund zollfrei seien.

Eine gleiche Bescheinigung wurde dem Hofesrichter von Elmenhorst, Peter Lindinckholt, 1549, Mai 18[1]), und den „genoten des frien richs hoves to Hacherde“ 1550, Nov. 12[2]), ertheilt. Ferner ertheilte der Rath der Stadt auf Ansuchen des Abtes Hermann von Werden und Helmstädt demselben 1549, Dez. 2, den Bescheid, „dat wy fynden in unser stad alden bochen und registern, dat der gemelte Abdinckhoff mit allen synen hoeffen und thobehorungen ein fry richshoff und die lude darin geborn und gehorich frye ryckslude syndt, also dat man der selven lude nicht mit erfdeillung noch einigen andern eigendoms rechten besweren oder belestigen sall noch mach“, — folgt Passus über Zollfreiheit — „dar vur sie uns van des rychs wegen jarlichs twey maill eins by grase und eyns by stroe mit foren tho dienen tho unser statt tymmer van alders und noch verhafft syndt“[3]).

Also für die Orte Kastrop, Witten, Chor bei Recklinghausen, Elmenhorst, Huckarde und Abdinghof bezeugte der Rath von Dortmund 1495—1550, daß sie freie Reichshöfe seien. Nicht für alle Höfe in der Umgegend waren dergleichen Bescheinigungen zu erwirken. Als die in dem dem Katharinenkloster in Dortmund hofhörigen Kirchlinde eingesessenen Hofesleute 1590 „nach uraltem Gebrauche prätendirt“, daß sie freie Hofesleute wären, wurden von den Hofhörigen Reichsleute in Brakel für, von dem Kloster die Dortmunder Bürgermeister gegen diese Behauptung angerufen, und es wurde vereinbart, daß die Frohlinder nach wie vor einer Erbtheilung unterworfen sein sollten, 1590, Nov. 3[4]). Von den 6 „Reichshöfen“ gehören

---

[1]) v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1748.

[2]) Sethe l. c. S. 228 f., wiederholt Fahne, Dortm. U.-B. 2, 2 Nr. 556.

[3]) Original im Staatsarchive Düsseldorf.

[4]) Akten des Schultenhofes in Kirchlinde. Gewinnbriefe über Kirchlinder Höfe bei Sethe l. c. 26 ff.

Chor und Abdinghof zu den „neuntehalb Reichshöfen"; Huckarde und Elmenhorst sind als Reichsgut oben behandelt. Wie steht es mit Kastrop und Witten? Für Witten findet sich außer obigem Zeugniß nur eine Analogie, aus der man allenfalls auf ehemaligen Reichsbesitz schließen kann. Es ist S. 50 erwähnt, daß die Grafen von Limburg mehrfach alte Reichsrechte an sich gezogen oder zu ziehen versucht haben, so das Holzgrafenrecht im „Meinloh" bei Huckarde, die Gerichtsbarkeit in Mengede, Rechte an dem Reichshofe Dortmund, die „freie krumme Grafschaft". Auch über die Wittener Mark übten sie das „Erbholzrichteramt" aus[1]). Indessen, die älteren Verhältnisse liegen im Dunkeln.

Nicht anders steht es mit dem „Reichshofe" Kastrop. Auch hier erhob der Graf Dietrich von Limburg Ansprüche, verzichtete aber gegenüber dem Grafen Dietrich von Cleve auf alle Rechte an „dem have van Castrop"[2]) 1333, Sept. 13. Späterhin nannte sich der Hofesrichter „Richter über den freien Reichshof Castrop", doch ist der Ausdruck erst im 16ten Jahrhundert als feststehend nachweisbar[3]). Wohl die früheste Erwähnung findet sich in einer von Steinen[4]) angezogenen Urkunde von 1491, Juli 4, wonach Herzog Johann (II). von Cleve „eine Confirmation der Berechtigung des fryen Rickshofes Castrop" gegeben haben soll.

Auch der Hofesrichter von Herbede bei Witten, Johann zur großen Westen, nannte sich 1581 „Hobsrichter des freyen Reichshofes zu Herbede"[5]), ohne daß alter Reichsbesitz sicher nachweisbar wäre[6]). In allen den Fällen, wo der Rath von

---

[1]) von Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 691 § 7.

[2]) Lacomblet, U.-B. 3 Nr. 272.

[3]) So bei Kindlinger, Mscr. des Staats-Archives Münster Nr. 117 S. 61. Urkunde von 1583, Okt. 8, wonach „Hofesrichter und Hofesgeschworene des freien Richshofes Castrope" eine Hofhörige in den Essenschen Hof Ueckendorf giebt und dafür eine Hofhörige eintauscht, sowie Urkunden des Dortmunder Archivs.

[4]) Westf. Gesch. 3 S. 711.

[5]) Kindlinger, Mscr. 117 S. 59.

[6]) Heinrich II. schenkte zwar 1019, Dez. 31, dem Kloster Kaufungen

Dortmund obige Bescheinigung ausgestellt hat, findet sich nirgends, daß dieselbe für die Verfassung der betreffenden „Reichshöfe“ irgendwelche Aenderung zur Folge gehabt hätte. Die Insassen blieben nach wie vor hofhörig, wie zahlreiche [1]) vor den Hofesrichtern vorgenommene Auswechselungen Hofhöriger bezeugen, die im Weisthum als wesentliches Kennzeichen der Unfreiheit bezeichnete „Erbtheilung“, das Mortuarium, blieb in Kraft [2]), gleichwohl verdienen die Behauptungen des Dortmunder Rathes eine eingehende Prüfung.

Dieselben enthalten folgende Punkte: 1. in alten Büchern, 2. in den alten Registern, die auf dem Rathhause liegen, seien 1. obige Höfe als „Reichshöfe“ bezeichnet, 2. die darin gehörigen Leute seien als „freie Reichsleute“ bezeichnet, so daß sie in Folge dessen nicht mit Erbtheilung beschwert werden könnten; ferner 3. die Reichsleute seien in Dortmund zollfrei, endlich 4. sie seien zu zwei Fuhren bei Gras und Stroh pflichtig. Für den 1470 mit Stadtrecht bewidmeten Ort [3]) Freiheit Kastrop wird außerdem hinzugesetzt, daß die Bürger desselben in Dortmund Bürger werden könnten, was wohl aus dem Charakter des Ortes als Stadt gefolgert wird.

Existirten derartige „Bücher und Register“ damals in Dortmund? In dem 1389/1400 niedergeschriebenen Brief und Formelbuche des Dortmunder Stadtschreibers Dietrich Hoike von der Nienburg befindet sich ein Formular aus dem Ende

---

in Hessen „quoddam juris nostri praedium Herbete“ in comitatu Hermanni et in pago Westfalon (Reg. bei Erhard. Cod. Dipl. 1 Nr. 906, letzter Abdruck bei H. v. Roques, Urkundenbuch des Klosters Kaufungen 1900 I Nr. 13), doch bezeichnet er dabei das praedium als Schenkung „quod nobis Eccehart dedit“.

[1]) Bei Kindlinger, Mscr. 117.

[2]) Hofrecht für die Höfe Ohr und Chor von 1614 bei Rive, Bauergüterwesen S. 437 ff.: „und sollen — Kinder und Erben neben der Erbtheilung, so nach Normb und Geprauch des Hoffs geschehen soll“ 2c.

[3]) v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 711: „Dieser Ort sol die Principal Hovesaat des Reichshoves Castrop gewesen sein.“

des 14ten Jahrhunderts[1]), wonach der Dortmunder Reichsschultheiß sich den Eid leisten läßt, daß A, B, C und ihre Kinder „vrye rykes lude in den konincges hoff to Dortmunde horich weren, und anders nyniger hande recht en hedden ofte nymande in egendome ofte yenigen rechte vorbunden weren, und dat sey solden unde mochten bruken al des rechtes, des andere rykes lude bruken solden unde mochten“. Diese Formel scheint namentlich bei der Ausfertigung für Witten mit benutzt zu sein, um die Insassen der ryckshove als „vrye ryckslude“ zu bezeichnen, da sie der Form nach ähnlich lautet; aus derselben wird die Eigenschaft der rykeslude als freier Reichsleute in den Erklärungen des Rathes entnommen sein. Die Zollfreiheit der Reichsleute ist in einem zweiten Stadtbuche, dem rothen Buche[2]), ausgesprochen S. 16[3]): „Rikeslude, dey borgere van Dortmunde, dey borgere van Aken unde alle dey ghene, dey op den stapel haren, dey engheven hier geynen toill“ in Handschrift des 15ten Jahrhunderts. Diese Notiz würde also das zweite „alde boek“, das auf dem Rathhause verwahrt wurde, sein, welches der Rath seinem Weisthum zu Grunde legte. Sachlich geht dieselbe auf eine lateinische Zollrolle des 14ten Jahrhunderts zurück, wonach „omnes homines pertinentes imperio non dant theolonium Tremonie. Item omnes pertinentes super truncum dictum stapel non tenentur ad thelonium. Burgenses vero civitatis Aquenses dant domino comiti Tremoniensi unum talentum piperis, per quod ipsi sunt a theolonio absoluti“[4]). Sie bezieht sich auf die auswärts wohnenden Reichsleute und Stapelleute, da die Reichsleute in Dortmund schon als Dortmunder Bürger zollfrei waren.

---

[1]) Ueber das Briefbuch siehe Dortm. U.-B. 2 S. 514 ff., das Formular 2 Nr. 771.

[2]) Dortm. U.-B. Bd. I 2. Hälfte VI ff.

[3]) Frensdorff, Dortm. Statuten und Urtheile S. 226. Verzeichnet Dortm. U.-B. I 671.

[4]) Frensdorff l. c. S. 227, oben S. 113 ff.

Die beiden Behauptungen des Rathes ad 2 und 3 werden also aus zwei alten Büchern bestätigt. Die Nichtbeschwerung mit Erbtheilung wird lediglich aus dem Charakter der Reichsleute als „freie Reichsleute" gefolgert. Keine urkundliche Bestätigung haben wir für die „Register", für ein Verzeichniß der Reichshöfe, sowie für die Verpflichtung der Reichshöfe, zwei Fuhren jährlich, eins by graefs und eyns by stro, auszuführen. Letztere Verpflichtung wurde für Elmenhorst von dem Herzog von Cleve ausdrücklich anerkannt, als 1567, Sept. 20[1]), zwischen Dortmund und Cleve ein Rezeß abgeschlossen wurde, in dem die Grenzen so festgelegt wurden, daß ein Theil der Elmenhorster Bauern der Grafschaft Dortmund zugetheilt wurde. Die „fry Elmenhorster" sollen zu keinen Diensten „dan eyns by grafs und eins by stroe" gedrungen werden. Die Dienste wurden also als auf alter Observanz beruhend anerkannt, ebenso wie für die nach Brakel ehemalig gehörigen, aber in Wambel ansässigen die Fuhren by graefs und stro für Dortmund anerkannt wurden. Aus den weitläufigen Streitigkeiten, die sich späterhin über diese Verpflichtungen erhoben[2]), ergiebt sich, daß damit gemeint ist eine Tagesfuhre zum Straßenbau zur Zeit, wo weder für Heueinfahren (by grass) noch für Getreideeinfahren (by stro) die Gespanne im landwirthschaftlichen Betriebe benöthigt sind. Die auch sonst[3]) oft wiederkehrende Formel also muß, wenn wir der Erklärung des Dortmunder Rathes Glauben schenken wollen, in dem „Register" gestanden haben, „daer de ryckes hove inne benompt und geschreven staen". Ein solches Register würde

---

[1]) Gedruckt Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5 S. 90—98.

[2]) Akten des Dortm. Archivs, Mscr. 80—92, Akten 25.

[3]) Vergl. die Zusammenstellungen bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 2 S. 140. Auch das Hofrecht des kölnischen Hofes Schwelm enthält das Recht des Herzogs von Cleve als Erbvogtes, daß „er soll haben 2 Foderungen, eyne by Stroe und eyne by Grase mit zweyen Riddern und mit zweyen Knechten" ꝛc. (v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 1350 ff.).

also unter anderen die Namen Castrop, Witten, Kurne (= Chor), Elmenhorst, Abdinghof, Huckarde, sowie die Verpflichtung der Reichshöfe zu zwei jährlichen Fuhren bi gras und bi stro enthalten haben. Unglaubwürdig ist die Existenz eines solchen Registers nicht, das etwa in den Händen der Zollbeamten gewesen wäre, welche die Zollfreiheit zu überwachen gehabt hätten. Die erste Aufzeichnung des Registers müßte dann aber in die Zeit der gemeinsamen Organisation zurückreichen und über die Zeit hinausreichen, wo die Reichshöfe dem Reiche verloren gingen. Hervorzuheben ist vor Allem die Bezeichnung von Huckarde als „Reichshof". In keiner lokalen Ueberlieferung oder Urkunde findet sich sonst eine Erinnerung daran, daß die curtis Hukrithi durch Ludwig den Deutschen verschenkt und also Reichsbesitz gewesen war. In Dortmund selbst war man über die Entstehung sogar des Reichshofes Dortmund durchaus im Unklaren. Wenn sich trotzdem Huckarde angeblich als alter Reichsbesitz verzeichnet findet, so ist das thatsächliche Vorhandensein eines „Registers" der Reichshöfe, welches auch Huckarde enthielt, recht wahrscheinlich gemacht. Wir würden also hier wieder eine Spur verfolgen können, die in karolingische Verhältnisse und Einrichtungen zurückreichte. Dieselbe bietet aber auch inhaltlich nichts, was sich nicht mit karolingischen Verhältnissen vereinbaren ließe. Vielmehr sprechen auch die Zollfreiheit der „Stapelleute"[1]), unfreier, nicht in Dortmund wohnender, dem Dortmunder königlichen Beamten pflichtiger Leute, sowie die Zollfreiheit der Aachener, ferner die Verpflichtung der Reichshöfe, Fuhren für den Wegebau zu verrichten[2]),

---

[1]) Ueber die Dortmunder Stapelleute Frensdorff XLI, den „stapel" Schiller-Lübben, Mitteln. Wörterb. 4 S. 364, das „Stapelthor" und „Stapelding" in Duisburg Averdunk l. c. S. 228.

[2]) Zu vergleichen ist die von Waitz, Verfassungsgesch. 4[1] S. 27, herangezogene Stelle über Wegebau Karl's bei Mon. Sangall. I 30, wonach „purgatio, seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum — ea comitis per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus".

durchaus nicht dagegen, hier wirklich karolingische Einrichtungen zu vermuthen. Der Reichshof Dortmund würde also als karolingischer Markt und Zollstätte inmitten der anderen Reichshöfe aufzufassen sein, wenn wir die Erklärung des Dortmunder Rathes als auf alten Aufzeichnungen begründet ansehen wollten. Eine weitere Stütze für die Annahme, daß wirklich in jenen Orten Reichshöfe gewesen, deren zollfreier Markt Dortmund gewesen sei, bietet auch die Einwanderung aus jenen Orten nach Dortmund. Der erste Band des Dortmunder Urkundenbuches bis 1372 weist auf: 19 Leute aus Kastrop, 7 aus Koerne, 20 aus Witten, 3 aus Huckarde (bezw. 5 aus Dorstfeld), 1 aus Elmhorst.

Zu den Vermuthungen über die Entstehung der Reichshöfe bringen also die Weisthümer des Dortmunder Rathes ein weiteres Argument bei.

IV.

Bemerkungen zu den Kartenskizzen.

Skizze 1 enthält in Antiqua alle Namen von Reichsgut in dem behandelten Gebiete; die daneben stehenden Jahreszahlen geben die Zahlen der erstmaligen sicheren Bezeichnung desselben als Reichsgut. Auf Eintragung der Gebirgszüge und Wälder ist verzichtet, die Namen der in den Kämpfen der Sachsen mit Karl und den Kriegen Otto's I. vorkommenden Orte sind mit den Jahreszahlen eingetragen.

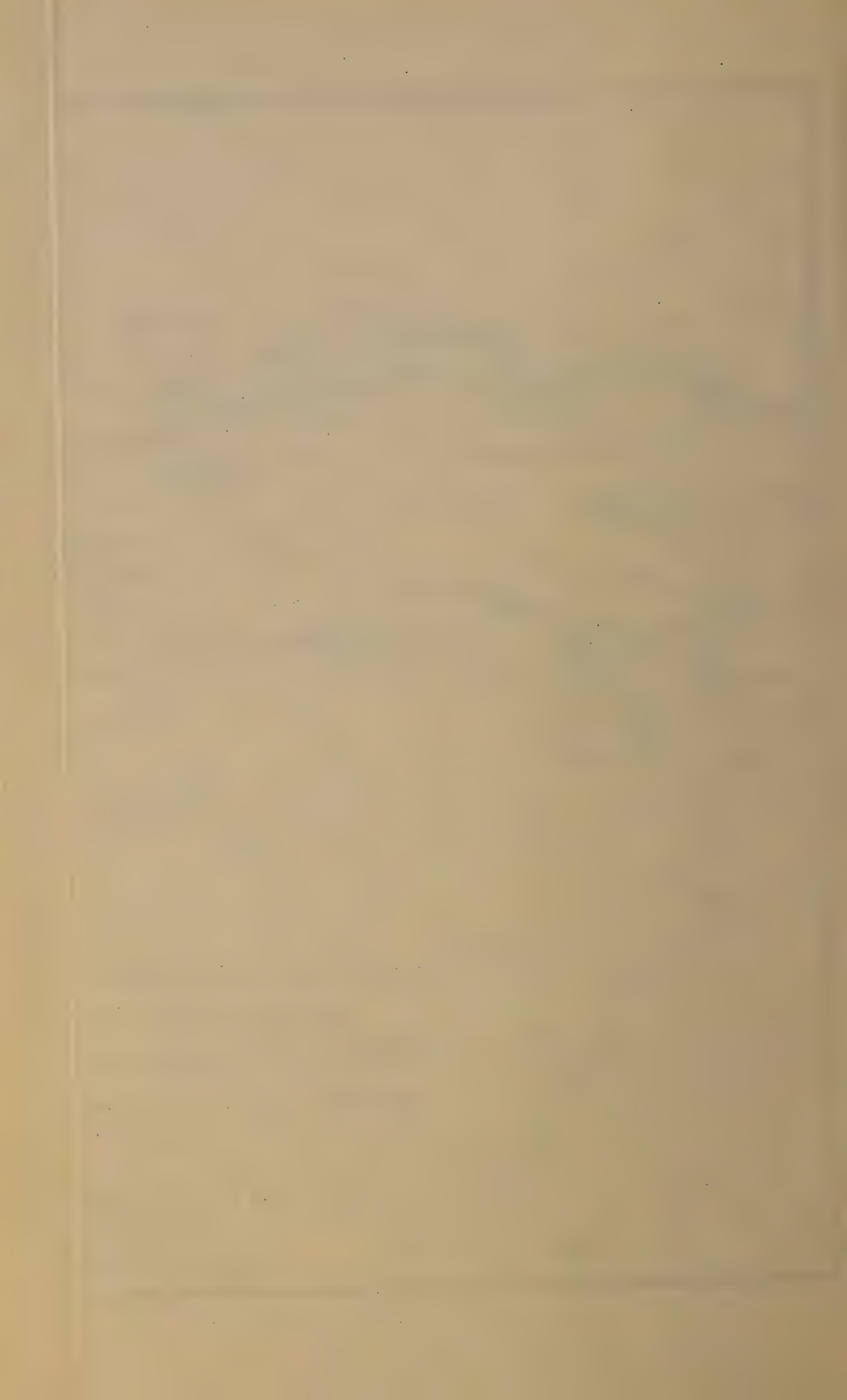
Die zweite Skizze enthält mit farbigen Strichen eingeschlossen die den einzelnen Bauerschaften in und bei Dortmund gehörigen Gemeinheiten, Weiden, Wälder, Vöhden und Brüche, deren Bedeutung im nächsten Bande dargestellt werden soll. Die meisten Grenzlinien sind den Theilungsplänen und Servitutbefreiungsplänen der Königlichen Generalkommission zu Münster entnommen, die Theilung der Wambeler-Brakeler Haide einer Karte des Dortmunder Archivs aus dem Jahre 1791. Einzelne Gemeinheitstheilungen, wie die des Brakeler Ostholzes und Westholzes, die 1770 beziehungsweise 1775 in Theilung gegangen sind,

ließen sich nur ungefähr festlegen. Dagegen ließ sich die Größe und die Lage des 70 1/2 Holl. Morgen großen „Königssundern“, welches von der klevischen Regierung in ein erbzinspflichtiges Bauerngut des Schulte im Sundern verwandelt ist, an der äußersten nordwestlichen Grenze des Westholzes feststellen. Die Königliche Generalkommission hat in außerordentlich zuvorkommender Weise für das Dortmunder Archiv in die Liebenow'schen Karten alle diejenigen Flächen eintragen lassen, die südlich der Lippe von Wesel bis nach Soest dem Servitutbefreiungs- und Theilungsverfahren durch sie unterworfen waren. Leider ist dieses äußerst instruktive Kartenbild deshalb unvollständig, weil in der Grafschaft Mark die entscheidenden Theilungen der Waldmarken meist schon in die Regierungszeit Friedrich's II. fallen. So hat sich beispielsweise weder ein Theilungsrezeß für die Reichsmark noch eine entsprechende Theilungskarte auffinden lassen. Wohl ist aber eine Karte der Theilung der Mark von Sölde vom Mai 1768 zum Vorschein gekommen, welche die von Meitzen, Atlaß 83, behandelte Flurkarte — die einzige aus dem behandelten Gebiete, die Meitzen bringt — um die Theilungsverhandlungen der Sölder Mark bereichert. Die Grundsätze, nach denen im Emscherbruche bei Sölde Theilungen vorgenommen sind, lassen sich nicht urkundlich belegen, dagegen sind die Theilungen des Emscherbruches, des Huckarder Bruches, die Entstehung des adligen Hauses Huckarde und Betheiligung dieses adligen Hauses bei den Markentheilungen und Theilungen des Bruchlandes aktenmäßig zu belegen. Die Flurvertheilung von Huckarde-Dorstfeld liegt urkundlich aus einer Aufnahme des Jahres 1712, in Zeichnung aus den 20er Jahren des 19ten Jahrhunderts wenigstens für Dorstfeld vor. Dabei lassen sich die Berechtigungen der Höfe an den Markenwaldungen des Meinloh und der Dorstfelder Mark, sowie an den Huden, im Hollerei, im Dorstfelder und im Huckarder Bruche erkennen. Auszüge aus einem Markenbuche der Dorstfelder Mark liegen seit dem 16ten Jahrhundert vor, die Flurvertheilung der Dortmunder Reichshöfe kennen wir wenigstens theilweise aus dem 14ten Jahrhundert. Die Geschichte des Dortmunder „Voerstes“

liegt seit dem 14ten Jahrhundert klar vor; die Geschichte der Brakeler Reichshöfe, die Berechtigungen derselben zum Brakeler Holze liegen ebenfalls in einer Reihe von Urkunden und Gewinnbriefen vor. Eine Darstellung der Verhältnisse dieser Hellwegdörfer ist also nicht allein auf intuitive Interpretation des Kartenbildes des 19ten Jahrhunderts angewiesen, sondern erfährt vielfache Korrekturen und Erweiterungen durch urkundlich sichere Nachrichten.



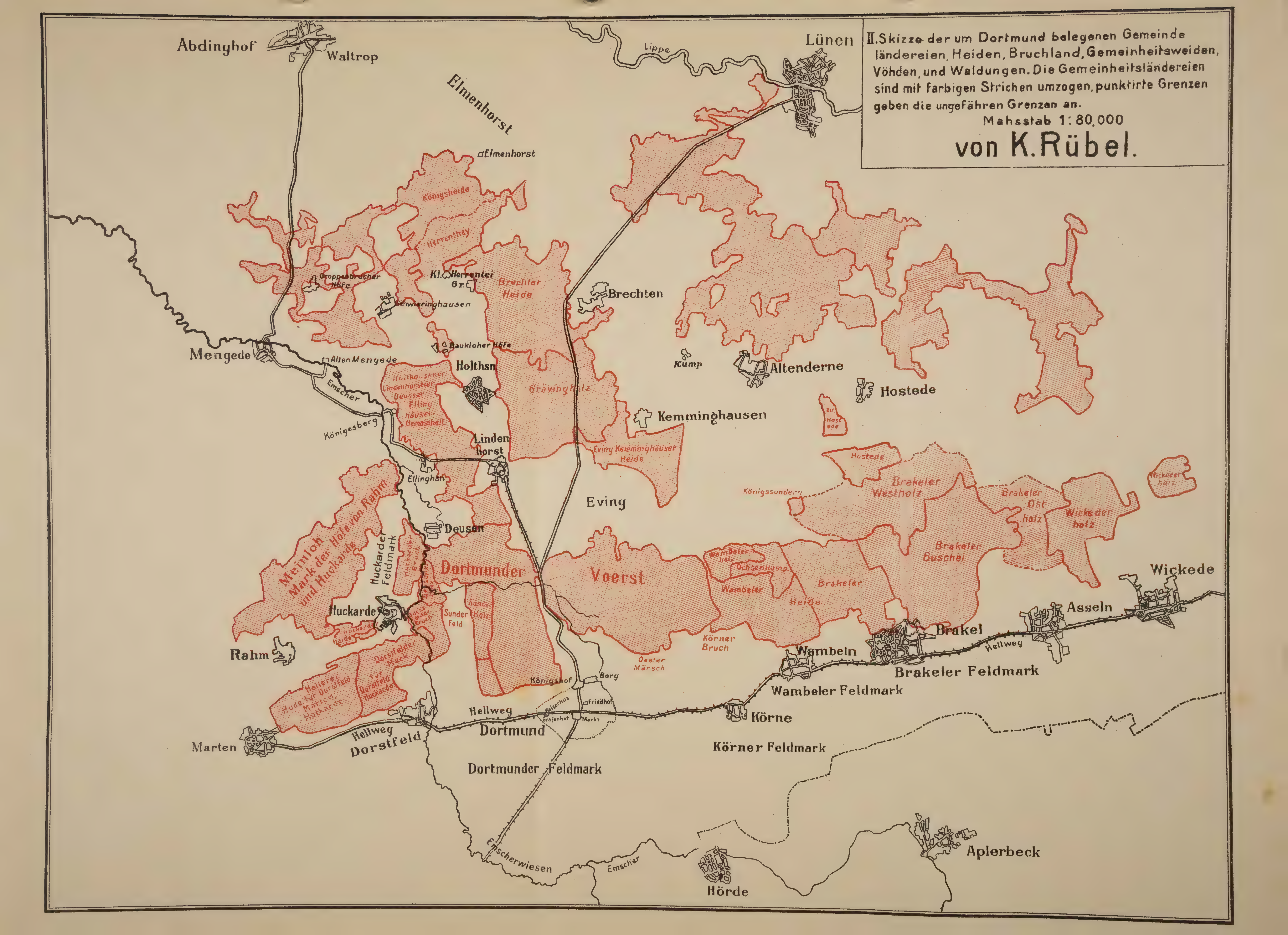

I. Skizze des Reichsgutes im Gebiete der
Lippe, Ruhr und Diemel. Die Zahlen
ergeben erste Erwähnung des Reichsgutes,
die Zeichen x die kriegerischen Ereignisse.
1: 650,000
von K. Rübel.
Das Reichsgut ist in antiqua,
das übrige in cursiv gesetzt.
Brunisberg 775 x
Corbeja Nova
Huxori
Ovenhus 887
Lippe
Patherbrunnon
Haristallium
797
Helmarshausen
Kirchborchen
Halastron
Selem 858
Hamme
Hirutveldun
(ca 780)
Benanhuson 1031
Gesiki
952
Stockum 858
Lippe
Dorsten
Die Haard
Hofstedde
Alte Befestigung
Solisun
(ca 980)
Oer
Coren
Abdinghof
Elmenhorst 1298
Ismereleke 833
Arwitdi 935
Geiske 833
Alme
Altenau
Dalhem 941
Piun
890
Diemel
Weser
Hemlion
834
Recklinghuson
Mengide 928
Koningesberg
Steini 1023
Werla
936
Anadopa
833
Suosatun
Vrilenchusen 1077
Sinut-887
Feldun
1001
Sunrike 1036
Nadri
887
Ambrike
Emscher
Bruch
Unna
Merinchuson 1077
Triburi 1020
Arpesfeld ca. 973
Rüthen
Hucrthi
974/976
Brakel 1292
Aplerbecker Mark
Schelk
Emscher
Ruhr
Ercikeshuson 887
Horohuson (ca 962)
Eresburg 772
Werra
Emscher
Therotmanni
927
Cuofbuochhem
1041
Möhne
Badeliki
x 938
Arnsberger Wald
Möhne
Ardeimarken
Schwerter Wald
Reichsmark
Hoppecke
Rosbeki 973
Brilon 973
Upsprungun 948
Herdinghuson 948
Astnithi
Ericsele
966
Stela 938
Witten
Sigiburg
775 x
Ergeste
Westhofen 1298
Ruhr
Duisburg
Forst
Ruhr
Werthinun
Larun 938
Meskide 913
Folkgeldinghuson
978
Kassela
Fulda
Hohunseli 1021
Altena 1317
Webelngenwerde
1317
Lenne
Ruhr
Wanne
Ruhr
Diemel
Rehon 980
Lellibechi 980
Curbechi 980
Halegehuson 980
Budineveldon
Brungerinchuson 980
Goddeleveshem
Itter
Eder
Frideslar
Buriaburg x 774
Lenne
Eder
Battenfeld x 775
Leisa x 775
Rhein
Lahn
Köln
FR. WILH. RUHFUS, DORTMUND.



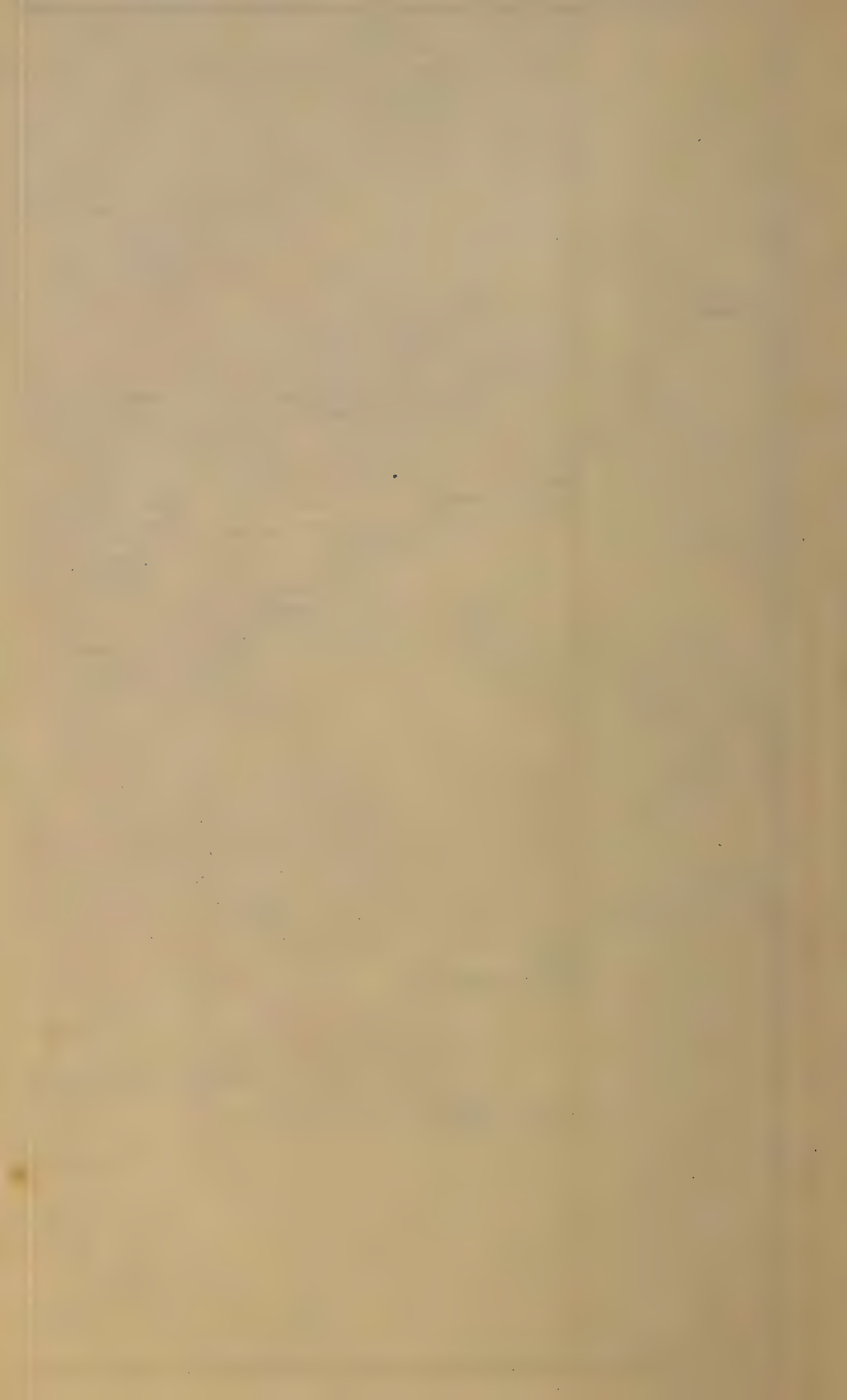


Ergänzung zu Skizze I Reichsgut bei den alten Befestigungen und Landwehren an der Südgrenze Niedersachsens nach den Aufnahmen von Schuchhardt im Atlas der vorgeschichtlichen Befestigungen Heft IV.
Alte Befestigung,
Erhaltene Landwehr
Vermuthliche Landwehr
aus sächsischfränkischer Zeit
+ Thalsperre
Diemel
Horohuson
Eresburg
Upsprungun
Rosbeki
Brilon
Hoppecke
Schwalenburg
Thalsperre
Diemel
Usseln
Nerdar
Rehon
Lellibechi
Curbechi
Halegehuson(?)
Budineveldon
Brungerinchuson



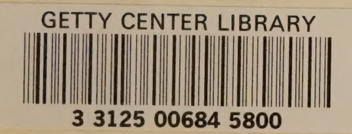


II. Skizze der um Dortmund belegenen Gemeindeländereien, Heiden, Bruchland, Gemeinheitsweiden, Vöhden, und Waldungen. Die Gemeinheitsländereien sind mit farbigen Strichen umzogen, punktirte Grenzen geben die ungefähren Grenzen an.
Mahsstab 1: 80,000
von K. Rübel.
Abdinghof
Waltrop
Lünen
Lippe
Elmenhorst
Elmenhorst
Königsheide
Herrenthey
Kl. Herrentei
Gr.
Schwieringhausen
Brechter Heide
Brechten
Baukloher Höfe
Mengede
Alten Mengede
Holthsn
Gräving holz
Kump
Altenderne
Hostede
Emscher
Königsberg
Kemminghausen
Linden horst
Eving Kemminghäuser Heide
Hostede
Ellinghsn
Eving
Königssundern
Brakeler Westholz
Brakeler Ost holz
Wickeder holz
Wickeder holz
Deusen
Meinloh Mark der Höfe von Rahm und Huckarde
Huckarder Feldmark
Dortmunder
Voerst
Wambeler holz
Ochsenkamp
Wambeler
Brakeler
Heide
Brakeler Buschei
Wickede
Huckarde
Sunder holz
Sunder Feld
Asseln
Brakel
Hellweg
Rahm
Dorstfelder Mark
Körner Bruch
Oester Märsch
Wambeln
Brakeler Feldmark
Königshof
Borg
Friedhof
Wambeler Feldmark
Hellweg
Markt
Körne
Marten
Hellweg
Dorstfeld
Dortmund
Körner Feldmark
Dortmunder Feldmark
Emscherwiesen
Emscher
Aplerbeck
Hörde








GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00684 5800

